№ 44 341

Bundesblatt

83. Jahrgang. Bern, den 4. November 1931. Band II.

Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an *Stämpfli & Cie. in Bern.*

2739 Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Genfer Abkommen über die Vereinheitlichung des Wechselrechts und des Checkrechts.

(Vom 27. Oktober 1931.)

Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen eine Botschaft betreffend die Genfer Abkommen über die Vereinheitlichung des Wechselrechts und des Checkrechts zu unterbreiten.

I. Die Genfer Konferenzen.

In unserer Botschaft vom 21. Februar 1928 über die Revision der Titel XXIV–XXXIII des schweizerischen Obligationenrechts (Bundesbl. 1928, Bd. I, 318 ff., Separatauszug 114 ff.), beleuchteten wir das Verhältnis dieses Gesetzesentwurfes zu der durch das internationale Haager Abkommen vom 23. Juli 1912 aufgestellten einheitlichen Wechselordnung. Bekanntlich ist die letztere nie ins Leben getreten; der Ausbruch des Weltkrieges verhinderte die Ratifikation und unterband vorerst die weitere Verfolgung der Frage vollständig. In der Schweiz war aber die Annahme der Haager Wechselordnung in Aussicht genommen: das Justiz- und Polizeidepartement hatte bereits in einem vom 27. Juli 1914 datierten Botschaftsentwurf einen Bundesbeschluss zur Genehmigung des Haager Abkommens samt einem Gesetzesentwurf vorbereitet, der die einheitliche Wechselordnung mit den schweizerischen Ergänzungs- und Einführungsbestimmungen enthalten sollte.

Die Vereinheitlichung des Wechselrechts schien durch die Ereignisse zum mindesten in weite Ferne gerückt. Andererseits war zu erwarten, dass die dahinzielenden Bestrebungen nicht zur Ruhe kommen, vielmehr früher oder später wieder aufgenommen werden wurden, und zwar aller Voraussicht nach wiederum auf Grund des Haager Textes, der in seinen materiellen Grundsätzen allgemeine Zustimmung gefunden hatte. So wurde dieser Text mit vereinzelten Abweichungen in den Obligationenrechtsentwurf aufgenommen, in der Meinung, dass, im Falle des Zustandekommens eines internationalen Wechselrechts, wir

uns diesem ohne tiefgreifende Änderungen würden anpassen können. Dieses Vorgehen lag um so näher, als der Haager Text im wesentlichen die den neuesten Anschauungen und den Bedürfnissen des Handelsverkehrs entsprechend reformierte und ergänzte deutsche Wechselordnung darstellt, der ja auch unser geltendes Recht nachgebildet ist.

Rascher als erwartet haben nun, unter Führung des Völkerbundes, die Bestrebungen zur Vereinheitlichung wieder eingesetzt und zum Erfolg geführt. Nachdem das Wirtschaftskomitee des Völkerbundes noch in seinem Bericht für das Jahr 1924/1925 eher die fortschreitende Anpassung der nationalen Gesetze als die vollständige Vereinheitlichung befürwortet hatte, erhielt nach Befragung der Regierungen ein Juristenkomitee den Auftrag zur Ausarbeitung eines neuen Entwurfes. In diesem Komitee war auch die Schweiz durch Herrn Dr. Max Vischer, ersten Sekretär der Schweizerischen Bankiervereinigung in Basel, vertreten. Der vom Haager Text nur wenig abweichende Entwurf des Komitees wurde einer im Sommer 1930 nach Genf einberufenen, von 26 Staaten beschickten Konferenz unterbreitet, welch letztere sich am 7. Juni 1930 über folgende 3 Konventionen einigte:

Abkommen über das einheitliche Wechselgesetz, dem in Anlage I der Text dieser Wechselordnung und in Anlage II die Vorbehalte zugunsten der Landesgesetzgebung beigefügt sind,

Abkommen über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Wechselprivatrechts,

Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht;

allen 3 Abkommen ist ein Protokoll beigegeben.

Die Schweiz war an der Genfer Konferenz durch Herrn Dr. Vischer vertreten, dem als Ersatzdelegierter Herr Victor Gautier, Direktor der Union financière in Genf, zur Seite stand. Die Abkommen sind bisher von folgenden 25 Staaten unterzeichnet worden: Belgien, Brasilien, Dänemark, Danzig (Freie Stadt), Deutschland, Ekuador, Finnland, Frankreich, Italien, Japan, Jugoslawien, Kolumbien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Türkei, Ungarn.

Das Abkommen über das einheitliche Wechselgesetz und das Abkommen über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Wechselprivatrechts sind ausserdem von Griechenland unterzeichnet worden. Grossbritannien hat das Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht unterzeichnet.

Für die Ratifikation der Abkommen ist Frist gesetzt bis 1. September 1932.

Die Originaltexte der Abkommen sind französisch und englisch. Wir haben uns jedoch mit der deutschen und österreichischen Regierung auf eine gemeinsame deutsche Übersetzung geeinigt, die ohne grosse Schwierigkeiten festgesetzt werden konnte, zumal eine solche schon für die Haager Wechselordnung von 1912 bestand. Die deutsche Regierung legte einen Entwurf vor, der von den Delegierten der drei Länder bereinigt wurde.

Auf dem Programm der Genfer Konferenz von 1930 stand auch die Beratung des Checkrechts. Die Konferenz vertagte indessen diesen Gegenstand, der noch nicht genugend vorbereitet erschien, und begnügte sich damit, den Regierungen der beteiligten Länder 21 Fragen des Checkrechts vorzulegen. Die eingelangten Antworten wurden vergleichend zusammengestellt, und im Februar 1931 trat in Genf eine neue, von 30 Staaten beschickte Konferenz zusammen. An dieser waren wir durch Herrn Dr. Vischer und Herrn Dr. Hulftegger, ersten Sekretär des Vororts des schweizerischen Handels- und Industrievereins in Zürich, vertreten. Auch diese zweite Konferenz hatte ein positives Ergebnis; sie gelangte am 19. März 1931 zur Annahme dreier Abkommen über das Checkrecht, die den entsprechenden Inhalt aufweisen wie diejenigen über das Wechselrecht (einheitliches Checkgesetz, Konfliktsnormen und Stempelung).

Diese Abkommen sind bis heute von folgenden 26 Staaten unterzeichnet worden: Belgien, Dänemark, Danzig (Freie Stadt), Deutschland, Ekuador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Japan, Jugoslawien, Luxemburg, Mexiko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Türkei, Ungarn.

Das Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Checkrecht ist ebenfalls von Grossbritannien unterzeichnet worden.

Die Ratifikationsfrist läuft bis 1. September 1933. Auch für diese Abkommen wurde eine gemeinsame deutsche Übersetzung hergestellt.

II. Die Wechselrechtsabkommen.

1. In Art. I des Abkommens über das einheitliche Wechselgesetz übernehmen die vertragschliessenden Teile, mit gewissen Vorbehalten, die Verpflichtung, in ihren Gebieten das die Anlage I des Abkommens bildende einheitliche Wechselgesetz in einem der Urtexte oder in ihren Landessprachen einzuführen. Die Art der Einführung dieses Wechselgesetzes ist Sache der einzelnen Vertragsstaaten und richtet sich nach ihrem Verfassungsrecht. Während nun bei uns gemäss Art. 89 BV und unter Vorbehalt von dessen Abs. 3 die Genehmigung eines Staatsvertrages, als welcher sich das Abkommen darstellt, in die abschliessende Zuständigkeit der Bundesversammlung fällt und durch einfachen Bundesbeschluss erfolgt, kann das materielle Wechselrecht nur durch den Bundesgesetzgeber gestutzt auf Art. 64 BV geordnet werden. Die Annahme und Verkündung des Abkommens vermag diesen Erfolg nicht herbeizuführen, weil das Abkommen die wechselrechtlichen Normen nicht selbst enthält, sondern nur die völkerrechtliche Verpflichtung zu deren Einführung begründet. Vollends ist klar, dass die Ordnung der im Abkommen den einzelnen Vertragsstaaten überlassenen Fragen der gesetzlichen Form bedarf. Das neue Wechselrecht kann demnach in der Schweiz nur als Bundesgesetz eingeführt werden.

Diese Verschiedenheit der formellen Anforderungen legt die Frage nahe, wie bei Annahme und Ausführung des Genfer Abkommens vorzugehen sei. Die Lösung dieser Frage wurde im erwähnten Botschaftsentwurf von 1914 in dem

Sinne vorgeschlagen, dass die Bundesversammlung gleichzeitig das internationale Abkommen genehmigen und das Bundesgesetz über das Wechselrecht erlassen sollte, und zwar ersteres unter der Bedingung des definitiven Zustandekommens des letztern. Heute ist die Sachlage insofern eine andere, als inzwischen die Revision der beim Erlass des Zivilgesetzbuches noch unverändert gelassenen Teile des Obligationenrechtes eingeleitet und bis zu einem weit vorgeschrittenen Stadium gebracht worden ist. Diese Revision umfasst auch das Wertpapierrecht und damit das Wechselrecht; letzteres bewahrt damit die Eigenschaft eines Teiles des Obligationenrechts. Es entspricht übrigens der Tendenz der bundesrechtlichen Gesetzgebungstechnik, die Gegenstände des Privatrechts in grossen Kodifikationen zusammenzufassen und Spezialgesetze möglichst zu vermeiden. Der Beitritt zum Genfer Abkommen bildet keinen Grund, von diesem Prinzip hier abzuweichen; wir können die Verpflichtung zur Einführung des einheitlichen Wechselgesetzes, die wir mit dem Beitritt übernehmen, ebensogut durch entsprechende Gestaltung des Wechselrechts in einem umfassenden Gesetzeswerk wie durch Erlass eines Spezialgesetzes erfüllen.

Daraus ergibt sich, dass wir im Falle des Beitritts zum Genfer Abkommen die Bestimmungen des revidierten Obligationenrechts über den Wechsel (Art. 970—1064, 1072—1075 des Entwurfs) dem einheitlichen Wechselgesetz anpassen müssen, soweit uns nicht Vorbehalte zugunsten des Landesrechts Abweichungen und Zusätze gestatten. Dass dadurch die Numerierung der Artikel sich gänzlich verändert, ist ohne materielle Bedeutung. Die Genehmigung des Abkommens aber, die zeitlich der Verabschiedung des revidierten Obligationenrechts in den Räten vorausgehen wird, ist mit Rücksicht auf die Unterstellung des letztern unter das Referendum an die Bedingung des endgültigen Zustandekommens dieses Gesetzes zu knüpfen, da wir nur auf diese Weise die Garantie für die Ausführung der im Abkommen übernommenen Verpflichtung bieten können.

Von den weitern Bestimmungen des Abkommens erwähnen wir an dieser Stelle nur den Art. II, der die Rückwirkung ausschliesst, indem er das einheitliche Wechselgesetz nicht anwendbar erklärt auf Wechsel, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Abkommens schon ausgestellt waren.

2. Übergehend zum Inhalt des einheitlichen Wechselgesetzes (der Anlage I zum Wechselrechtsabkommen), glauben wir, uns an dieser Stelle einer ins einzelne gehenden Darstellung enthalten zu können. Es wurde schon darauf hingewiesen, dass der Genfer Text auf die Haager Wechselordnung zurückgeht und dass die letztere mit nur wenigen Änderungen in den Entwurf zum revidierten Obligationenrecht aufgenommen worden ist. Die Botschaft zu diesem Entwurf enthält demnach kurze Erläuterungen zum revidierten Wechselrecht. Wer eingehenderen Aufschluss über die Haager Wechselordnung und ihre Abweichungen vom geltenden Wechselrecht des alten OR wünscht, findet sie im schon erwähnten Botschaftsentwurf des Justiz- und Polizeidepartements vom 27. Juli 1914 über das Haager Abkommen. In beiden internationalen Texten finden wir, wie ja auch in unserm alten Wechselrecht und

im Revisionsentwurf, in den Grundzügen die Ordnung der deutschen Wechselrechtsgruppe. Es wird deshalb genügen, wenn wir an dieser Stelle die wichtigeren Bestimmungen erwähnen, in welchen der Genfer Text vom Obligationenrechtsentwurf als der bis zur Genfer Konferenz bei uns in Aussicht genommenen künftigen Lösung abweicht.

Da ist einmal zu erwähnen, dass Art. 1 des einheitlichen Wechselgesetzes (EWG) bei den Erfordernissen des gezogenen Wechsels die Aussetzung der Wechselsumme in Worten nicht verlangt. Damit stimmte Art. 971 des revidierten OR-Entwurfs in der Fassung des Bundesrats überein, doch hat die Kommission des Ständerats in Anlehnung an die entsprechende Bestimmung im Checkrecht (Art. 1076) sowie an das geltende Recht (OR Art. 722 und 830) das Erfordernis der Schreibung der Summe in Worten wieder aufgenommen. Die Unterdrückung desselben ist aber nicht zu beklagen. In der Praxis hat sich beim Wechsel wie beim Check gezeigt, dass Schwierigkeiten in der Regel gerade daraus entstanden sind, dass die in Worten geschriebene Summe mit der in Zahlen angegebenen nicht übereinstimmte und dass dabei meist die in Worten geschriebene Summe sich als unrichtig erwies. Die Neuerung wirkt sich aus auf die Folgen mehrfacher und nicht übereinstimmender Angabe der Wechselsumme (Art. 6 EWG, Art. 976 OR-Entw.), und sie gilt natürlich auch für den Eigenwechsel (Art. 75 und 77 EWG Art. 1072 und 1074 OR-Entwurf).

Das heute überhaupt unstatthafte Zinsversprechen soll künftig bei Sicht- und Nachsichtwechseln zulässig sein. Eine Abweichung besteht hinsichtlich der Folgen fehlender Angabe des Zinsfusses: Nach Art. 5 EWG gilt alsdann der Zinsvermerk als nicht geschrieben, während Art. 975 des OR-Entwurfes in diesem Falle 5 % annimmt. Die Bestimmung ist von geringer praktischer Bedeutung.

Neu ist die ausdrückliche Anerkennung des Blankowechsels, d. h. eines Wechsels, der im Augenblick der Begebung noch unvollständig war. Art. 10 EWG befasst sich mit ihm, jedoch auch nur in einer bestimmten Beziehung: Die Ausstellung des Wechsels entgegen den getroffenen Vereinbarungen kann dem Inhaber nicht entgegengehalten werden, es sei denn, dass er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Diese Lösung entspricht der Rechtssicherheit und kommt der im einheitlichen Wechselgesetz allgemein wahrnehmbaren Tendenz entgegen, die Gültigkeit des Wechsels und der wechselrechtlichen Erklärungen nach Möglichkeit zu wahren. Wir können ihr beipflichten und demnach die neue Bestimmung, deren Einführung nach Art. 3 der Anlage II den Vertragsstaaten freigestellt ist, annehmen.

Die Umschreibung der Einreden des Wechselschuldners hat von jeher gewisse Schwierigkeiten gemacht. In Art. 986 des OR-Entwurfes sind wir dazu gelangt, die grundsätzliche Beschränkung auf die Einreden aus der Urkunde und gegen den jeweiligen Kläger gemäss Art. 811 OR, die in Art. 872 ZGB hinsichtlich der Einreden des Schuldbrief- und des Gültschuldners wiederkehrt, beizubehalten, in einem zweiten Absatz aber ausdrücklich beizufügen, dass

die auf die unmittelbaren Beziehungen des Schuldners zum Aussteller oder zu einem frühern Inhaber sich gründenden Einreden dann zulässig sind, wenn der Übertragung des Wechsels «ein arglistiges Einverständnis zugrunde liegt». Die Genfer Konferenz hat sich nach längeren Beratungen in Art. 17 EWG auf eine bloss negative Formel geeinigt, wonach die auf die unmittelbaren Beziehungen zum Aussteller oder einem frühern Inhaber sich gründenden Einreden unzulässig sind, es sei denn, dass der Inhaber beim Erwerben des Wechsels «bewusst zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat». Wenn wir auch, zumal mit Rücksicht auf Art. 872 ZGB, die doppelte Umschreibung gerne gerettet hätten und obwohl in dem noch verbleibenden einzigen Absatz der Gedanke der Kollusion zwischen Aussteller oder frühern Inhaber und Wechselgläubiger in unserer Fassung wohl prägnanter zum Ausdruck kommt, begründet die neue, sachlich dasselbe sagende Umschreibung der Einreden doch kein ernsthaftes Bedenken gegen die Annahme des einheitlichen Wechselgesetzes.

Ohne weiteres annehmbar ist die für uns neue Vorschrift des Art. 20 Abs. 2 EWG, wonach von einem undatierten Indossament vermutet wird, es sei vor Ablauf der Protestfrist auf den Wechsel gesetzt worden. Das nämliche gilt von der Verlängerung der Vorlegungsfrist des Nachsichtwechsels auf ein Jahr nach Art. 23 EWG (gegenüber 6 Monaten nach Art. 992 OR-Entwurf) sowie für die Neuerung in Art. 34 Abs. 2 EWG, dass der Aussteller die Vorlegung des Sichtwechsels vor einem bestimmten Tag verbieten kann.

Neu für uns und auch im OR-Entwurf nicht vorgesehen ist die Notifikationspflicht des Art. 45 EWG. Danach muss, wenn die Annahme oder die Zahlung des Wechsels unterbleibt, der Inhaber seinen unmittelbaren Vormann und den Aussteller innerhalb 4 Tagen hiervon benachrichtigen, und dieselbe Pflicht liegt jedem Indossanten innert 2 Tagen seit Erhalt der Mitteilung gegenüber seinem unmittelbaren Vormann ob; die Unterlassung rechtzeitiger Notifikation zieht nicht den Verlust des Rückgriffs, jedoch Haftung für den entstehenden Schaden bis zur Höhe der Wechselsumme nach sich. Ausser in Finnland und der Schweiz besteht die Notifikationspflicht schon heute überall; es war deshalb nicht anders zu erwarten, als dass die Genfer Konferenz wie schon diejenige vom Haag das Institut übernehmen würde. Übrigens ist dies in bezug auf die Art der Vornahme und die Folgen der Unterlassung in der wenigst weitgehenden Weise geschehen. Auch bei uns findet nach kaufmännischer Übung eine Anzeige der erfolgten Protesterhebung tatsächlich in den Fällen statt, in welchen sie als durch die Umstände geboten oder wenigstens schicklich betrachtet wird, allerdings ohne Rechtsfolgen im Falle der Unterlassung. Die Überleitung in das Gesetz wird deshalb in der Praxis nicht als Umwälzung empfunden werden, zumal bei kleineren Wechselsummen und einer geringen Zahl von Unterschriften die Mitteilung auch künftig ohne Gefahr namhaften Schadens unterlassen werden kann. Andererseits liegt der Vorteil der Notifikation darin, dass Aussteller und Indossanten möglichst früh vom Ausbleiben der Annahme oder Zahlung Kenntnis erhalten und in den Stand gesetzt werden, durch sofortige Einlösung des Wechsels zu verhüten, dass er mehrmals in Regress geht und die Rückgriffs-

summe sich wesentlich erhöht. Ausserdem erlaubt die Mitteilung dem Aussteller, sofort seine Dispositionen gegenüber dem Bezogenen zu treffen, z. B. ihm weitern Kredit zu versagen. Wenn also auch der OR-Entwurf mangels jeglicher Bindung das Institut der Notifikation noch nicht aufgenommen hat, so darf dieser Schritt, den unser Eintritt in den Staatenverband mit einheitlichem Wechselrecht bedingt, nun füglich getan werden.

Lange Erörterungen hat bei der Vereinheitlichung des Wechselrechts die Frage verursacht, welche Folgen eintreten sollen, wenn durch höhere Gewalt die rechtzeitige Vorlegung des Wechsels oder die rechtzeitige Protesterhebung verhindert wird. Die rigorose Lösung des Art. 813 OR, die in diesem Falle die wechselrechtlichen Verbindlichkeiten unverschuldet untergehen lässt, kann nicht aufrecht erhalten werden und ist ja auch schon durch den Bundesratsbeschluss vom 1. September 1914 betreffend höhere Gewalt im Wechsel- und Checkverkehr mit dem Ausland durchbrochen. Im Haag wurde eine Bestimmung angenommen, die sich aber gerade auf den praktisch wichtigsten Fall ausländischer Moratorien nicht erstreckte, so dass der Gesetzesentwurf unseres Justizdepartements noch einen besondern Zusatzartikel vorschlagen musste. Diesen Nachteil hat die Genfer Konferenz vermieden, indem sie zwar in Art. 54 EWG die Haager Bestimmung übernommen, sie aber ausdrücklich dahin präzisiert hat, dass unter den Begriff der höhern Gewalt auch die gesetzliche Vorschrift eines Staates falle. Von Art. 1030 des OR-Entwurfs unterscheidet sich der Genfer Text, abgesehen von der in Konsequenz zu Art. 45 auch hier aufgenommenen Notifikationspflicht in zwei Richtungen: Einmal muss bei Wegfall der höhern Gewalt der Wechsel unverzüglich vorgelegt und gegebenenfalls Protest erhoben werden, ohne dass eine Nachfrist gewährt wird; namentlich aber wird die durch die höhere Gewalt bewirkte Suspension auf die Dauer von 30 Tagen nach Verfall beschränkt, so dass nach deren Ablauf ohne Vorlegung und ohne Protest Rückgriff genommen werden kann.

Für die Verjährung der Regressansprüche gegen Indossanten und Aussteller bemisst Art. 70 EWG die Frist auf ein Jahr gegenüber 6 Monaten nach Art. 1049 des OR-Entwurfes.

3. Wie schon die Haager Konferenz, so hat auch diejenige von Genf darauf verzichten müssen, die Vereinheitlichung des Wechselrechts restlos für die Vertragsstaaten bindend durchzuführen. Die Einigung konnte nur erkauft werden durch eine Reihe von Vorbehalten zugunsten der Landesgesetzgebung, die den Vertragsstaaten gestatten, in bestimmten Einzelfragen eine von der einheitlichen Ordnung abweichende Lösung zu treffen, insbesondere also ihr bisheriges Recht beizubehalten oder es nach ihren besondern Bedürfnissen abzuändern. Diese den einzelnen Ländern offenstehenden Vorbehalte sind in der Anlage II zum Wechselrechtsabkommen aufgezählt. Nach Art. I, Abs. 2, des letztern hat jeder Vertragsstaat bei der Ratifikation oder beim spätern Beitritt die Vorbehalte anzuzeigen, von denen er Gebrauch machen will. Auch wir befinden uns in dieser Lage. Freilich beeinträchtigen die landesrechtlichen Abweichungen die erstrebte Rechtseinheit wiederum, und sie sollten daher in

möglichst geringem Masse zur Anwendung kommen. Wir haben die Frage durch unser Finanzdepartement prüfen lassen und uns ausserdem um Begutachtung an die Nationalbank, die Schweizerische Bankiervereinigung und den Vorort des Handels- und Industrievereins gewendet. Gestützt auf die Ratschläge dieser sachverständigen Kreise schlagen wir vor, es seien bei Ratifikation des Wechselrechtsabkommens die nachfolgenden Artikel der Anlage II als schweizerische Vorbehalte anzuzeigen:

Art. 6. Er bezieht sich auf Art. 38 Abs. 2 EWG, der zur Ermöglichung des Kompensationsverkehrs der Vorlegung des Wechsels zur Zahlung seine Einlieferung in eine Abrechnungsstelle gleichsetzt. Die einzelnen Länder haben die Einrichtungen zu bestimmen, die in diesem Sinne als Abrechnungsstellen anzusehen sind. Für uns sollen es die Abrechnungsstellen der Schweizerischen Nationalbank sein.

Art. 14. Gleich dem geltenden Recht und dem Haager Text will unser Revisionsentwurf in den Art. 1024 und 1025 dem Inhaber des Wechsels sowie demjenigen, der ihn eingelöst hat, auf dem Regresswege eine Provision gewähren. Die Genfer Konferenz hat in den Art. 48 und 49 EWG diesen Anspruch ausgemerzt, jedoch auf Antrag der schweizerischen Delegation einen Vorbehalt angenommen, der den Landesgesetzgebungen die Einführung einer solchen Provision und die Bestimmung ihrer Höhe gestattet. Wir werden von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und den Genfer Text im Sinne des OR-Entwurfes ergänzen, demnach beifügen, dass der Inhaber im Wege des Rückgriffs eine Provision verlangen kann, die mangels besonderer Vereinbarung ein Drittel vom Hundert der Hauptsumme des Wechsels beträgt und diesen Satz keinesfalls überschreiten darf, sowie dass derjenige, der den Wechsel eingelöst hat, von seinen Vormännern eine Provision von der Hauptsumme des Wechsels verlangen kann, die nach den für die Ausubung des Rückgriffs aufgestellten Vorschriften berechnet wird.

Art. 15 ermöglicht den Vertragsstaaten, den in Art. 1031 des OR-Entwurfes vorgesehenen, im Genfer Text fehlenden Bereicherungsanspruch im Falle des Rückgriffsverlustes oder der Verjährung bei sich einzuführen. Nach Art. 15 kann sich dieser Anspruch auch auf den Indossanten erstrecken, während wir den letztern, in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (OR Art. 813 Abs. 2), nicht aufgenommen haben, da er in der Regel für den Wechsel gleichviel bezahlt, wie er erhalten hat, also nicht bereichert ist. Selbstverständlich steht es uns frei, von dem Vorbehalt nur in diesem beschränkten Sinne Gebrauch zu machen.

Art. 16 stellt fest, dass das einheitliche Wechselgesetz die Frage nicht berührt, ob der Aussteller verpflichtet ist, bei Verfall für Deckung zu sorgen, und ob der Inhaber besondere Rechte auf diese Deckung hat. Wir können demnach den Art. 1032 des OR-Entwurfes beibehalten, der in der Tat den Übergang der Deckung vorsieht; zur Begründung sei auf die Botschaft zum revidierten OR verwiesen.

Art. 17 überlässt den Vertragsstaaten die Bestimmung der Gründe für die Unterbrechung der Verjährung. Damit werden die im Genfer Text fehlenden Vorschriften der Art. 1050 und 1051 Abs. 2 des OR-Entwurfes gerechtfertigt. Wenn Art. 17 ferner sagt, dass die übrigen Vertragsstaaten die Bedingungen festsetzen können, unter denen sie solche Gründe anerkennen, so brauchen wir hierüber keine besondere Vorschrift aufzunehmen; aus dem Stillschweigen unseres Gesetzes ergibt sich alsdann, dass wir die im Ausland festgesetzten Unterbrechungsgründe nur insoweit anerkennen, als sie unserem Art. 1050 entsprechen.

Art. 18 stellt den Vertragsstaaten frei, für die Vorlegung zur Annahme oder zur Zahlung, sowie für alle andern auf den Wechsel bezüglichen Handlungen bestimmte Werktage den gesetzlichen Feiertagen gleichzustellen. Im revidierten OR regelt Art. 1061 die Behandlung der gesetzlichen Feiertage, und zwar sollten nach dem Entwurf des Bundesrates als solche gelten die Sonntage und höchstens 8 von den Kantonen zu bezeichnende allgemeingültige Festtage. Die Kommission des Ständerates hat diese Definition gestrichen, in der Meinung, den Kantonen hierin volle Freiheit zu lassen, und dem Eingang des Artikels die Fassung gegeben: «Verfällt der Wechsel an einem Sonntag oder einem andern staatlich anerkannten Feiertag...» Da unter den letztern eben die von den Kantonen als Feiertage bezeichneten Werktage zu verstehen sind, deckt sich inhaltlich diese Fassung mit Art. 72 EWG, der einfach von «gesetzlichen Feiertagen» spricht, so dass streng genommen der Vorbehalt des Art. 18 für uns gegenstandslos wird. Vorsorglich empfiehlt es sich aber trotzdem, den Vorbehalt anzumelden, damit wir nicht an die Terminologie des EWG gebunden sind, sondern die Fassung unseres OR-Entwurfes beibehalten können. Gemäss einem in der Schlussakte der Wechselrechtskonferenz (Art. II) ausgesprochenen Wunsch werden wir den Vertragsstaaten ein Verzeichnis der in der Schweiz geltenden Feiertage zu übermitteln haben.

Nach Art. 19 endlich können die Vertragsstaaten bestimmen, wie die in Art. 75 EWG vorgesehenen Urkunden zu bezeichnen sind oder dass sie, falls sie an Order lauten, keiner besondern Bezeichnung bedürfen. Der Vorbehalt betrifft den Eigenwechsel, der nun im OR-Entwurf im französischen Text gleich wie im Genfer Text «billet à ordre» genannt wird. Insofern spielt für uns der Vorbehalt keine Rolle, da unser französischer Text mit dem Originaltext von Genf übereinstimmt. Die Meinung des Vorbehalts geht aber wohl dahin, dass auch die Bezeichnungen in andern Sprachen bekanntgegeben werden sollen; sie lauten bei uns «eigener Wechsel» im deutschen und «lettera di cambio» im italienischen Text. In diesem Sinne werden wir von dem Vorbehalt des Art. 19 Gebrauch zu machen haben.

4. Das Abkommen über Bestimmungen auf dem Gebiet des internationalen Wechselprivatrechts erweist sich aus zwei Gründen als notwendig: Zunächst in Hinsicht auf den Wechselverkehr in den Vertragsstaaten selbst, da auch in diesen die Einheit des Wechselrechts nicht restlos durchgeführt wird, vielmehr die Vorbehalte zugunsten der Landesgesetze Konfliktsfälle

möglich machen wie unter dem bisherigen Rechtszustand. Sodann haben die Kollisionsnormen Bedeutung in Hinsicht auf die dem Wechselrechtsabkommen nicht beitretenden Länder. Es ist leicht denkbar, dass etwa ein in einem Vertragsstaat ausgestellter Wechsel ausserhalb des Vertragsgebietes zahlbar wird oder umgekehrt, oder dass sich in der Kette der Indossamento solche befinden, die ausserhalb des Vertragsgebiets ausgestellt sind. Die Vereinbarung von Konfliktsnormen auch für solche Fälle kann naturlich wiederum nur für die Vertragsstaaten wirksam werden, da ein Staatsvertrag einen nicht beigetretenen Staat nicht binden kann; es handelt sich aber darum, festzulegen, wie im Verhältnis unter den Vertragsstaaten ein solcher Wechsel beurteilt werden soll.

Nach Art. 10 des Abkommens ist allerdings die Bindung in bezug auf die das Vertragsgebiet überschreitenden Wechsel überhaupt eine beschränkte, indem die Vertragsstaaten sich vorbehalten, die Konfliktsnormen des Abkommens nicht zur Anwendung zu bringen, wenn es sich um eine ausserhalb des Vertragsgebiets eingegangene Wechselverpflichtung handelt oder wenn nach dem Abkommen das Recht eines vertragsfremden Staates anzuwenden wäre. Es ist zuzugeben, dass dieser allgemeine Vorbehalt (der im Gegensatz zu den unter Ziff. 3 erörterten ohne besondere Anzeige besteht) die Tragweite des Abkommens wesentlich beschränken kann. Allein es wäre doch wohl zu bedenklich und in den Konsequenzen unübersehbar, sich auf die Anerkennung und Anwendung eines fremden, unbekannten Wechselrechts zu verpflichten.

Die Kollisionsnormen selbst sind in den Art. 2—9 des Abkommens enthalten. Wir fügen ihnen die nachfolgenden kurzen Erläuterungen bei, insbesondere soweit es die Abweichungen von den den Geltungsbereich der Gesetze ordnenden Art. 1065—1071 des OR-Entwurfes betrifft. Übrigens erhebt das Abkommen nicht den Anspruch, das internationale Wechselprivatrecht unter den Vertragsstaaten erschöpfend zu ordnen; es beschränkt sich vielmehr auf einzelne, allerdings die wichtigsten Grundsätze. Die einzelnen Länder können eine weitergehende Ordnung treffen, wie in der Tat unser OR-Entwurf es tut. Soweit weder der Vertrag noch das Landesrecht eine bestimmte Norm enthält, sind Kollisionsfälle nach den allgemeinen Regeln des internationalen Privatrechts zu lösen.

Art. 2 erklärt gleich Art. 1065 des OR-Entwurfes für die Beurteilung der Wechselfähigkeit das Heimatrecht massgebend, soweit dieses nicht auf ein anderes Recht verweist. Übereinstimmend ist auch das Prinzip ausgesprochen, dass eine hiernach nicht wechselfähige Person gultig verpflichtet wird, wenn die Unterschrift im Gebiete eines Landes abgegeben wird, nach dessen Recht sie wechselfähig wäre. Eine Abweichung besteht aber insofern, als gemäss dem Abkommen jeder Vertragsstaat die von einem seiner Angehörigen eingegangene Wechselverpflichtung, die nur in Anwendung jenes Prinzips als gültig angesehen wird, als nichtig behandeln kann. Demnach besteht die Möglichkeit, dass eine von einem Ausländer in der Schweiz gegebene Wechselunterschrift, die wir in Anwendung des Art. 2 Abs. 2 des Abkommens und des Art. 970 des OR-Entwurfes als gültig behandeln, vom Heimatstaat nicht anerkannt wird.

Eine wesentliche Differenz findet sich in Art. 4 des Abkommens. Während nämlich Art. 1068 des OR-Entwurfes für Inhalt und Wirkungen aller Wechselerklärungen das Gesetz des Staates, in dessen Gebiet die Erklärung unterschrieben worden ist, massgebend erklärt, nimmt Art. 4 des Abkommens hiervon die Erklärungen des Annehmers einer Tratte und des Ausstellers eines Eigenwechsels aus, die nach dem Recht des Zahlungsortes beurteilt werden sollen. *Diese Lösung stellt sich als Ergebnis einer langen Beratung im Schosse der* Genfer Konferenz dar. Der Haager Text enthielt darüber noch keine Bestimmung. In der Expertenkommission für die Revision des OR wurde die Aufnahme einer solchen vorgeschlagen, die Entscheidung zwischen dem Prinzip des Erklärungsortes und dem des Zahlungsortes aber noch offen gelassen. Wir halten die Genfer Lösung für annehmbar, da der Akzeptant und der Aussteller eines Eigenwechsels den Zahlungsort kennen, die Tragweite der Rechtsanwendung also überblicken können, und da für die Wirkung aller übrigen Wechselverpflichtungen das Recht des Erklärungsortes gerettet worden ist.

Übereinstimmend mit dem OR-Entwurf (Art. 1066, 1067 und 1069) werden in den Art. 3, 7, 8 und 9 des Abkommens die Kollisionsnormen für die Form der Wechselerklärungen, für Form und Fristen des Protestes, für Teilakzept und Teilzahlung sowie für die Kraftloserklärung geordnet. Ferner erklärt das Abkommen in den Art. 5 und 6 das Recht des Ausstellungsortes als massgebend für die Regressfristen und für die Frage des Übergangs der Deckung. *Andererseits lässt es die Rechtsanwendung offen hinsichtlich der auf fremde* Währung lautenden Wechsel, des Bereicherungsanspruches und des Rechts auf Deckung beim Konkurs des Ausstellers, so dass wir die hierauf bezüglichen Art. 1069, 1070 und 1071 des OR-Entwurfes beibehalten können.

5. Das dritte Genfer Abkommen beschlägt das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht. Sein sachlicher Inhalt beschränkt sich auf Art. 1, der verbietet, die Gültigkeit von Wechselverpflichtungen oder die Geltendmachung von Wechselansprüchen von der Beobachtung einer Stempelvorschrift abhängig zu machen, unter Vorbehalt einer Suspension der Ansprüche bis nach erfolgter Stempelung sowie der Versagung der Eigenschaft einer unmittelbar vollstreckbaren Urkunde gegenüber einem nicht gestempelten Wechsel. Die nämliche Bestimmung war schon im Haager Abkommen enthalten. Sie berührt nicht die Stempelgesetzgebung der Vertragsstaaten selbst, löst von ihr jedoch den Bestand der privatrechtlichen Wechselansprüche los. Da unsere Gesetzgebung eine Verquickung der beiden Gesichtspunkte überhaupt nicht kennt, *die Wechselansprüche selbst vielmehr von der Erfüllung der Stempelvorschriften* ganz unabhängig sind, können wir dem Abkommen ohne weiteres beitreten.

III. Die Checkrechtsabkommen.

In der Besprechung der drei das Checkrecht betreffenden Abkommen vom 19. März 1931 können wir uns kürzer fassen. Diese Abkommen lehnen sich wo immer möglich an die Wechselrechtsabkommen an, so dass in mancher Beziehung einfach auf die zu jenen gemachten Ausführungen verwiesen werden kann.

1. Dies gilt vorab für das Abkommen über das einheitliche Checkgesetz selbst. Es stimmt mit Ausnahme des ersten Artikels genau mit demjenigen über das Wechselgesetz überein, enthält demnach die Verpflichtung der Vertragsstaaten, unter bestimmten Vorbehalten das in Anlage I aufgestellte einheitliche Checkgesetz bei sich einzuführen. Für die Art der Einführung trifft das oben Gesagte zu; sie hat bei uns durch Bundesgesetz zu erfolgen, und zwar durch Anpassung des die Art. 1076—1090 umfassenden 5. Abschnitts des Wertpapierrechts im Entwurf zum revidierten Obligationenrecht.

2. In bezug auf den Inhalt des einheitlichen Checkgesetzes (Anlage I zum Abkommen) ist vor allem auf eine grundsätzliche Verschiedenheit der Darstellung hinzuweisen. Während unser OR-Entwurf, dem bisherigen Rechte (Art. 830—837 OR) folgend, in Art. 1090 die Bestimmungen über den gezogenen Wechsel auch für den Check anwendbar erklärt, soweit sie nicht mit den spezifisch checkrechtlichen in Widerspruch stehen, und dank dieser einfachen Verweisung für die Ordnung des Checks mit 15 Artikeln auskommt, enthält der Genfer Text eine vollständige Regelung des Checkrechts in 57 Artikeln. Die Genfer Konferenz sah sich zu dieser Methode veranlasst, weil sie Wechsel und Check als selbständige Rechtsgebiete nebeneinander zu behandeln hatte und daher den Check formell unabhängig vom Wechsel ordnen musste; es ist theoretisch wenigstens denkbar, dass ein Staat die Checkrechtskonventionen annimmt, ohne denjenigen über den Wechsel beigetreten zu sein. Wenn nun auch diese erweiterte Fassung das Bild des Wertpapierrechts in unserem OR-Entwurf äusserlich verändern wird, so liegt doch in dieser rein redaktionellen Frage kein sachlicher Grund gegen die Annahme des Genfer Checkrechts.

Was nun die wichtigern Abweichungen des einheitlichen Checkgesetzes (EChG) vom OR-Entwurf betrifft, so erwähnen wir in erster Linie wiederum die Streichung des Erfordernisses, dass die Checksumme in Worten ausgesetzt sein müsse (Art. 1 Ziff. 2 EChG gegenüber Art. 1076 Ziff. 2 OR-Entwurf); wir verweisen auf das beim Wechsel darüber Gesagte. Eine Abweichung wenigstens im Ausdruck besteht zwischen Art. 1 Ziff. 4 EChG und Art. 1076 Ziff. 6 OR-Entwurf, indem dort von der Angabe «des Zahlungsortes» die Rede ist, hier dagegen von der Angabe «des Ortes oder der Orte, die als Zahlungsort bezeichnet werden». Dieser Ausdruck wurde gewählt mit Rücksicht auf die Banken mit mehreren Sitzen. Jedenfalls ist aber dem Genfer Text nicht der Sinn beizulegen, dass er die alternative Angabe mehrerer Zahlungsorte verunmögliche (vgl. auch Art. 8 EChG betreffend Domizilierung des Checks).

Nach Art. 7 EChG gilt ein Zinsvermerk auf dem Check als nicht geschrieben. Das entspricht zwar unserem geltenden Recht (OR Art. 725 in Verbindung mit Art. 836), steht aber im Gegensatz sowohl zu Art. 5 EWG wie zum OR-Entwurf, der in Art. 975 beim Sichtwechsel die Verzinsung zulässt, was nach Art. 1090 auch für den Check gilt, der ja stets auf Sicht lauten muss. Die Genfer Konferenz liess sich von der Erwägung leiten, dass im Hinblick auf die Natur des Checks

als eines Zahlungsmittels und auf die kurzen Vorlegungsfristen kein Bedürfnis für die Anerkennung eines Zinsversprechens vorhanden sei.

Übereinstimmung mit dem Wechselrecht besteht in der Aufnahme des Blankochecks, in der Umschreibung der Einreden des Checkschuldners und in der Regel über das undatierte Indossament (vgl. die Art. 13, 22 und 24 Abs. 2 EChG mit den Art. 10, 17 und 20 Abs. 2 EWG).

Eine dem Check eigentümliche Beschränkung liegt in der Bestimmung der Verfallzeit: Er hat stets auf Sicht zu lauten. Verschiedene Lösungen sind aber möglich in bezug auf das Schicksal eines Checks, dessen Verfallzeit auf dem Papier anders angegeben ist. Während nach Art. 833 OR eine Abweichung von der Sichtklausel nicht beachtet wird, soll nach Art. 1080 des OR-Entwurfes die Angabe einer andern Verfallzeit den Check umgekehrt nichtig machen. Gegen diese Lösung haben sich indessen alle Kreise ausgesprochen, die wir vor Beantwortung der oben erwähnten 21 Fragen des Völkerbundssekretariates konsultierten. Wir haben uns in der Tat von der Unzweckmässigkeit dieser Lösung überzeugt, die auch dem Bestreben zuwiderläuft, die Nichtigkeitsgründe möglichst zu vermindern. Demgemäss erteilten wir unsern Delegierten an der Genfer Konferenz Instruktionen im Sinne des geltenden Rechts, und Art. 28 EChG hat nun so entschieden: Eine abweichende Verfallklausel gilt als nicht geschrieben, der Check ist also gültig und bei Sicht einzulösen.

Die Laufzeit des Checks muss gegenüber dem geltenden Recht mit seinen zu knappen Fristen (5 Tage für Platzchecks, 8 Tage für die übrigen, Art. 834 OR) erstreckt werden. Der OR-Entwurf sieht in Art. 1082 für die in der Schweiz ausgestellten und zahlbaren Checks 20 Tage, für andere zwei Monate vor. Der Genfer Text hat in Art. 29 weiter differenziert; er bemisst die Vorlegungsfrist mit 8 Tagen für Inlandchecks, 20 Tagen für Checks, deren Ausstellungs- und Zahlungsort sich im gleichen Erdteil befinden, und 70 Tagen, wenn Ausstellungs- und Zahlungsort in verschiedenen Erdteilen liegen. Für die Inlandchecks erlaubt uns jedoch ein Vorbehalt (Art. 14 der Anlage II) eine Erstreckung der Frist, so dass die Bestimmung erträglich sein dürfte.

Nach Art. 33 EChG ist es auf die Wirksamkeit des Checks ohne Einfluss, wenn der Aussteller nach dessen Begebung stirbt oder handlungsunfähig wird. Art. 1085 des OR-Entwurfes lässt den Check auch bei Ausbruch des Konkurses über den Aussteller gültig bleiben. Diese mit dem Übergang der Deckung zusammenhängende Erweiterung widerspricht dem Genfer Text nicht, da dieser die Frage offen lässt.

Beim gekreuzten Check und beim Verrechnungscheck wird die nach Art. 1086 und 1087 OR-Entwurf unbeschränkte checkrechtliche Haftung des Bezogenen bei Nichtbeachtung des Kreuzungs- oder Verrechnungsvermerks in Art. 38 und 39 EChG auf die Höhe der Checksumme beschränkt; immerhin ist anzunehmen, dass darüber hinaus für weitern Schaden eine zivilrechtliche Haftung bestehen bleibt.

Endlich kann auf das Wechselrecht verwiesen werden fur die Einfuhrung der Notifikationspflicht (Art. 42 EChG), für den Provisionsanspruch beim

Regress des Inhabers und des Einlösenden, der in Genf fallen gelassen wurde, jedoch kraft eines Vorbehalts doch beibehalten werden kann (Art. 45 und 46 EChG, Art. 24 der Anlage II, Art. 1024 und 1025 in Verbindung mit 1090 OR-Entwurf) und für den Einfluss höherer Gewalt (Art. 48 EChG, Art. 1030 und 1090 OR-Entwurf); nur ist im letztern Falle die Suspension des Regresses, die beim Wechsel 30 Tage beträgt, auf 15 Tage verkürzt.

3. In nicht weniger als 31 Artikeln enthält die Anlage II die Vorbehalte zugunsten der Landesgesetzgebung; es musste auf dem Gebiete des Checkrechtes in besonders weitem Umfang darauf verzichtet werden, dem einheitlichen Recht bindende Wirkung beizulegen. Wir werden nur von der Minderzahl dieser Vorbehalte Gebrauch machen müssen.

Einmal handelt es sich um die Tragweite des Art. 3 EChG, der zwar bestimmt, dass der Check nur auf einen Bankier gezogen werden darf, mit dem Beifügen jedoch, dass durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift die Gültigkeit der Urkunde als Check nicht berührt wird. Darauf bezieht sich Art. 4 der Vorbehalte; er gestattet den Vertragsstaaten, die Ungültigkeit eines Inlandchecks zu statuieren, der nicht auf einen Bankier oder auf eine Person oder Einrichtung gezogen ist, die kraft Gesetzes einem Bankier gleichgestellt ist, und überhaupt dem Art. 3 EChG bei seiner Einführung ins Landesrecht die nach der Lösung jener Frage am besten geeignete Fassung zu geben. Ferner kann nach Art. 29 der Vorbehalte jeder Vertragsstaat bestimmen, wer Bankier ist und welche Personen oder Einrichtungen im Hinblick auf die Art ihrer Betätigung den Bankiers gleichzustellen sind. Wir können also in der Umschreibung der passiven Checkfähigkeit bei Art. 1077 des OR-Entwurfes bleiben, wonach als Bezogene nur Firmen bezeichnet werden dürfen, die gewerbsmässig Bankgeschäfte betreiben. Dieser Wortlaut umfasst ausser den Banken auch Handelshäuser, die sich eine Bankabteilung angeschlossen haben. Und zwar soll die Verletzung der Vorschrift die Ungültigkeit der Urkunde als Check zur Folge haben, ein auf eine andere Person gezogener Check also nur als gewöhnliche Anleitung gelten. Das ist die Meinung des Entwurfes und beseitigt den Widerspruch, der darin liegt, dass ein auf eine nicht checkfähige Person gezogener Check dennoch als solcher gültig ist.

Art. 6 EChG lässt den auf den Aussteller selbst gezogenen (den sogenannten trassiert eigenen) Check nur zu, wenn er von einer Niederlassung auf eine andere des Ausstellers gezogen wird. Wir möchten, in Übereinstimmung mit dem Wechselrecht und mit dem OR-Entwurf, diese Beschränkung fallen lassen und demnach vom Vorbehalt des Art. 8 Gebrauch machen.

Gestützt auf Art. 15 der Vorbehalte sollen, gleich wie beim Wechsel, als Abrechnungsstellen im Sinne des Art. 31 EChG die Abrechnungsstellen der Nationalbank bezeichnet werden.

Nach Art. 16 Abs. 2 der Vorbehalte kann jeder Vertragsstaat die im Falle des Verlustes oder Diebstahls des Checks zu treffenden Massnahmen und ihre Wirkungen festsetzen. Wir müssen von diesem Vorbehalt Gebrauch machen, um sowohl den Art. 1084 Abs. 2 als die Art. 1052—1060 des OR-Entwurfes

beibehalten zu können; es mag allerdings auffallen, dass auf diese Bestimmungen über die Kraftloserklärung, obwohl sie auch im Wechselrecht von der einheitlichen Ordnung nicht erfasst sind, dort durch keine Vorbehalte hingewiesen wird.

Art. 19 der Vorbehalte stellt fest, dass die Frage, ob der Checkinhaber besondere Rechte auf die Deckung hat, wie überhaupt die Fragen, welche die der Ausstellung des Checks zugrunde liegenden Rechtsbeziehungen betreffen, durch das einheitliche Checkgesetz nicht berührt werden. Sie können demnach durch die Landesgesetzgebung geordnet werden. Wir werden dies tun durch Aufnahme des Art. 1082 des OR-Entwurfes bezüglich des Übergangs der Deckung und des Art. 1083 bezüglich der Haftung für die Einlösung eines falschen oder verfälschten Checks; wir legen Wert darauf, diese Bestimmung im Checkrecht beizubehalten, obwohl sie das zivilrechtliche Verhältnis zwischen Aussteller und Bezogenem betrifft.

Eine oben noch nicht erwähnte Abweichung vom bisherigen Recht und vom OR-Entwurf enthält Art. 40 EChG, indem er den Protest zu ersetzen gestattet durch eine schriftliche, datierte Erklärung des Bezogenen auf dem Check, die den Tag der Vorlegung angibt, oder durch eine datierte Erklärung einer Abrechnungsstelle, dass der Check rechtzeitig eingeliefert und nicht bezahlt worden ist. Diese Neuerung ist fakultativ, da Art. 21 Abs. 1 der Vorbehalte gestattet, zur Erhaltung des Regresses den Protest unter Ausschluss gleichbedeutender Feststellungen zu verlangen. Unsere Bank- und Handelskreise haben angesichts der Tatsache, dass beim Check der Bezogene stets eine Bank ist, gegen die Neuerung keine Bedenken, und wir schlagen vor, dieser Erwägung folgend von dem Vorbehalt keinen Gebrauch zu machen.

Die Art. 24, 25, 26 und 27 der Vorbehalte beziehen sich auf die Provision, den Bereicherungsanspruch, die Unterbrechung der Verjährung und die gesetzlichen Feiertage. Sie entsprechen genau den Vorbehalten 14, 15, 17 und 18 beim Wechselrecht, und wir werden im gleichen Sinne wie dort von ihnen Gebrauch machen.

Schliesslich ermöglicht Art. 30 den Vertragsstaaten, die Anwendbarkeit des einheitlichen Checkgesetzes für Postchecks sowie für die besondern Checks der Notenbanken, öffentlichen Kassen und öffentlichen Kreditinstitute auszuschliessen. Im Sinne dieses Vorbehaltes müssen wir den Postcheck und die Checks der Nationalbank ausnehmen (vgl. Art. 1090bis des OR-Entwurfes, Antrag der Kommission des Ständerates).

4. Für das Abkommen über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Checkprivatrechts kann zunächst wieder auf das entsprechende wechselrechtliche Abkommen verwiesen werden; Anlage und Bedeutung beider Verträge sind dieselben. Insbesondere weist auch das vorliegende Abkommen in Art. 9 den gleichen Vorbehalt in bezug auf seine Bindung auf wie jenes Abkommen in Art. 10. Die Kollisionsnormen sind in den Art. 2—8 enthalten.

Für die aktive Checkfähigkeit (die Fähigkeit einer Person, eine Checkverbindlichkeit einzugehen), die Wirkungen der Checkerklärungen, die Regress-

fristen, die Teilzahlung, Form und Fristen des Protestes und Kraftloserklärung des Checks stellen die Art. 2, 5, 6, 7 Ziff. 4 und 8 und Art. 8 die nämlichen Regeln auf wie die Art. 2, 4 Abs. 2, 5, 7, 8 und 9 des entsprechenden Abkommens beim Wechselrecht; die dort bei Art. 4 erwähnte Abweichung von Art. 1068 des OR-Entwurfes hinsichtlich des für die Erklärung des Akzeptanten massgebenden Rechts fällt hier ausser Betracht, weil der Check nicht angenommen werden kann.

Die passive Checkfähigkeit richtet sich zufolge Art. 3 nach dem Recht des Zahlungsortes. Wird aber ein Check auf eine Person gezogen, die am Zahlungsort nicht die Eigenschaft eines Bankiers hat, und infolgedessen der Check in bezug auf den Bezogenen als nichtig behandelt (was nach den Ausführungen zu Art. 4 der Vorbehalte bei uns zutreffen wird), so soll dies die Gültigkeit von Unterschriften nicht hindern, die in Ländern auf den Check gesetzt worden sind, deren Recht die Nichtigkeit aus dem genannten Grunde nicht vorsieht.

Die Form der Checkerklärungen folgt nach Art. 4 dem Grundsatz locus regit actum; massgebend ist also das Recht des Landes, in dessen Gebiet die Erklärung unterschrieben worden ist. Gegenüber der entsprechenden Regelung beim Wechsel (Art. 3) und dem Art. 1066 des OR-Entwurfes tritt hier jedoch die Erweiterung dazu, dass schon die Beobachtung der vom Recht des Zahlungsortes vorgeschlagenen Form genügt; die Beschränkung der passiven Checkfähigkeit gestattet dieses weitere Zugeständnis an die Verkehrssicherheit. Übrigens wird infolge der einheitlichen Gestaltung der Erfordernisse des Checks diese Kollisionsnorm im Gebiete der Vertragsstaaten selten zur Anwendung kommen.

Die erhöhte Bedeutung des Zahlungsortes beim Check äussert sich sodann auch in Art. 7, der das Recht des Zahlungsortes in allen hier noch nicht erwähnten Beziehungen massgebend erklärt. Für die dem Check eigentümlichen Vorschriften bedarf dies keiner besondern Erklärung. Es mag nur noch hingewiesen werden auf die Abweichung, die die Ziff. 6 des Art. 7 hinsichtlich des Übergangs der Deckung gegenüber Art. 6 des entsprechenden Wechselabkommens aufweist: Dort ist das Recht des Ausstellungsortes massgebend, beim Check jedoch dasjenige des Zahlungsortes. Dies hängt damit zusammen, dass der Check nur auf Grund eines Guthabens gezogen werden darf, über das der Aussteller beim Bezogenen verfügt; die Genfer Konferenz trug auch der Erwägung Rechnung, dass die Bank den Check sofort bei Vorlegung einlösen muss und in der Deckungsfrage nicht unter Umständen auf ein ausländisches Recht verwiesen werden soll.

5. Das Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Checkrecht stimmt mit dem entsprechenden Abkommen für den Wechsel überein; wir verweisen auf unsere Ausführungen über letzteres.

IV. Stellungnahme zu den Abkommen.

Für die Einstellung zu den Genfer Abkommen ist neben ihrem sachlichen Inhalt auch der Modus ihrer Inkraftsetzung zu beachten, der einer bei Völker-

bundsverträgen wiederholt angenommenen Gepflogenheit entspricht. Die Abkommen treten nämlich erst in Kraft, wenn sie für sieben Staaten (Mitglieder des Völkerbundes oder Nichtmitgliedstaaten) ratifiziert oder für sie der Beitritt erklärt worden ist, wobei unter den Völkerbundsmitgliedern drei ständig im Völkerbundsrat vertreten sein müssen. Diese Klausel schützt die Vertragsstaaten davor, ihr Landesrecht preiszugeben, ohne andererseits irgendeine Gewähr zu haben, dass die dafür eingetauschte Rechtseinheit sich praktisch hinreichend fühlbar machen wird.

Die Kündigung sodann kann in der Regel nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Zeitpunkte erklärt werden, in dem ein Abkommen für den kündigenden Staat in Kraft getreten ist, und sie wird für diesen Staat nach 90 Tagen wirksam. Demnach unterliegen die Abkommen nicht dem Referendum (Art. 89 Abs. 3 BV). Eine Kautel für ausserordentliche Fälle ist überdies für die beiden Hauptabkommen, diejenigen über das einheitliche Wechselgesetz und das einheitliche Checkgesetz, dadurch geschaffen, dass im Falle dringenden Bedürfnisses diese Abkommen jederzeit durch an die übrigen Vertragsstaaten direkt zu richtende Erklärung gekündigt werden können, mit der Wirkung, dass diese Kündigung gegenüber jedem Vertragsstaat schon zwei Tage nach Empfang der Erklärung wirksam wird. Wenn auch zuzugeben ist, dass die Möglichkeit solcher ausserordentlicher Kündigung die Garantie dauernden Bestandes der einmal im Gebiete der Vertragsstaaten errungenen Rechtseinheit schmälert, so wird doch nicht mit der Gefahr zu rechnen sein, dass davon ohne dringende Notwendigkeit Gebrauch gemacht werden wird. Für jedes Land können aber unvorhersehbare Ereignisse die Möglichkeit der Lösung von der internationalen Bindung dringend wünschbar machen. Es ist sehr fraglich, ob ohne einen solchen Vorbehalt die Vereinbarung einheitlichen Rechts überhaupt geglückt wäre und die Bestrebungen sich nicht in der Anbahnung allmählicher Rechtsangleichung oder in der Aufstellung von Kollisionsnormen erschöpft hätten. Für die Abkommen über diese letztern sowie die Stempelrechtsabkommen hingegen ist eine ausserordentliche Kündigung nicht vorgesehen worden; sie erscheint hier in der Tat entbehrlich.

Was nun die Frage betrifft, ob die Beteiligung der Schweiz an den Genfer Abkommen durch Ratifikation derselben gutgeheissen werden soll, so dürften die vorangegangenen Ausführungen zum Schlusse führen, dass die Frage bejaht werden kann. Alle näher interessierten Kreise haben sich bestimmt zugunsten der Ratifikation ausgesprochen. Zweifel bestehen wohl von vornherein nicht, soweit es sich um die Verträge über die Konfliktsnormen und über die Stempelgesetze handelt; die Beschränkung auf diese würde indessen einen bescheidenen Fortschritt darstellen. Weit überwiegende Bedeutung hat die Übernahme des einheitlichen Wechsel- und Checkrechts. Die Frage darf gestellt werden, ob wir Grund genug haben, auch unsern internen Wechsel- und Checkverkehr den im internationalen Verhältnis vorgesehenen Regeln anzupassen. Diese Frage zu verneinen, würde sich nur dann rechtfertigen, wenn die Vorteile des Eintritts in einen Staatenverband mit in den Hauptzügen übereinstimmendem Wechsel-

und Checkrecht durch das Opfer der Anpassung zu teuer erkauft wären. Das kann gewiss nicht gesagt werden. Denn wenn wir uns erinnern, dass wir ohnehin im Begriffe sind, unser Wechsel- und Checkrecht den modernen Anforderungen gemäss umzugestalten, und dass zudem die Änderungen, welche die Übernahme des Einheitsrechts uns an unserem Revisionsentwurf vorzunehmen nötigt, im ganzen doch gering sind, so durfen wir auch das Opfer der Anpassung ein bescheidenes nennen. Dafür erlangen wir die Vorteile einer mehr oder weniger ausgedehnten Rechtseinheit, die gerade auf diesem Gebiete lebhaft zu begrüssen ist. Längst hat der Wechsel- und Checkverkehr, dem Handel folgend, über die Landesgrenzen hinausgegriffen; in weitem Ausmass haben diese Papiere die Eigenschaft internationaler Kredit- und Zahlungsmittel angenommen. Kaum ein anderer Abschnitt des Rechts würde sich in ähnlicher Weise zur Vereinheitlichung eignen und dazu hindrängen. Nachdem diese Arbeit geglückt ist und in ihrem Ergebnis unsern Anschauungen und Bedürfnissen im ganzen entspricht, sollen wir sie auch für unser Land nutzbar machen. Unsere Handelskreise würden es schwerlich verstehen, wenn wir unter den gegebenen Umständen den Genfer Abkommen fernbleiben wollten.

Wir beantragen Ihnen demnach, durch Annahme des nachfolgenden Bundesbeschlusses uns in die Lage zu setzen, die Ratifikation unter Anmeldung der oben angeführten Vorbehalte vorzunehmen. Über die Anpassung des Entwurfes zum revidierten Obligationenrecht an die Genfer Konventionen werden wir Ihnen eine besondere Botschaft vorlegen.

Wir benützen den Anlass, Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 27. Oktober 1931.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Häberlin.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Genehmigung der Genfer Abkommen über die Vereinheitlichung des Wechselrechts und des Checkrechts.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 27. Oktober 1931,

beschliesst:

Art. 1.

Die nachfolgend genannten, am 7. Juni 1930 in Genf abgeschlossenen internationalen Abkommen werden genehmigt:

a. das Abkommen über das einheitliche Wechselgesetz, unter Vorbehalt der Art. 6, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 der Anlage II zu diesem Abkommen;

b. das Abkommen über Bestimmungen auf dem Gebiet des internationalen Wechselprivatrechts;

c. das Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht.

Art. 2.

Die nachfolgend genannten, am 19. März 1931 in Genf abgeschlossenen internationalen Abkommen werden genehmigt:

a. Das Abkommen über das einheitliche Checkgesetz, unter Vorbehalt der Art. 4, 8, 15, 16 Abs. 2, 19, 24, 25, 26, 27, 29 und 30 der Anlage II zu diesem Abkommen;

b. das Abkommen über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Checkprivatrechts;

c. das Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Checkrecht.

Art. 3.

Die Genehmigung der in Art. 1 und 2 hiervor genannten Abkommen ist bedingt durch die Annahme des Bundesgesetzes über die Revision der Titel XXIV bis XXXIII des schweizerischen Obligationenrechts, allfällig eines besondern Gesetzes über das Wechsel- und Checkrecht.

Art. 4.

Der Bundesrat wird mit der Durchführung des vorliegenden Bundesbeschlusses beauftragt.

Übersetzung*).

Abkommen über das Einheitliche Wechselgesetz.

Der Deutsche Reichspräsident; der Bundespräsident der Republik Österreich; Seine Majestät der König der Belgier; der Präsident der Vereinigten Staaten von Brasilien; der Präsident der Republik Kolumbien; Seine Majestät der König von Dänemark; der Präsident der Polnischen Republik, für die Freie Stadt Danzig; der Präsident der Republik Ekuador; Seine Majestät der König von Spanien; der Präsident der Republik Finnland; der Präsident der Französischen Republik; der Präsident der Hellenischen Republik; Seine Durchlaucht der Reichsverweser von Ungarn; Seine Majestät der König von Italien; Seine Majestät der Kaiser von Japan; Ihre Königliche Hoheit die Grossherzogin von Luxemburg; Seine Majestät der König von Norwegen; Ihre Majestät die Königin der Niederlande; der Präsident der Peruanischen Republik; der Präsident der Polnischen Republik; der Präsident der Republik Portugal; Seine Majestät der König von Schweden; der Schweizerische Bundesrat; der Präsident der Tschechoslowakischen Republik; der Präsident der Türkischen Republik; Seine Majestät der König von Jugoslawien;

Von dem Wunsche geleitet, den Schwierigkeiten zu begegnen, die aus der Verschiedenheit der Gesetzgebungen der einzelnen Länder erwachsen können, in denen Wechsel umlaufen, und um auf diese Weise die zwischenstaatlichen Handelsbeziehungen zu sichern und zu fördern,

haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt

(Es folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

Diese haben sich nach Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen geeinigt:

Artikel I.

Die Hohen Vertragschliessenden Teile verpflichten sich, in ihren Gebieten das Einheitliche Wechselgesetz, das die Anlage I dieses Abkommens bildet, in einem der Urtexte oder in ihren Landessprachen einzuführen.

*) Die vorliegende deutsche Übersetzung dieser Abkommen ist von Deutschland, Österreich und der Schweiz gemeinsam festgelegt worden.

Diese Verpflichtung kann von jedem Hohen Vertragschliessenden Teil unter Vorbehalten eingegangen werden, die er gegebenenfalls im Zeitpunkt der Ratifikation oder des Beitritts anzuzeigen hat. Es dürfen nur solche Vorbehalte gemacht werden, die in Anlage II des Abkommens vorgesehen sind.

Von den in Artikel 8, 12 und 18 der Anlage II bezeichneten Vorbehalten kann indessen auch nach der Ratifikation oder nach dem Beitritt Gebrauch gemacht werden, sofern dem Generalsekretär des Völkerbunds hievon Anzeige gemacht wird. Dieser wird den Wortlaut der Vorbehalte unverzüglich den Mitgliedern des Völkerbunds und den Nichtmitgliedstaaten mitteilen, für die das Abkommen ratifiziert oder der Beitritt erklärt worden ist. Diese Vorbehalte treten nicht vor dem neunzigsten Tage nach dem Eingang der erwähnten Anzeige bei dem Generalsekretär des Völkerbunds in Kraft.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann auch nach der Ratifikation oder nach dem Beitritt im Falle der Dringlichkeit von den in Artikel 7 und 22 der Anlage II bezeichneten Vorbehalten Gebrauch machen. In diesen Fällen muss er dies unmittelbar und unverzüglich allen übrigen Vertragschliessenden Teilen und dem Generalsekretär des Völkerbunds anzeigen. Diese Anzeige äussert ihre Wirkungen zwei Tage nach ihrem Eingang bei den Hohen Vertragschliessenden Teilen.

Artikel II.

Das Einheitliche Wechselgesetz findet in den Gebieten der Hohen Vertragschliessenden Teile keine Anwendung auf Wechsel, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens schon ausgestellt waren.

Artikel III.

Das Abkommen, dessen französischer und englischer Wortlaut gleich massgebend sind, trägt das Datum des heutigen Tages.

Nach diesem Tage kann es noch bis zum 6. September 1930 für jedes Mitglied des Völkerbunds und für jeden Nichtmitgliedstaat gezeichnet werden.

Artikel IV.

Dieses Abkommen soll ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sind vor dem 1. September 1932 bei dem Generalsekretär des Völkerbunds zu hinterlegen; dieser wird ihren Eingang unverzuglich allen Mitgliedern des Völkerbunds und den Nichtmitgliedstaaten mitteilen, die Vertragsteile des Abkommens sind.

Artikel V.

Vom 6. September 1930 an kann jedes Mitglied des Völkerbunds und jeder Nichtmitgliedstaat dem Abkommen beitreten.

Dieser Beitritt wird durch eine Anzeige an den Generalsekretär des Völkerbunds vollzogen, die im Archiv des Sekretariats des Völkerbunds zu hinterlegen ist.

Der Generalsekretär des Völkerbunds wird die Hinterlegung unverzüglich allen Staaten mitteilen, die das Abkommen gezeichnet haben oder ihm beigetreten sind.

Artikel VI.

Dieses Abkommen tritt erst in Kraft, wenn es für sieben Mitglieder des Völkerbunds oder Nichtmitgliedstaaten ratifiziert oder für sie der Beitritt erklärt worden ist; unter den Völkerbundsmitgliedern müssen drei ständig im Völkerbundsrat vertreten sein.

Das Abkommen tritt am neunzigsten Tage nach dem Tage in Kraft, an dem der Generalsekretär des Völkerbunds die siebente nach dem ersten Absatz dieses Artikels massgebende Ratifikationsurkunde oder Beitrittserklärung erhalten hat.

Der Generalsekretär des Völkerbunds wird, wenn er die in Artikel IV und V vorgesehenen Mitteilungen macht, ausdrücklich darauf hinweisen, dass die im ersten Absatz bezeichneten Ratifikationsurkunden oder Beitrittserklärungen vorliegen.

Artikel VII.

Jede Ratifikation oder jeder Beitritt, die nach dem Zeitpunkt erfolgen, in dem das Abkommen nach Artikel VI in Kraft tritt, wird am neunzigsten Tage nach dem Eingang der Ratifikationsurkunde oder Beitrittserklärung beim Generalsekretär des Völkerbunds wirksam.

Artikel VIII.

Ausser im Falle der Dringlichkeit kann das Abkommen nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren seit dem Tage gekündigt werden, an dem es für das kündigende Mitglied des Völkerbunds oder den kündigenden Nichtmitgliedstaat in Kraft getreten ist; die Kundigung wird am neunzigsten Tage nach dem Eingang der Kündigungserklärung bei dem Generalsekretär des Völkerbunds wirksam.

Der Generalsekretär des Völkerbunds wird jede Kündigung unverzüglich allen anderen Hohen Vertragschliessenden Teilen mitteilen.

Im Falle der Dringlichkeit erklärt der Hohe Vertragschliessende Teil seine Kündigung unmittelbar und unverzüglich allen anderen Hohen Vertragschliessenden Teilen. Die Kundigung wird zwei Tage nach dem Eingang der Erklärung bei den Hohen Vertragschliessenden Teilen wirksam. Der Hohe Vertragschliessende Teil, der unter diesen Umständen kündigt, hat von seiner Entschliessung auch den Generalsekretär des Völkerbunds zu benachrichtigen.

Jede Kündigung ist nur in Ansehung des Hohen Vertragschliessenden Teils wirksam, für den sie erklärt worden ist.

Artikel IX.

Jedes Mitglied des Völkerbunds und jeder Nichtmitgliedstaat, für die das Abkommen in Kraft ist, kann nach Ablauf von vier Jahren seit seinem Inkrafttreten einen Antrag auf Nachprufung einzelner oder aller Vorschriften des Abkommens an den Generalsekretär des Völkerbunds richten.

Wenn ein solcher Antrag nach Mitteilung an die anderen Mitglieder des Völkerbunds und Nichtmitgliedstaaten, für die das Abkommen zu dieser Zeit in Kraft ist, innerhalb eines Jahres die Unterstützung von mindestens sechs Vetragsstaaten findet, so wird der Völkerbundsrat darüber entscheiden, ob eine Konferenz zu diesem Zweck einberufen werden soll.

Artikel X.

Die Hohen Vertragschliessenden Teile können bei der Zeichnung der Ratifikation oder bei ihrem Beitritt erklären, dass sie durch die Annahme dieses Abkommens keine Verpflichtung für die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Kolonien, Protektorate oder der unter ihrer Oberhoheit oder ihrem Mandat stehenden Gebiete zu übernehmen gewillt sind; in diesem Falle findet das Abkommen keine Anwendung auf die Gebiete, für welche diese Erklärung abgegeben worden ist.

Die Hohen Vertragschliessenden Teile können in der Folge jederzeit dem Generalsekretär des Völkerbunds anzeigen, dass sie beabsichtigen, die Anwendbarkeit dieses Abkommens auf die Gesamtheit oder einen Teil der Gebiete auszudehnen, für welche die im vorhergehenden Absatz vorgesehene Erklärung abgegeben worden ist. In diesem Falle tritt das Abkommen für die in der Erklärung genannten Gebiete neunzig Tage nach Eingang der Anzeige bei dem Generalsekretär des Völkerbunds in Kraft.

Desgleichen können die Hohen Vertragschliessenden Teile das Abkommen gemäss Artikel VIII fur die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Kolonien, Protektorate oder der ihrer Oberhoheit oder ihrem Mandate unterstehenden Gebiete kündigen.

Artikel XI.

Dieses Abkommen wird nach seinem Inkrafttreten vom Generalsekretär des Völkerbunds registriert werden. Sodann wird es in der Sammlung der Verträge des Völkerbunds sobald wie möglich veröffentlicht werden.

Zu Urkund dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten dieses Abkommen gezeichnet.

Geschehen zu Genf, am siebenten Juni neunzehnhundertdreissig, in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv des Sekretariats des Völkerbunds hinterlegt wird; eine gleichlautende Abschrift wird allen Mitgliedern des Völkerbunds und allen auf der Konferenz vertretenen Nichtmitgliedstaaten übersandt werden.

Deutschland:
Leo Quassowski
Dr. **Albrecht**
Dr. **Ullmann**

Österreich:
Dr. **Strobele**

Belgien:
Vte P. Poullet
de la Vallée Poussin

Brasilien:
Deoclecio de Campos

Kolumbien:
A. J. Restrepo

Dänemark:
A. Helper
V. Eigtved

Freie Stadt Danzig:
Sulkowski

Ekuador:
Alex. Gastelú

Spanien:
Juan Gómez Montejo

Finnland:
F. Grönvall

Frankreich:
J. Percerou

Griechenland:
R. Raphaël

Ungarn:
Dr. **Baranyai Zoltán**

Italien:
Amedeo Giannini

Japan:
M. Ohno
T. Shimada

Luxemburg:
Ch. G. Vermaire

Norwegen:
Stub Holmboe

Niederlande:
Molengraaff

Peru:
J. M. Barreto

Polen:
Sulkowski

Portugal:
José Caeiro da Matta

Schweden:
E. Marks von Würtemberg
Birger Ekeberg

Schweiz:
Vischer

Tschechoslowakei:
Prof. Dr. **Karel Hermann-Otavský**

Türkei:
Ad referendum
Mehmed Munir

Jugoslawien:
I. Choumenkovitch

Anlage I.

Einheitliches Wechselgesetz.

Erster Teil.

Gezogener Wechsel.

Erster Abschnitt.

Ausstellung und Form des gezogenen Wechsels.

Artikel 1.

Der gezogene Wechsel enthält:

1. die Bezeichnung als Wechsel im Texte der Urkunde, und zwar in der Sprache, in der sie ausgestellt ist;
2. die unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;
3. den Namen dessen, der zahlen soll (Bezogener);
4. die Angabe der Verfallzeit;
5. die Angabe des Zahlungsortes;
6. den Namen dessen, an den oder an dessen Order gezahlt werden soll;
7. die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung;
8. die Unterschrift des Ausstellers.

Artikel 2.

Eine Urkunde, der einer der im vorstehenden Artikel bezeichneten Bestandteile fehlt, gilt nicht als gezogener Wechsel, vorbehaltlich der in den folgenden Absätzen bezeichneten Fälle.

Ein Wechsel ohne Angabe der Verfallzeit gilt als Sichtwechsel.

Mangels einer besonderen Angabe gilt der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Ein Wechsel ohne Angabe des Ausstellungsortes gilt als ausgestellt an dem Orte, der bei dem Namen des Ausstellers angegeben ist.

Artikel 3.

Der Wechsel kann an die eigene Order des Ausstellers lauten.

Er kann auf den Aussteller selbst gezogen werden.

Er kann für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

Artikel 4.

Der Wechsel kann bei einem Dritten, am Wohnorte des Bezogenen oder an einem anderen Orte, zahlbar gestellt werden.

Artikel 5.

In einem Wechsel, der auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet, kann der Aussteller bestimmen, dass die Wechselsumme zu verzinsen ist. Bei jedem anderen Wechsel gilt der Zinsvermerk als nicht geschrieben.

Der Zinsfuss ist im Wechsel anzugeben; fehlt diese Angabe, so gilt der Zinsvermerk als nicht geschrieben.

Die Zinsen laufen vom Tage der Ausstellung des Wechsels, sofern nicht ein anderer Tag bestimmt ist.

Artikel 6.

Ist die Wechselsumme in Buchstaben und in Ziffern angegeben, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben angegebene Summe.

Ist die Wechselsumme mehrmals in Buchstaben oder mehrmals in Ziffern angegeben, so gilt bei Abweichungen die geringste Summe.

Artikel 7.

Trägt ein Wechsel Unterschriften von Personen, die eine Wechselverbindlichkeit nicht eingehen können, gefälschte Unterschriften, Unterschriften erdichteter Personen oder Unterschriften, die aus irgendeinem anderen Grunde für die Personen, die unterschrieben haben oder mit deren Namen unterschrieben worden ist, keine Verbindlichkeit begründen, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Unterschriften keinen Einfluss.

Artikel 8.

Wer auf einen Wechsel seine Unterschrift als Vertreter eines anderen setzt, ohne hiezu ermächtigt zu sein, haftet selbst wechselmässig und hat, wenn er den Wechsel einlöst, dieselben Rechte, die der angeblich Vertretene haben würde. Das gleiche gilt von einem Vertreter, der seine Vertretungsbefugnis überschritten hat.

Artikel 9.

Der Aussteller haftet für die Annahme und die Zahlung des Wechsels.

Er kann die Haftung für die Annahme ausschliessen; jeder Vermerk, durch den er die Haftung fur die Zahlung ausschliesst, gilt als nicht geschrieben.

Artikel 10.

Wenn ein Wechsel, der bei der Begebung unvollständig war, den getroffenen Vereinbarungen zuwider ausgefüllt worden ist, so kann die Nichteinhaltung dieser Vereinbarungen dem Inhaber nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, dass er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Zweiter Abschnitt.

Indossament.

Artikel 11.

Jeder Wechsel kann durch Indossament übertragen werden, auch wenn er nicht ausdrücklich an Order lautet.

Hat der Aussteller in den Wechsel die Worte: «nicht an Order» oder einen gleichbedeutenden Vermerk aufgenommen, so kann der Wechsel nur in der Form und mit den Wirkungen einer gewöhnlichen Abtretung ubertragen werden.

Das Indossament kann auch auf den Bezogenen, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, auf den Aussteller oder auf jeden anderen Wechselverpflichteten lauten. Diese Personen können den Wechsel weiter indossieren.

Artikel 12.

Das Indossament muss unbedingt sein. Bedingungen, von denen es abhängig gemacht wird, gelten als nicht geschrieben.

Ein Teilindossament ist nichtig.

Ein Indossament an den Inhaber gilt als Blankoindossament.

Artikel 13.

Das Indossament muss auf den Wechsel oder auf ein mit dem Wechsel verbundenes Blatt (Anhang) gesetzt werden. Es muss von dem Indossanten unterschrieben werden.

Das Indossament braucht den Indossatar nicht zu bezeichnen und kann selbst in der blossen Unterschrift des Indossanten bestehen (Blankoindossament). In diesem letzteren Falle muss das Indossament, um gültig zu sein, auf die Rückseite des Wechsels oder auf den Anhang gesetzt werden.

Artikel 14.

Das Indossament überträgt alle Rechte aus dem Wechsel.

Ist es ein Blankoindossament, so kann der Inhaber

1. das Indossament mit seinem Namen oder mit dem Namen eines anderen ausfüllen;
2. den Wechsel durch ein Blankoindossament oder an eine bestimmte Person weiter indossieren;
3. den Wechsel weiter begeben, ohne das Blankoindossament auszufüllen und ohne ihn zu indossieren.

Artikel 15.

Der Indossant haftet mangels eines entgegenstehenden Vermerks fur die Annahme und die Zahlung.

Er kann untersagen, dass der Wechsel weiter indossiert wird; in diesem Falle haftet er denen nicht, an die der Wechsol weiter indossiert wird.

Artikel 16.

Wer den Wechsel in Handen hat, gilt als rechtmässiger Inhaber, sofern er sein Recht durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten nachweist, und zwar auch dann, wenn das letzte ein Blankoindossament ist. Ausgestrichene Indossamente gelten hiebei als nicht geschrieben. Folgt auf ein Blankoindossament ein weiteres Indossament, so wird angenommen, dass der Aussteller dieses Indossaments den Wechsel durch das Blankoindossament erworben hat.

Ist der Wechsel einem früheren Inhaber irgendwie abhanden gekommen, so ist der neue Inhaber, der sein Recht nach den Vorschriften des vorstehenden Absatzes nachweist, zur Herausgabe des Wechsels nur verpflichtet, wenn er ihn in bösem Glauben erworben hat oder ihm beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Artikel 17.

Wer aus dem Wechsel in Anspruch genommen wird, kann dem Inhaber keine Einwendungen entgegensetzen, die sich auf seine unmittelbaren Beziehungen zu dem Aussteller oder zu einem früheren Inhaber gründen, es sei denn, dass der Inhaber bei dem Erwerb des Wechsels bewusst zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat.

Artikel 18.

Enthält das Indossament den Vermerk «Wert zur Einziehung», «zum Inkasso», «in Prokura» oder einen anderen nur eine Bevollmächtigung ausdrückenden Vermerk, so kann der Inhaber alle Rechte aus dem Wechsel geltend machen; aber er kann ihn nur durch ein weiteres Vollmachtsindossament übertragen.

Die Wechselverpflichteten können in diesem Falle dem Inhaber nur solche Einwendungen entgegensetzen, die ihnen gegen den Indossanten zustehen.

Die in dem Vollmachtsindossament enthaltene Vollmacht erlischt weder mit dem Tod noch mit dem Eintritt der Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers.

Artikel 19.

Enthält das Indossament den Vermerk «Wert zur Sicherheit», «Wert zum Pfande» oder einen anderen eine Verpfändung ausdrückenden Vermerk, so kann der Inhaber alle Rechte aus dem Wechsel geltend machen; ein von ihm ausgestelltes Indossament hat aber nur die Wirkung eines Vollmachtsindossaments.

Die Wechselverpflichteten können dem Inhaber keine Einwendungen entgegensetzen, die sich auf ihre unmittelbaren Beziehungen zu dem Indossanten gründen, es sei denn, dass der Inhaber bei dem Erwerb des Wechsels bewusst zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat.

Artikel 20.

Ein Indossament nach Verfall hat dieselben Wirkungen wie ein Indossament vor Verfall. Ist jedoch der Wechsel erst nach Erhebung des Protestes mangels Zahlung oder nach Ablauf der hiefür bestimmten Frist indossiert worden, so hat das Indossament nur die Wirkungen einer gewöhnlichen Abtretung.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dass ein nicht datiertes Indossament vor Ablauf der für die Erhebung des Protestes bestimmten Frist auf den Wechsel gesetzt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Annahme.

Artikel 21.

Der Wechsel kann von dem Inhaber oder von jedem, der den Wechsel auch nur in Händen hat, bis zum Verfall dem Bezogenen an seinem Wohnorte zur Annahme vorgelegt werden.

Artikel 22.

Der Aussteller kann in jedem Wechsel mit oder ohne Bestimmung einer Frist vorschreiben, dass der Wechsel zur Annahme vorgelegt werden muss.

Er kann im Wechsel die Vorlegung zur Annahme untersagen, wenn es sich nicht um einen Wechsel handelt, der bei einem Dritten oder an einem von dem Wohnort des Bezogenen verschiedenen Ort zahlbar ist oder der auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet.

Er kann auch vorschreiben, dass der Wechsel nicht vor einem bestimmten Tage zur Annahme vorgelegt werden darf.

Jeder Indossant kann, wenn nicht der Aussteller die Vorlegung zur Annahme untersagt hat, mit oder ohne Bestimmung einer Frist vorschreiben, dass der Wechsel zur Annahme vorgelegt werden muss.

Artikel 23.

Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen binnen einem Jahre nach dem Tage der Ausstellung zur Annahme vorgelegt werden.

Der Aussteller kann eine kürzere oder eine längere Frist bestimmen.

Die Indossanten können die Vorlegungsfristen abkürzen.

Artikel 24.

Der Bezogene kann verlangen, dass ihm der Wechsel am Tage nach der ersten Vorlegung nochmals vorgelegt wird. Die Beteiligten können sich darauf, dass diesem Verlangen nicht entsprochen worden ist, nur berufen, wenn das Verlangen im Protest vermerkt ist.

Der Inhaber ist nicht verpflichtet, den zur Annahme vorgelegten Wechsel in der Hand des Bezogenen zu lassen.

Artikel 25.

Die Annahmeerklarung wird auf den Wechsel gesetzt. Sie wird durch das Wort «angenommen» oder ein gleichbedeutendes Wort ausgedrückt; sie ist vom Bezogenen zu unterschreiben. Die blosse Unterschrift des Bezogenen auf der Vorderseite des Wechsels gilt als Annahme.

Lautet der Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht oder ist er infolge eines besonderen Vermerks innerhalb einer bestimmten Frist zur Annahme vorzulegen, so muss die Annahmeerklärung den Tag bezeichnen, an dem sie erfolgt ist, sofern nicht der Inhaber die Angabe des Tages der Vorlegung verlangt. Ist kein Tag angegeben, so muss der Inhaber, um seine Rückgriffsrechte gegen die Indossanten und den Aussteller zu wahren, diese Unterlassung rechtzeitig durch einen Protest feststellen lassen.

Artikel 26.

Die Annahme muss unbedingt sein; der Bezogene kann sie aber auf einen Teil der Wechselsumme beschränken.

Wenn die Annahmeerklärung irgendeine andere Abweichung von den Bestimmungen des Wechsels enthält, so gilt die Annahme als verweigert. Der Annehmende haftet jedoch nach dem Inhalte seiner Annahmeerklärung.

Artikel 27.

Hat der Aussteller im Wechsel einen von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Zahlungsort angegeben, ohne einen Dritten zu bezeichnen, bei dem die Zahlung geleistet werden soll, so kann der Bezogene bei der Annahmeerklärung einen Dritten bezeichnen. Mangels einer solchen Bezeichnung wird angenommen, dass sich der Annehmer verpflichtet hat, selbst am Zahlungsorte zu zahlen.

Ist der Wechsel beim Bezogenen selbst zahlbar, so kann dieser in der Annahmeerklärung eine am Zahlungsorte befindliche Stelle bezeichnen, wo die Zahlung geleistet werden soll.

Artikel 28.

Der Bezogene wird durch die Annahme verpflichtet, den Wechsel bei Verfall zu bezahlen.

Mangels Zahlung hat der Inhaber, auch wenn er der Aussteller ist, gegen den Annehmer einen unmittelbaren Anspruch aus dem Wechsel auf alles, was auf Grund der Artikel 48 und 49 gefordert werden kann.

Artikel 29.

Hat der Bezogene die auf den Wechsel gesetzte Annahmeerklärung vor der Rückgabe des Wechsels gestrichen, so gilt die Annahme als verweigert. Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dass die Streichung vor der Rückgabe des Wechsels erfolgt ist.

Hat der Bezogene jedoch dem Inhaber oder einer Person, deren Unterschrift sich auf dem Wechsel befindet, die Annahme schriftlich mitgeteilt, so haftet er diesen nach dem Inhalt seiner Annahmeerklärung.

Vierter Abschnitt.

Wechselbürgschaft.

Artikel 30.

Die Zahlung der Wechselsumme kann ganz oder teilweise durch Wechselbürgschaft gesichert werden.

Diese Sicherheit kann von einem Dritten oder auch von einer Person geleistet werden, deren Unterschrift sich schon auf dem Wechsel befindet.

Artikel 31.

Die Bürgschaftserklärung wird auf den Wechsel oder auf einen Anhang gesetzt.

Sie wird durch die Worte «als Bürge» oder einen gleichbedeutenden Vermerk ausgedruckt; sie ist von dem Wechselburgen zu unterschreiben.

Die blosse Unterschrift auf der Vorderseite des Wechsels gilt als Bürgschaftserklarung, soweit es sich nicht um die Unterschrift des Bezogenen oder des Ausstellers handelt.

In der Erklärung ist anzugeben, für wen die Bürgschaft geleistet wird; mangels einer solchen Angabe gilt sie für den Aussteller.

Artikel 32.

Der Wechselbürge haftet in der gleichen Weise wie derjenige, für den er sich verbürgt hat.

Seine Verpflichtungserklärung ist auch gültig, wenn die Verbindlichkeit, für die er sich verbürgt hat, aus einem anderen Grund als wegen eines Formfehlers nichtig ist.

Der Wechselbürge, der den Wechsel bezahlt, erwirbt die Rechte aus dem Wechsel gegen denjenigen, für den er sich verbürgt hat, und gegen alle, die diesem wechselmässig haften.

Fünfter Abschnitt.

Verfall.

Artikel 33.

Ein Wechsel kann gezogen werden
auf Sicht;
auf eine bestimmte Zeit nach Sicht;
auf eine bestimmte Zeit nach der Ausstellung;
auf einen bestimmten Tag.

Wechsel mit anderen oder mit mehreren aufeinanderfolgenden Verfallzeiten sind nichtig.

Artikel 34.

Der Sichtwechsel ist bei der Vorlegung fällig. Er muss binnen einem Jahre nach der Ausstellung zur Zahlung vorgelegt werden. Der Aussteller kann eine kürzere oder eine längere Frist bestimmen. Die Indossanten können die Vorlegungsfristen abkürzen.

Der Aussteller kann vorschreiben, dass der Sichtwechsel nicht vor einem bestimmten Tage zur Zahlung vorgelegt werden darf. In diesem Fall beginnt die Vorlegungsfrist mit diesem Tage.

Artikel 35.

Der Verfall eines Wechsels, der auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet, richtet sich nach dem in der Annahmeerklärung angegebenen Tage oder nach dem Tage des Protestes.

Ist in der Annahmeerklärung ein Tag nicht angegeben und ein Protest nicht erhoben worden, so gilt dem Annehmer gegenüber der Wechsel als am letzten Tage der für die Vorlegung zur Annahme vorgesehenen Frist angenommen.

Artikel 36.

Ein Wechsel, der auf einen oder mehrere Monate nach der Ausstellung oder nach Sicht lautet, verfällt an dem entsprechenden Tage des Zahlungsmonats. Fehlt dieser Tag, so ist der Wechsel am letzten Tage des Monats fällig.

Lautet der Wechsel auf einen oder mehrere Monate und einen halben Monat nach der Ausstellung oder nach Sicht, so werden die ganzen Monate zuerst gezählt.

Ist als Verfallzeit der Anfang, die Mitte oder das Ende eines Monats angegeben, so ist darunter der erste, der fünfzehnte oder der letzte Tag des Monats zu verstehen.

Die Ausdrücke «acht Tage» oder «fünfzehn Tage» bedeuten nicht eine oder zwei Wochen, sondern volle acht oder fünfzehn Tage.

Der Ausdruck «halber Monat» bedeutet fünfzehn Tage.

Artikel 37.

Ist ein Wechsel an einem bestimmten Tag an einem Orte zahlbar, dessen Kalender von dem des Ausstellungsortes abweicht, so ist für den Verfalltag der Kalender des Zahlungsortes massgebend.

Ist ein zwischen zwei Orten mit verschiedenem Kalender gezogener Wechsel eine bestimmte Zeit nach der Ausstellung zahlbar, so wird der Tag der Ausstellung in den nach dem Kalender des Zahlungsortes entsprechenden Tag umgerechnet und hienach der Verfalltag ermittelt.

Auf die Berechnung der Fristen für die Vorlegung von Wechseln findet die Vorschrift des vorstehenden Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften dieses Artikels finden keine Anwendung, wenn sich aus einem Vermerk im Wechsel oder sonst aus dessen Inhalt ergibt, dass etwas anderes beabsichtigt war.

Sechster Abschnitt.

Zahlung.

Artikel 38.

Der Inhaber eines Wechsels, der an einem bestimmten Tag oder bestimmte Zeit nach der Ausstellung oder nach Sicht zahlbar ist, hat den Wechsel am Zahlungstag oder an einem der beiden folgenden Werktage zur Zahlung vorzulegen.

Die Einlieferung in eine Abrechnungsstelle steht der Vorlegung zur Zahlung gleich.

Artikel 39.

Der Bezogene kann vom Inhaber gegen Zahlung die Aushändigung des quittierten Wechsels verlangen.

Der Inhaber darf eine Teilzahlung nicht zurückweisen.

Im Falle der Teilzahlung kann der Bezogene verlangen, dass sie auf dem Wechsel vermerkt und ihm eine Quittung erteilt wird.

Artikel 40.

Der Inhaber des Wechsels ist nicht verpflichtet, die Zahlung vor Verfall anzunehmen.

Der Bezogene, der vor Verfall zahlt, handelt auf eigene Gefahr.

Wer bei Verfall zahlt, wird von seiner Verbindlichkeit befreit, wenn ihm nicht Arglist oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Er ist verpflichtet, die Ordnungsmässigkeit der Reihe der Indossamente, aber nicht die Unterschriften der Indossanten zu prüfen.

Artikel 41.

Lautet der Wechsel auf eine Währung, die am Zahlungsorte nicht gilt, so kann die Wechselsumme in der Landeswährung nach dem Werte gezahlt werden, den sie am Verfalltage besitzt. Wenn der Schuldner die Zahlung verzögert, so kann der Inhaber wählen, ob die Wechselsumme nach dem Kurs des Verfalltages oder nach dem Kurs des Zahlungstages in die Landeswährung umgerechnet werden soll.

Der Wert der fremden Währung bestimmt sich nach den Handelsgebräuchen des Zahlungsortes. Der Aussteller kann jedoch im Wechsel für die zu zahlende Summe einen Umrechnungskurs bestimmen.

Die Vorschriften der beiden ersten Absätze finden keine Anwendung, wenn der Aussteller die Zahlung in einer bestimmten Währung vorgeschrieben hat (Effektivvermerk).

Lautet der Wechsel auf eine Geldsorte, die im Lande der Ausstellung dieselbe Bezeichnung, aber einen anderen Wert hat als in dem der Zahlung, so wird vermutet, dass die Geldsorte des Zahlungsortes gemeint ist.

Artikel 42.

Wird der Wechsel nicht innerhalb der im Artikel 38 bestimmten Frist zur Zahlung vorgelegt, so kann der Schuldner die Wechselsumme bei der zuständigen Behörde auf Gefahr und Kosten des Inhabers hinterlegen.

Siebenter Abschnitt.

Rückgriff mangels Annahme und mangels Zahlung.

Artikel 43.

Der Inhaber kann gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Wechselverpflichteten bei Verfall des Wechsels Rückgriff nehmen, wenn der Wechsel nicht bezahlt worden ist.

Das gleiche Recht steht dem Inhaber schon vor Verfall zu,

1. wenn die Annahme ganz oder teilweise verweigert worden ist;
2. wenn über das Vermögen des Bezogenen, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, der Konkurs eröffnet worden ist oder wenn der Bezogene auch nur seine Zahlungen eingestellt hat oder wenn eine Zwangsvollstreckung in sein Vermögen fruchtlos verlaufen ist;
3. wenn über das Vermögen des Ausstellers eines Wechsels, dessen Vorlegung zur Annahme untersagt ist, der Konkurs eröffnet worden ist.

Artikel 44.

Die Verweigerung der Annahme oder der Zahlung muss durch eine öffentliche Urkunde (Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung) festgestellt werden.

Der Protest mangels Annahme muss innerhalb der Frist erhoben werden, die für die Vorlegung zur Annahme gilt. Ist im Falle des Artikels 24, Absatz 1, der Wechsel am letzten Tage der Frist zum ersten Male vorgelegt worden, so kann der Protest noch am folgenden Tage erhoben werden.

Der Protest mangels Zahlung muss bei einem Wechsel, der an einem bestimmten Tag oder bestimmte Zeit nach der Ausstellung oder nach Sicht zahlbar ist, an einem der beiden auf den Zahlungstag folgenden Werktage erhoben werden. Bei einem Sichtwechsel muss der Protest mangels Zahlung in den gleichen Fristen erhoben werden, wie sie im vorhergehenden Absatz für den Protest mangels Annahme vorgesehen sind.

Ist Protest mangels Annahme erhoben worden, so bedarf es weder der Vorlegung zur Zahlung noch des Protestes mangels Zahlung.

Hat der Bezogene, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, seine Zahlungen eingestellt, oder ist eine Zwangsvollstreckung in sein Vermögen fruchtlos verlaufen, so kann der Inhaber nur Rückgriff nehmen, nachdem der Wechsel dem Bezogenen zur Zahlung vorgelegt und Protest erhoben worden ist.

Ist über das Vermögen des Bezogenen, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, oder über das Vermögen des Ausstellers eines Wechsels, dessen Vorlegung zur Annahme untersagt ist, Konkurs eröffnet worden, so genügt es zur Ausübung des Rückgriffsrechts, dass der gerichtliche Beschluss über die Eröffnung des Konkurses vorgelegt wird.

Artikel 45.

Der Inhaber muss seinen unmittelbaren Vormann und den Aussteller von dem Unterbleiben der Annahme oder der Zahlung innerhalb der vier Werktage benachrichtigen, die auf den Tag der Protesterhebung oder, im Falle des Vermerks «ohne Kosten», auf den Tag der Vorlegung folgen. Jeder Indossant muss innerhalb zweier Werktage nach Empfang der Nachricht seinem unmittelbaren Vormanne von der Nachricht, die er erhalten hat, Kenntnis geben und ihm die Namen und Adressen derjenigen mitteilen, die vorher Nachricht gegeben haben, und so weiter in der Reihenfolge bis zum Aussteller. Die Fristen laufen vom Empfang der vorhergehenden Nachricht.

Wird nach Massgabe des vorhergehenden Absatzes einer Person, deren Unterschrift sich auf dem Wechsel befindet, Nachricht gegeben, so muss die gleiche Nachricht in derselben Frist ihrem Wechselburgen gegeben werden.

Hat ein Indossant seine Adresse nicht oder in unleserlicher Form angegeben, so genügt es, dass sein unmittelbarer Vormann benachrichtigt wird.

Die Nachricht kann in jeder Form gegeben werden, auch durch die blosse Rücksendung des Wechsels.

Der zur Benachrichtigung Verpflichtete hat zu beweisen, dass er in der vorgeschriebenen Frist benachrichtigt hat. Die Frist gilt als eingehalten, wenn ein Schreiben, das die Benachrichtigung enthält, innerhalb der Frist zur Post gegeben worden ist.

Wer die rechtzeitige Benachrichtigung versäumt, verliert nicht den Rückgriff; er haftet für den etwa durch seine Nachlässigkeit entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Wechselsumme.

Artikel 46.

Der Aussteller sowie jeder Indossant oder Wechselbürge kann durch den Vermerk «ohne Kosten», «ohne Protest» oder einen gleichbedeutenden auf den Wechsel gesetzten und unterzeichneten Vermerk den Inhaber von der Verpflichtung befreien, zum Zwecke der Ausübung des Rückgriffs Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung erheben zu lassen.

Der Vermerk befreit den Inhaber nicht von der Verpflichtung, den Wechsel rechtzeitig vorzulegen und die erforderlichen Nachrichten zu geben. Der Beweis, dass die Frist nicht eingehalten worden ist, liegt demjenigen ob, der sich dem Inhaber gegenüber darauf beruft.

Ist der Vermerk vom Aussteller beigefügt, so wirkt er gegenüber allen Wechselverpflichteten; ist er von einem Indossanten oder einem Wechselbürgen beigefügt, so wirkt er nur diesen gegenüber. Lässt der Inhaber ungeachtet des vom Aussteller beigefugten Vermerks Protest erheben, so fallen ihm die Kosten zur Last. Ist der Vermerk von einem Indossanten oder einem Wechselbürgen beigefügt, so sind alle Wechselverpflichteten zum Ersatze der Kosten eines dennoch erhobenen Protestes verpflichtet.

Artikel 47.

Alle, die einen Wechsel ausgestellt, angenommen, indossiert oder mit einer Bürgschaftserklärung versehen haben, haften dem Inhaber als Gesamtschuldner.

Der Inhaber kann jeden einzeln oder mehrere oder alle zusammen in Anspruch nehmen, ohne an die Reihenfolge gebunden zu sein, in der sie sich verpflichtet haben.

Das gleiche Recht steht jedem Wechselverpflichteten zu, der den Wechsel eingelöst hat.

Durch die Geltendmachung des Anspruchs gegen einen Wechselverpflichteten verliert der Inhaber nicht seine Rechte gegen die anderen Wechselverpflichteten, auch nicht gegen die Nachmänner desjenigen, der zuerst in Anspruch genommen worden ist.

Artikel 48.

Der Inhaber kann im Wege des Rückgriffs verlangen:

1. die Wechselsumme, soweit der Wechsel nicht angenommen oder nicht eingelöst worden ist, mit den etwa bedungenen Zinsen;
2. Zinsen zu sechs vom Hundert seit dem Verfalltage;
3. die Kosten des Protestes und der Nachrichten sowie die anderen Auslagen.

Wird der Rückgriff vor Verfall genommen, so werden von der Wechselsumme Zinsen abgezogen. Diese Zinsen werden auf Grund des öffentlich bekanntgemachten Diskontsatzes (Satz der Zentralnotenbank) berechnet, der am Tage des Rückgriffs am Wohnorte des Inhabers gilt.

Artikel 49.

Wer den Wechsel eingelöst hat, kann von seinen Vormännern verlangen:
1. den vollen Betrag, den er gezahlt hat;
2. die Zinsen dieses Betrags zu sechs vom Hundert seit dem Tage der Einlösung;
3. seine Auslagen.

Artikel 50.

Jeder Wechselverpflichtete, gegen den Rückgriff genommen wird oder genommen werden kann, ist berechtigt, zu verlangen, dass ihm gegen Entrichtung der Rückgriffssumme der Wechsel mit dem Protest und eine quittierte Rechnung ausgehändigt werden.

Jeder Indossant, der den Wechsel eingelöst hat, kann sein Indossament und die Indossamente seiner Nachmänner ausstreichen.

Artikel 51.

Bei dem Rückgriff nach einer Teilannahme kann derjenige, der den nicht angenommenen Teil der Wechselsumme entrichtet, verlangen, dass dies auf dem Wechsel vermerkt und ihm darüber Quittung erteilt wird. Der Inhaber muss ihm ferner eine beglaubigte Abschrift des Wechsels und den Protest aushändigen, um den weiteren Rückgriff zu ermöglichen.

Artikel 52.

Wer zum Rückgriff berechtigt ist, kann mangels eines entgegenstehenden Vermerkes den Rückgriff dadurch nehmen, dass er auf einen seiner Vormänner einen neuen Wechsel (Rückwechsel) zieht, der auf Sicht lautet und am Wohnort dieses Vormannes zahlbar ist.

Der Rückwechsel umfasst, ausser den in den Artikeln 48 und 49 angegebenen Beträgen, die Mäklergebühr und die Stempelgebühr für den Rückwechsel.

Wird der Rückwechsel vom Inhaber gezogen, so richtet sich die Höhe der Wechselsumme nach dem Kurse, den ein vom Zahlungsorte des ursprünglichen Wechsels auf den Wohnort des Vormannes gezogener Sichtwechsel hat. Wird der Rückwechsel von einem Indossanten gezogen, so richtet sich die Höhe der Wechselsumme nach dem Kurse, den ein vom Wohnorte des Ausstellers des Rückwechsels auf den Wohnort des Vormannes gezogener Sichtwechsel hat.

Artikel 53.

Mit der Versäumung der Fristen

für die Vorlegung eines Wechsels, der auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet,

für die Erhebung des Protestes mangels Annahme oder mangels Zahlung,

für die Vorlegung zur Zahlung im Falle des Vermerkes «ohne Kosten»

verliert der Inhaber seine Rechte gegen die Indossanten, den Aussteller und alle anderen Wechselverpflichteten, mit Ausnahme des Annehmers.

Versäumt der Inhaber die vom Aussteller für die Vorlegung zur Annahme vorgeschriebene Frist, so verliert er das Recht, mangels Annahme und mangels Zahlung Rückgriff zu nehmen, sofern nicht der Wortlaut des Vermerkes ergibt, dass der Aussteller nur die Haftung für die Annahme hat ausschliessen wollen.

Ist die Frist für die Vorlegung in einem Indossament enthalten, so kann sich nur der Indossant darauf berufen.

Artikel 54.

Steht der rechtzeitigen Vorlegung des Wechsels oder der rechtzeitigen Erhebung des Protestes ein unüberwindliches Hindernis entgegen (gesetzliche Vorschrift eines Staates oder ein anderer Fall höherer Gewalt), so werden die für diese Handlungen bestimmten Fristen verlängert.

Der Inhaber ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann von dem Falle der höheren Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen und die Benachrichtigung unter Beifügung des Tages und Ortes sowie seiner Unterschrift auf dem Wechsel oder einem Anhange zu vermerken; im übrigen finden die Vorschriften des Artikels 45 Anwendung.

Fällt die höhere Gewalt weg, so muss der Inhaber den Wechsel unverzüglich zur Annahme oder zur Zahlung vorlegen und gegebenenfalls Protest erheben lassen.

Dauert die höhere Gewalt länger als dreissig Tage nach Verfall, so kann Rückgriff genommen werden, ohne dass es der Vorlegung oder der Protesterhebung bedarf.

Bei Wechseln, die auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, läuft die dreissigtägige Frist von dem Tage, an dem der Inhaber seinen Vormann von dem Falle der höheren Gewalt benachrichtigt hat; diese Nachricht kann schon vor Ablauf der Vorlegungsfrist gegeben werden. Bei Wechseln, die auf bestimmte Zeit nach Sicht lauten, verlängert sich die dreissigtägige Frist um die im Wechsel angegebene Nachsichtfrist.

Tatsachen, die rein persönlich den Inhaber oder denjenigen betreffen, den er mit der Vorlegung des Wechsels oder mit der Protesterhebung beauftragt hat, gelten nicht als Fälle höherer Gewalt.

Achter Abschnitt.

Ehreneintritt.

1. Allgemeine Vorschriften.

Artikel 55.

Der Aussteller sowie jeder Indossant oder Wechselbürge kann eine Person angeben, die im Notfall annehmen oder zahlen soll.

Der Wechsel kann unter den nachstehend bezeichneten Voraussetzungen zu Ehren eines jeden Wechselverpflichteten, gegen den Rückgriff genommen werden kann, angenommen oder bezahlt werden.

Jeder Dritte, auch der Bezogene, sowie jeder aus dem Wechsel bereits Verpflichtete, mit Ausnahme des Annehmers, kann einen Wechsel zu Ehren annehmen oder bezahlen.

Wer zu Ehren annimmt oder zahlt, ist verpflichtet, den Wechselverpflichteten, für den er eintritt, innerhalb zweier Werktage hiervon zu benachrichtigen. Hält er die Frist nicht ein, so haftet er fur den etwa durch seine Nachlässigkeit entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Wechselsumme.

2. Ehrenannahme.

Artikel 56.

Die Ehrenannahme ist in allen Fällen zulässig, in denen der Inhaber vor Verfall Rückgriff nehmen kann, es sei denn, dass es sich um einen Wechsel handelt, dessen Vorlegung zur Annahme untersagt ist.

Ist auf dem Wechsel eine Person angegeben, die im Notfall am Zahlungsort annehmen oder zahlen soll, so kann der Inhaber vor Verfall gegen denjenigen, der die Notadresse beigefügt hat, und gegen seine Nachmänner nur Rückgriff nehmen, wenn er den Wechsel der in der Notadresse bezeichneten Person vorgelegt hat und im Falle der Verweigerung der Ehrenannahme die Verweigerung durch einen Protest hat feststellen lassen.

In den anderen Fällen des Ehreneintritts kann der Inhaber die Ehrenannahme zurückweisen. Lässt er sie aber zu, so verliert er den Rückgriff vor Verfall gegen denjenigen, zu dessen Ehren die Annahme erklärt worden ist, und gegen dessen Nachmänner.

Artikel 57.

Die Ehrenannahme wird auf dem Wechsel vermerkt; sie ist von demjenigen, der zu Ehren annimmt, zu unterschreiben. In der Annahmeerklärung ist anzugeben, für wen die Ehrenannahme stattfindet; mangels einer solchen Angabe gilt sie für den Aussteller.

Artikel 58.

Wer zu Ehren annimmt, haftet dem Inhaber und den Nachmännern desjenigen, für den er eingetreten ist, in der gleichen Weise wie dieser selbst.

Trotz der Ehrenannahme können der Wechselverpflichtete, zu dessen Ehren der Wechsel angenommen worden ist, und seine Vormänner vom Inhaber gegen Erstattung des im Artikel 48 angegebenen Betrags die Aushändigung des Wechsels und gegebenenfalls des erhobenen Protestes sowie einer quittierten Rechnung verlangen.

3. Ehrenzahlung.

Artikel 59.

Die Ehrenzahlung ist in allen Fällen zulässig, in denen der Inhaber bei Verfall oder vor Verfall Rückgriff nehmen kann.

Die Ehrenzahlung muss den vollen Betrag umfassen, den der Wechselverpflichtete, für den sie stattfindet, zahlen musste.

Sie muss spätestens am Tage nach Ablauf der Frist für die Erhebung des Protestes mangels Zahlung stattfinden.

Artikel 60.

Ist der Wechsel von Personen zu Ehren angenommen, die ihren Wohnsitz am Zahlungsort haben, oder sind am Zahlungsort wohnende Personen angegeben, die im Notfall zahlen sollen, so muss der Inhaber spätestens am Tage nach Ablauf der Frist fur die Erhebung des Protestes mangels Zahlung den Wechsel allen diesen Personen vorlegen und gegebenenfalls Protest wegen unterbliebener Ehrenzahlung erheben lassen.

Wird der Protest nicht rechtzeitig erhoben, so werden derjenige, der die Notadresse angegeben hat oder zu dessen Ehren der Wechsel angenommen worden ist, und die Nachmanner frei.

Artikel 61.

Weist der Inhaber die Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Rückgriff gegen diejenigen, die frei geworden wären.

Artikel 62.

Über die Ehrenzahlung ist auf dem Wechsel eine Quittung auszustellen, die denjenigen bezeichnet, fur den gezahlt wird. Fehlt die Bezeichnung, so gilt die Zahlung für den Aussteller.

Der Wechsel und der etwa erhobene Protest sind dem Ehrenzahler auszuhändigen.

Artikel 63.

Der Ehrenzahler erwirbt die Rechte aus dem Wechsel gegen den Wechselverpflichteten, für den er gezahlt hat, und gegen die Personen, die diesem aus dem Wechsel haften. Er kann jedoch den Wechsel nicht weiter indossieren.

Die Nachmänner des Wechselverpflichteten, für den gezahlt worden ist, werden frei.

Sind mehrere Ehrenzahlungen angeboten, so gebührt derjenigen der Vorzug, durch welche die meisten Wechselverpflichteten frei werden. Wer entgegen dieser Vorschrift in Kenntnis der Sachlage zu Ehren zahlt, verliert den Rückgriff gegen diejenigen, die sonst frei geworden wären.

Neunter Abschnitt.

Ausfertigung mehrerer Stücke eines Wechsels; Wechselabschriften.

1. Ausfertigungen.

Artikel 64.

Der Wechsel kann in mehreren gleichen Ausfertigungen ausgestellt werden.

Diese Ausfertigungen müssen im Texte der Urkunde mit fortlaufenden Nummern versehen sein; andernfalls gilt jede Ausfertigung als besonderer Wechsel.

Jeder Inhaber eines Wechsels kann auf seine Kosten die Übergabe mehrerer Ausfertigungen verlangen, sofern nicht aus dem Wechsel zu ersehen ist, dass er in einer einzigen Ausfertigung ausgestellt worden ist. Zu diesem Zwecke hat sich der Inhaber an seinen unmittelbaren Vormann zu wenden, der wieder an seinen Vormann zurückgehen muss, und so weiter in der Reihenfolge bis zum Aussteller. Die Indossanten sind verpflichtet, ihre Indossamente auf den neuen Ausfertigungen zu wiederholen.

Artikel 65.

Wird eine Ausfertigung bezahlt, so erlöschen die Rechte aus allen Ausfertigungen, auch wenn diese nicht den Vermerk tragen, dass durch die Zahlung auf eine Ausfertigung die anderen ihre Gültigkeit verlieren. Jedoch bleibt der Bezogene aus jeder angenommenen Ausfertigung, die ihm nicht zurückgegeben worden ist, verpflichtet.

Hat ein Indossant die Ausfertigungen an verschiedene Personen übertragen, so haften er und seine Nachmänner aus allen Ausfertigungen, die ihre Unterschrift tragen und nicht herausgegeben worden sind.

Artikel 66.

Wer eine Ausfertigung zur Annahme versendet, hat auf den anderen Ausfertigungen den Namen dessen anzugeben, bei dem sich die versendete Ausfertigung befindet. Dieser ist verpflichtet, sie dem rechtmässigen Inhaber einer anderen Ausfertigung auszuhändigen.

Wird die Aushändigung verweigert, so kann der Inhaber nur Rückgriff nehmen, nachdem er durch einen Protest hat feststellen lassen:

1. dass ihm die zur Annahme versendete Ausfertigung auf sein Verlangen nicht ausgehändigt worden ist;
2. dass die Annahme oder die Zahlung auch nicht auf eine andere Ausfertigung zu erlangen war.

2. *Abschriften.*

Artikel 67.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, Abschriften davon herzustellen.

Die Abschrift muss die Urschrift mit den Indossamenten und allen anderen darauf befindlichen Vermerken genau wiedergeben. Es muss angegeben sein, wie weit die Abschrift reicht.

Die Abschrift kann auf dieselbe Weise und mit denselben Wirkungen indossiert und mit einer Bürgschaftserklärung versehen werden wie die Urschrift.

Artikel 68.

In der Abschrift ist der Verwahrer der Urschrift zu bezeichnen. Dieser ist verpflichtet, die Urschrift dem rechtmässigen Inhaber der Abschrift auszuhändigen.

Wird die Aushändigung verweigert, so kann der Inhaber gegen die Indossanten der Abschrift und gegen diejenigen, die eine Bürgschaftserklärung auf die Abschrift gesetzt haben, nur Rückgriff nehmen, nachdem er durch einen Protest hat feststellen lassen, dass ihm die Urschrift auf sein Verlangen nicht ausgehändigt worden ist.

Enthält die Urschrift nach dem letzten, vor Anfertigung der Abschrift daraufgesetzten Indossament den Vermerk «von hier ab gelten Indossamente nur noch auf der Abschrift» oder einen gleichbedeutenden Vermerk, so ist ein später auf die Urschrift gesetztes Indossament nichtig.

Zehnter Abschnitt.

Änderungen.

Artikel 69.

Wird der Text eines Wechsels geändert, so haften diejenigen, die nach der Änderung ihre Unterschrift auf den Wechsel gesetzt haben, entsprechend dem geänderten Text; wer früher unterschrieben hat, haftet nach dem ursprünglichen Text.

Elfter Abschnitt.

Verjährung.

Artikel 70.

Die wechselmässigen Ansprüche gegen den Annehmer verjähren in drei Jahren vom Verfalltage.

Die Ansprüche des Inhabers gegen die Indossanten und gegen den Aussteller verjähren in einem Jahre vom Tage des rechtzeitig erhobenen Protestes oder im Falle des Vermerks «ohne Kosten» vom Verfalltage.

Die Ansprüche eines Indossanten gegen andere Indossanten und gegen den Aussteller verjähren in sechs Monaten von dem Tage, an dem der Wechsel vom Indossanten eingelöst oder ihm gegenüber gerichtlich geltend gemacht worden ist.

Artikel 71.

Die Unterbrechung der Verjährung wirkt nur gegen den Wechselverpflichteten, in Ansehung dessen die Tatsache eingetreten ist, welche die Unterbrechung bewirkt.

Zwölfter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Artikel 72.

Verfällt der Wechsel an einem gesetzlichen Feiertage, so kann die Zahlung erst am nächsten Werktage verlangt werden. Auch alle anderen auf den Wechsel bezüglichen Handlungen, insbesondere die Vorlegung zur Annahme und die Protesterhebung, können nur an einem Werktage stattfinden.

Fällt der letzte Tag einer Frist, innerhalb deren eine dieser Handlungen vorgenommen werden muss, auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Frist bis zum nächsten Werktage verlängert. Feiertage, die in den Lauf einer Frist fallen, werden bei der Berechnung der Frist mitgezählt.

Artikel 73.

Bei der Berechnung der gesetzlichen oder im Wechsel bestimmten Fristen wird der Tag, von dem sie zu laufen beginnen, nicht mitgezählt.

Artikel 74.

Weder gesetzliche noch richterliche Respekttage werden anerkannt.

Zweiter Teil.

Eigener Wechsel.

Artikel 75.

Der eigene Wechsel enthält:

1. die Bezeichnung als Wechsel im Texte der Urkunde und zwar in der Sprache, in der sie ausgestellt ist;
2. das unbedingte Versprechen, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;
3. die Angabe der Verfallzeit;
4. die Angabe des Zahlungsortes;
5. den Namen dessen, an den oder an dessen Order gezahlt werden soll;
6. die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung;
7. die Unterschrift des Ausstellers.

Artikel 76.

Eine Urkunde, der einer der im vorstehenden Artikel bezeichneten Bestandteile fehlt, gilt nicht als eigener Wechsel, vorbehaltlich der in den folgenden Absätzen bezeichneten Fälle.

Ein eigener Wechsel ohne Angabe der Verfallzeit gilt als Sichtwechsel.

Mangels einer besonderen Angabe gilt der Ausstellungsort als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Ein eigener Wechsel ohne Angabe des Ausstellungsortes gilt als ausgestellt an dem Orte, der bei dem Namen des Ausstellers angegeben ist.

Artikel 77.

Für den eigenen Wechsel gelten, soweit sie nicht mit seinem Wesen in Widerspruch stehen, die für den gezogenen Wechsel gegebenen Vorschriften über

das Indossament (Artikel 11 bis 20),
den Verfall (Artikel 33 bis 37),
die Zahlung (Artikel 38 bis 42),
den Rückgriff mangels Zahlung (Artikel 43 bis 50, 52 bis 54),
die Ehrenzahlung (Artikel 55, 59 bis 63),
die Abschriften (Artikel 67 und 68),
die Änderungen (Artikel 69),
die Verjährung (Artikel 70 und 71),
die Feiertage, die Fristenberechnung und das Verbot der Respekttage (Artikel 72 bis 74).

Ferner gelten für den eigenen Wechsel die Vorschriften über gezogene Wechsel, die bei einem Dritten oder an einem von dem Wohnort des Bezogenen verschiedenen Ort zahlbar sind (Artikel 4 und 27), uber den Zinsvermerk (Artikel 5), über die Abweichungen bei der Angabe der Wechselsumme (Artikel 6), über die Folgen einer ungültigen Unterschrift (Artikel 7) oder die Unterschrift einer Person, die ohne Vertretungsbefugnis handelt oder ihre Vertretungsbefugnis überschreitet (Artikel 8), und über den Blankowechsel (Artikel 10).

Ebenso finden auf den eigenen Wechsel die Vorschriften über die Wechselbürgschaft Anwendung (Artikel 30 bis 32); im Falle des Artikels 31, Absatz 4, *gilt die Wechselbürgschaft, wenn die Erklärung nicht angibt, für wen sie* geleistet wird, für den Aussteller des eigenen Wechsels.

Artikel 78.

Der Aussteller eines eigenen Wechsels haftet in der gleichen Weise wie der Annehmer eines gezogenen Wechsels.

Eigene Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen dem Aussteller innerhalb der im Artikel 23 bezeichneten Fristen zur Sicht vorgelegt werden. Die Sicht ist von dem Aussteller auf dem Wechsel unter Angabe des Tages und Beifügung der Unterschrift zu bestätigen. Die Nachsichtfrist läuft vom Tage des Sichtvermerkes. Weigert sich der Aussteller, die Sicht unter Angabe des Tages zu bestätigen, so ist dies durch einen Protest festzustellen (Artikel 25); die Nachsichtfrist läuft dann vom Tage des Protestes.

Anlage II.

Artikel 1.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann anordnen, dass die Vorschrift des Artikels 1, Ziffer 1, des Einheitlichen Wechselgesetzes, wonach der gezogene Wechsel die Bezeichnung als «Wechsel» enthalten muss, in seinem Gebiet erst sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens Anwendung findet.

Artikel 2.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann für die in seinem Gebiet eingegangenen Wechselverpflichtungen bestimmen, in welcher Weise die Unterschrift selbst ersetzt werden kann, vorausgesetzt, dass der Wille dessen, der die Unterschrift leisten sollte, durch eine auf den Wechsel gesetzte Erklärung gehörig beglaubigt wird.

Artikel 3.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile behält sich vor, Artikel 10 des Einheitlichen Wechselgesetzes nicht in sein Landesrecht einzuführen.

Artikel 4.

Abweichend vom Artikel 31, Absatz 1, des Einheitlichen Wechselgesetzes kann jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile zulassen, dass in seinem Gebiet eine Wechselbürgschaft durch eine besondere Urkunde geleistet werden kann, in welcher der Ort der Errichtung bezeichnet ist.

Artikel 5.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann für die in seinem Gebiete zahlbaren Wechsel den Artikel 38 des Einheitlichen Wechselgesetzes dahin ergänzen, dass der Inhaber verpflichtet ist, den Wechsel am Verfalltage selbst vorzulegen; die Nichterfüllung dieser Verpflichtung darf nur einen Anspruch auf Schadenersatz zur Folge haben.

Die anderen Hohen Vertragschliessenden Teile können die Bedingungen festsetzen, unter denen sie eine solche Verpflichtung anerkennen.

Artikel 6.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile wird die Einrichtungen bestimmen, die im Sinne des Artikels 38, Absatz 2, des Einheitlichen Wechselgesetzes nach Landesrecht als Abrechnungsstellen anzusehen sind.

Artikel 7.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann über die Wirkungen des im Artikel 41 des Einheitlichen Wechselgesetzes vorgesehenen Effektivvermerks

für die auf seinem Gebiet zahlbaren Wechsel etwas anderes bestimmen, falls er dies bei Vorliegen aussergewöhnlicher, den Kurs seiner Währung berührender Umstände für erforderlich hält. Gleiches gilt für die auf seinem Gebiet in fremder Währung ausgestellten Wechsel.

Artikel 8.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann vorschreiben, dass ein in seinem Gebiete zu erhebender Protest, falls nicht der Aussteller im Wechsel die Erhebung des Protestes durch Aufnahme einer öffentlichen Urkunde ausdrücklich verlangt hat, durch eine schriftliche Erklärung auf dem Wechsel ersetzt werden darf, die zu datieren und von dem Bezogenen zu unterschreiben ist.

Ebenso kann jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile vorschreiben, dass die bezeichnete Erklärung innerhalb der Protestfrist in ein öffentliches Register einzutragen ist.

In den Fällen der vorhergehenden Absätze gilt ein nicht datiertes Indossament als ein Indossament, das vor der Protesterhebung auf den Wechsel gesetzt worden ist.

Artikel 9.

Abweichend vom Artikel 44, Absatz 3, des Einheitlichen Wechselgesetzes kann jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile vorschreiben, dass der Protest mangels Zahlung am Zahlungstag oder an einem der beiden folgenden Werktage erhoben werden muss.

Artikel 10.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann in seiner Gesetzgebung bestimmen, welche Tatbestände für die Anwendung der Artikel 43, Ziffer 2 und 3, und Artikel 44, Absatz 5 und 6, des Einheitlichen Wechselgesetzes massgebend sind.

Artikel 11.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann in Abweichung von Artikel 43, Ziffer 2 und 3, und Artikel 74 des Einheitlichen Wechselgesetzes bestimmen, dass den Wechselverpflichteten, gegen die Rückgriff genommen wird, Fristen bewilligt werden können; diese Fristen dürfen den Verfalltag des Wechsels keinesfalls überschreiten.

Artikel 12.

Abweichend vom Artikel 45 des Einheitlichen Wechselgesetzes kann jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile das System der Benachrichtigung durch den Protestbeamten beibehalten oder einführen, wonach der Notar oder der nach Landesrecht für die Protesterhebung zuständige Beamte verpflichtet ist,

von der Erhebung des Protestes mangels Annahme oder mangels Zahlung schriftlich die Wechselverpflichteten zu benachrichtigen, deren Adressen im Wechsel angegeben oder dem Protestbeamten bekannt oder von seinen Auftraggebern mitgeteilt sind. Die Kosten der Benachrichtigung sind den Protestkosten zuzuschlagen.

Artikel 13.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann für Wechsel, die in seinem Gebiet sowohl ausgestellt als auch zahlbar sind, vorschreiben, dass an Stelle des im Artikel 48, Ziffer 2, und Artikel 49, Ziffer 2, des Einheitlichen Wechselgesetzes bestimmten Zinsfusses der im Gebiet des Hohen Vertragschliessenden Teils geltende gesetzliche Zinsfuss tritt.

Artikel 14.

Abweichend vom Artikel 48 des Einheitlichen Wechselgesetzes behält sich jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile vor, eine Bestimmung in sein Landesrecht einzuführen, wonach der Inhaber im Falle des Rückgriffs eine Provision verlangen darf, deren Höhe die Landesgesetzgebung bestimmt.

Ein gleicher Anspruch kann abweichend vom Artikel 49 des Einheitlichen Wechselgesetzes für denjenigen vorgesehen werden, der den Wechsel eingelöst hat und gegen seine Vormänner Rückgriff nimmt.

Artikel 15.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann bestimmen, dass in seinem Gebiet in den Fällen des Rückgriffverlustes oder der Verjährung ein Anspruch gegen den Aussteller, der keine Deckung geleistet hat, oder gegen den Aussteller oder Indossanten, der sich ungerechtfertigt bereichern würde, bestehen bleibt. Die gleiche Befugnis besteht im Falle der Verjährung in Ansehung des Annehmers, der Deckung erhalten hat oder sich ungerechtfertigt bereichern würde.

Artikel 16.

Die Frage, ob der Aussteller verpflichtet ist, bei Verfall für Deckung zu sorgen, und ob der Inhaber besondere Rechte auf diese Deckung hat, wird durch das Einheitliche Wechselgesetz nicht berührt. Gleiches gilt für jede andere Frage, welche die Rechtsbeziehungen betrifft, die der Ausstellung des Wechsels zugrunde liegen.

Artikel 17.

Der Gesetzgebung jedes der Hohen Vertragschliessenden Teile bleibt es überlassen, die Gründe für die Unterbrechung und die Hemmung der Verjährung der von seinen Gerichten zu beurteilenden wechselmässigen Ansprüche zu bestimmen.

Die anderen Hohen Vertragschliessenden Teile können die Bedingungen festsetzen, unter denen sie solche Gründe anerkennen. Gleiches gilt von der Wirkung, die der gerichtlichen Geltendmachung des Wechsels für den Beginn der im Artikel 70, Absatz 3, des Einheitlichen Wechselgesetzes vorgesehenen Verjährungsfrist zukommt.

Artikel 18.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann vorschreiben, dass für die Vorlegung zur Annahme oder zur Zahlung sowie für alle anderen auf den Wechsel bezüglichen Handlungen bestimmte Werktage den gesetzlichen Feiertagen gleichgestellt werden.

Artikel 19.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann bestimmen, wie die im Artikel 75 des Einheitlichen Wechselgesetzes vorgesehenen Urkunden zu bezeichnen sind oder dass diese Urkunden, wenn sie ausdrücklich an Order lauten, keiner besonderen Bezeichnung bedürfen.

Artikel 20.

Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 dieser Anlage über den gezogenen Wechsel gelten auch für den eigenen Wechsel.

Artikel 21.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile behält sich vor, die im Artikel 1 des Abkommens erwähnte Verpflichtung auf die Bestimmungen über den gezogenen Wechsel zu beschränken und die im Zweiten Teil des Einheitlichen Wechselgesetzes enthaltenen Bestimmungen über den eigenen Wechsel in seinem Gebiete nicht einzuführen. In diesem Falle gilt der Hohe Vertragschliessende Teil, der von dem Vorbehalte Gebrauch gemacht hat, als Vertragsteil nur in Ansehung des gezogenen Wechsels.

Ebenso behält sich jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile vor, aus den Bestimmungen über den eigenen Wechsel ein besonderes Gesetz zu bilden; dieses Gesetz hat den Bestimmungen des Zweiten Teils des Einheitlichen Wechselgesetzes völlig zu entsprechen und die Vorschriften uber den gezogenen Wechsel, auf die dort verwiesen wird, lediglich mit den aus den Artikeln 75, 76, 77 und 78 des Einheitlichen Wechselgesetzes und den Artikeln 19 und 20 dieser Anlage folgenden Abweichungen wiederzugeben.

Artikel 22.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann durch Ausnahmevorschriften allgemeiner Art die Fristen verlängern, in denen die zur Erhaltung der Rückgriffsrechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen sind, und die Verfallzeit der Wechselverpflichtungen hinausschieben.

Artikel 23.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile verpflichtet sich, die von anderen Hohen Vertragschliessenden Teilen auf Grund der Artikel 1 bis 4, 6, 8 bis 16 und 18 bis 21 dieser Anlage getroffenen Vorschriften anzuerkennen.

Protokoll zum Abkommen.

Bei der Unterzeichnung des Abkommens vom heutigen Tage über das Einheitliche Wechselgesetz haben die gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten folgende Bestimmungen vereinbart:

A.

Die Mitglieder des Völkerbunds und die Nichtmitgliedstaaten, denen die Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden über das bezeichnete Abkommen vor dem 1. September 1932 nicht möglich sein sollte, verpflichten sich, innerhalb der auf diesen Tag folgenden fünfzehn Tage dem Generalsekretär des Völkerbunds eine Mitteilung darüber zu machen, in welcher Lage sie sich hinsichtlich der Ratifikation befinden.

B.

Wenn am 1. November 1932 die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, unter denen auf Grund des Artikels VI, Absatz 1, das Abkommen in Kraft tritt, so wird der Generalsekretär des Völkerbunds die Mitglieder des Völkerbunds und die Nichtmitgliedstaaten, die das Abkommen gezeichnet haben oder ihm beigetreten sind, zu einer Zusammenkunft einberufen.

In dieser Zusammenkunft wird zu prüfen sein, wie die Lage ist und welche Massnahmen gegebenenfalls zur Abhilfe getroffen werden können.

C.

Die Hohen Vertragschliessenden Teile werden einander die gesetzlichen Vorschriften, die sie fur ihre Gebiete zur Durchführung des Abkommens erlassen haben, nach deren Inkrafttreten mitteilen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Protokoll gezeichnet.

Geschehen zu Genf, am siebenten Juni neunzehnhundertdreissig, in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv des Sekretariats des Völkerbunds hinterlegt wird; eine gleichlautende Abschrift wird allen Mitgliedern des Völkerbunds und allen auf der Konferenz vertretenen Nichtmitgliedstaaten übersandt werden.

(Gleiche Unterschriften wie beim Abkommen.)

Abkommen über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Wechselprivatrechts.

Der Deutsche Reichspräsident; der Bundespräsident der Republik Österreich; Seine Majestät der König der Belgier; der Präsident der Vereinigten Staaten von Brasilien; der Präsident der Republik Kolumbien; Seine Majestät der König von Dänemark; der Präsident der Polnischen Republik, für die Freie Stadt Danzig; der Präsident der Republik Ekuador; Seine Majestät der König von Spanien; der Präsident der Republik Finnland; der Präsident der Französischen Republik; der Präsident der Hellenischen Republik; Seine Durchlaucht der Reichsverweser von Ungarn; Seine Majestät der König von Italien; Seine Majestät der Kaiser von Japan; Ihre Königliche Hoheit die Grossherzogin von Luxemburg; Seine Majestät der König von Norwegen; Ihre Majestät die Königin der Niederlande; der Präsident der Peruanischen Republik; der Präsident der Polnischen Republik; der Präsident der Republik Portugal; Seine Majestät der König von Schweden; der Schweizerische Bundesrat; der Präsident der Tschechoslowakischen Republik; der Präsident der Türkischen Republik; Seine Majestät der König von Jugoslawien;

Von dem Wunsche geleitet, einige grundsatzliche Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Wechselprivatrechts zu vereinbaren,

haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt

(Es folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

Diese haben sich nach Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel geeinigt:

Artikel 1.

Die Hohen Vertragschliessenden Teile verpflichten sich gegenseitig, zur Lösung der in den folgenden Artikeln bezeichneten Fragen des internationalen Wechselprivatrechts die in diesen Artikeln enthaltenen Bestimmungen anzuwenden.

Artikel 2.

Die Fähigkeit einer Person, eine Wechselverbindlichkeit einzugehen, bestimmt sich nach dem Recht des Landes, dem sie angehört. Erklärt dieses Recht das Recht eines anderen Landes fur massgebend, so ist das letztere Recht anzuwenden.

Wer nach dem im vorstehenden Absatz bezeichneten Recht nicht wechselfähig ist, wird gleichwohl gültig verpflichtet, wenn die Unterschrift in dem Gebiet eines Landes abgegeben worden ist, nach dessen Recht er wechselfähig wäre.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann die von einem seiner Angehörigen eingegangene Wechselverpflichtung als nichtig behandeln, wenn sie im Gebiete der anderen Hohen Vertragschliessenden Teile nur in Anwendung des vorstehenden Absatzes als gültig angesehen wird.

Artikel 3.

Die Form einer Wechselerklärung bestimmt sich nach dem Recht des Landes, in dessen Gebiete die Erklärung unterschrieben worden ist.

Wenn jedoch eine Wechselerklärung, die nach den Vorschriften des vorstehenden Absatzes ungültig ist, dem Recht des Landes entspricht, in dessen Gebiet eine spätere Wechselerklärung unterschrieben worden ist, so wird durch Mängel in der Form der ersten Wechselerklärung die Gültigkeit der späteren Wechselerklärung nicht berührt.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann vorschreiben, dass eine Wechselerklärung, die einer seiner Staatsangehörigen im Ausland abgegeben hat, auf seinem Gebiet gegenüber anderen seiner Staatsangehörigen gültig ist, wenn die Erklärung den Formerfordernissen seines Rechtes genügt.

Artikel 4.

Die Wirkungen der Verpflichtungserklärungen des Annehmers eines gezogenen Wechsels und des Ausstellers eines eigenen Wechsels bestimmen sich nach dem Recht des Zahlungsorts.

Die Wirkungen der übrigen Wechselerklärungen bestimmen sich nach dem Recht des Landes, in dessen Gebiete die Erklärungen unterschrieben worden sind.

Artikel 5.

Die Fristen für die Ausübung der Rückgriffsrechte werden für alle Wechselverpflichteten durch das Recht des Ortes bestimmt, an dem der Wechsel ausgestellt worden ist.

Artikel 6.

Das Recht des Ausstellungsorts bestimmt, ob der Inhaber eines gezogenen Wechsels die seiner Ausstellung zugrunde liegende Forderung erwirbt.

Artikel 7.

Das Recht des Zahlungsorts bestimmt, ob die Annahme eines gezogenen Wechsels auf einen Teil der Summe beschränkt werden kann und ob der Inhaber verpflichtet oder nicht verpflichtet ist, eine Teilzahlung anzunehmen.

Dasselbe gilt für die Zahlung bei einem eigenen Wechsel.

Artikel 8.

Die Form des Protestes und die Fristen für die Protesterhebung sowie die Form der übrigen Handlungen, die zur Ausübung oder Erhaltung der Wechselrechte erforderlich sind, bestimmen sich nach dem Recht des Landes, in dessen Gebiete der Protest zu erheben oder die Handlung vorzunehmen ist.

Artikel 9.

Das Recht des Zahlungsorts bestimmt die Massnahmen, die bei Verlust oder Diebstahl eines Wechsels zu ergreifen sind.

Artikel 10.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile behält sich vor, die nach diesem Abkommen massgebenden Bestimmungen des internationalen Privatrechts nicht zur Anwendung zu bringen, soweit es sich handelt:

1. um eine ausserhalb des Gebiets der Hohen Vertragschliessenden Teile eingegangene Wechselverpflichtung;
2. um ein nach diesen Bestimmungen anzuwendendes Recht, das nicht das Recht eines der Hohen Vertragschliessenden Teile ist.

Artikel 11.

Die Bestimmungen dieses Abkommens finden in den Gebieten der Hohen Vertragschliessenden Teile keine Anwendung auf Wechsel, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens schon ausgestellt waren.

Artikel 12.

Das Abkommen, dessen französischer und englischer Wortlaut gleich massgebend sind, trägt das Datum des heutigen Tages.

Nach diesem Tage kann es noch bis zum 6. September 1930 für jedes Mitglied des Völkerbunds und für jeden Nichtmitgliedstaat gezeichnet werden.

Artikel 13.

Dieses Abkommen soll ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sind vor dem 1. September 1932 bei dem Generalsekretär des Völkerbunds zu hinterlegen; dieser wird ihren Eingang unverzüglich allen Mitgliedern des Volkerbunds und den Nichtmitgliedstaaten mitteilen, die Vertragsteile des Abkommens sind.

Artikel 14.

Vom 6. September 1930 an kann jedes Mitglied des Völkerbunds und jeder Nichtmitgliedstaat dem Abkommen beitreten.

Dieser Beitritt wird durch eine Anzeige an den Generalsekretär des Völkerbunds vollzogen, die im Archiv des Sekretariats des Völkerbunds zu hinterlegen ist.

Der Generalsekretär des Völkerbunds wird die Hinterlegung unverzüglich allen Staaten mitteilen, die das Abkommen gezeichnet haben oder ihm beigetreten sind.

Artikel 15.

Dieses Abkommen tritt erst in Kraft, wenn es für sieben Mitglieder des Völkerbunds oder Nichtmitgliedstaaten ratifiziert oder für sie der Beitritt erklärt worden ist; unter den Völkerbundsmitgliedern müssen drei ständig im Völkerbundsrat vertreten sein.

Das Abkommen tritt am neunzigsten Tage nach dem Tage in Kraft, an dem der Generalsekretär des Völkerbunds die siebente nach dem ersten Absatz dieses Artikels massgebende Ratifikationsurkunde oder Beitrittserklärung erhalten hat.

Der Generalsekretär des Völkerbunds wird, wenn er die in den Artikeln 13 und 14 vorgesehenen Mitteilungen macht, ausdrücklich darauf hinweisen, dass die im ersten Absatz bezeichneten Ratifikationsurkunden oder Beitrittserklärungen vorliegen.

Artikel 16.

Jede Ratifikation oder jeder Beitritt, die nach dem Zeitpunkt erfolgen, in dem das Abkommen nach Artikel 15 in Kraft tritt, wird am neunzigsten Tage nach dem Eingang der Ratifikationsurkunde oder Beitrittserklärung beim Generalsekretär des Völkerbunds wirksam.

Artikel 17.

Das Abkommen kann nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren seit dem Tage gekündigt werden, an dem es für das kündigende Mitglied des Völkerbunds oder den kündigenden Nichtmitgliedstaat in Kraft getreten ist; die Kündigung wird am neunzigsten Tage nach dem Eingang der Kündigungserklärung bei dem Generalsekretär des Völkerbunds wirksam.

Der Generalsekretär des Völkerbunds wird jede Kündigung unverzüglich allen anderen Hohen Vertragschliessenden Teilen mitteilen.

Jede Kündigung ist nur in Ansehung des Hohen Vertragschliessenden Teils wirksam, für den sie erklärt worden ist.

Artikel 18.

Jedes Mitglied des Völkerbunds und jeder Nichtmitgliedstaat, für die das Abkommen in Kraft ist, kann nach Ablauf von vier Jahren seit seinem Inkrafttreten einen Antrag auf Nachprüfung einzelner oder aller Vorschriften des Abkommens an den Generalsekretär des Völkerbunds richten.

Wenn ein solcher Antrag nach Mitteilung an die anderen Mitglieder des Völkerbunds und Nichtmitgliedstaaten, für die das Abkommen zu dieser Zeit in Kraft ist, innerhalb eines Jahres die Unterstützung von mindestens sechs Vertragsstaaten findet, so wird der Völkerbundsrat darüber entscheiden, ob eine Konferenz zu diesem Zweck einberufen werden soll.

Artikel 19.

Die Hohen Vertragschliessenden Teile können bei der Zeichnung, der Ratifikation oder bei ihrem Beitritt erklären, dass sie durch die Annahme dieses Abkommens keine Verpflichtung für die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Kolonien, Protektorate oder der unter ihrer Oberhoheit oder ihrem Mandat stehenden Gebiete zu übernehmen gewillt sind; in diesem Falle findet das Abkommen keine Anwendung auf die Gebiete, für welche diese Erklärung abgegeben worden ist.

Die Hohen Vertragschliessenden Teile können in der Folge dem Generalsekretär des Völkerbunds anzeigen, dass sie beabsichtigen, die Anwendbarkeit dieses Abkommens auf die Gesamtheit oder einen Teil der Gebiete auszudehnen, für welche die im vorhergehenden Absatz vorgesehene Erklärung abgegeben worden ist. In diesem Falle tritt das Abkommen für die in der Erklärung genannten Gebiete neunzig Tage nach Eingang der Anzeige bei dem Generalsekretär des Völkerbunds in Kraft.

Desgleichen können die Hohen Vertragschliessenden Teile jederzeit erklären, dass sie beabsichtigen, die Anwendbarkeit dieses Abkommens für die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Kolonien, Protektorate oder der ihrer Oberhoheit oder ihrem Mandate unterstehenden Gebiete auszuschliessen; in diesem Falle tritt das Abkommen für die Gebiete, für welche diese Erklärung abgegeben worden ist, ein Jahr nach Eingang der Erklärung bei dem Generalsekretär des Völkerbunds ausser Kraft.

Artikel 20.

Dieses Abkommen wird nach seinem Inkrafttreten vom Generalsekretär des Völkerbunds registriert werden. Sodann wird es in der Sammlung der Verträge des Völkerbunds sobald wie möglich veröffentlicht werden.

Zu Urkund dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten dieses Abkommen gezeichnet.

Geschehen zu Genf, am siebenten Juni neunzehnhundertdreissig, in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv des Sekretariats des Völkerbunds hinterlegt wird; eine gleichlautende Abschrift wird allen Mitgliedern des Völkerbunds und allen auf der Konferenz vertretenen Nichtmitgliedstaaten übersandt werden.

Deutschland:
Leo Quassowski
Dr. **Albrecht**
Dr. **Ullmann**

Österreich:
Dr. **Strobele**

Belgien:
Vte P. Poullet de la Vallée Poussin

Brasilien:
Deoclecio de Campos

Kolumbien:
A. J. Restrepo

Dänemark:
A. Helper
V. Eigtved

Freie Stadt Danzig:
Ad referendum
Sulkowski

Ekuador:
Alex. Gastelú

Spanien:
Juan Gómez Montejo

Finnland:
F. Grönvall

Frankreich:
J. Percerou

Griechenland:
R. Raphaël

Ungarn:
Dr. **Baranyai Zoltán**

Italien:
Amedeo Giannini

Japan:
M. Ohno
T. Shimada

Luxemburg:
Ch. G. Vermaire

Norwegen:
Stub Holmboe

Niederlande:
Molengraaff

Peru:
J. M. Barreto

Polen:
Ad referendum
Sulkowski

Portugal:
José Caeiro da Matta

Schweden:
E. Marks von Würtemberg
Birger Ekeberg

Schweiz:
Vischer

Tschechoslowakei:
Prof. Dr. **Karel Hermann-Otavský**

Türkei:
Ad referendum
Mehmed Munir

Jugoslawien:
I. Choumenkovitch

Protokoll zum Abkommen.

Bei der Unterzeichnung des Abkommens vom heutigen Tage über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Wechselprivatrechts haben die gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten folgende Bestimmungen vereinbart:

A.

Die Mitglieder des Völkerbunds und die Nichtmitgliedstaaten, denen die Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden über das bezeichnete Abkommen vor dem 1. September 1932 nicht möglich sein sollte, verpflichten sich, innerhalb der auf diesen Tag folgenden fünfzehn Tage dem Generalsekretär des Völkerbunds eine Mitteilung darüber zu machen, in welcher Lage sie sich hinsichtlich der Ratifikation befinden.

B.

Wenn am 1. November 1932 die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, unter denen auf Grund des Artikels 15, Absatz 1, das Abkommen in Kraft tritt, so wird der Generalsekretär des Völkerbunds die Mitglieder des Völkerbunds und die Nichtmitgliedstaaten, die das Abkommen gezeichnet haben oder ihm beigetreten sind, zu einer Zusammenkunft einberufen.

In dieser Zusammenkunft wird zu prüfen sein, wie die Lage ist und welche Massnahmen gegebenenfalls zur Abhilfe getroffen werden können.

C.

Die Hohen Vertragschliessenden Teile werden einander die gesetzlichen Vorschriften, die sie für ihre Gebiete zur Durchführung des Abkommens erlassen haben, nach deren Inkrafttreten mitteilen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Protokoll gezeichnet.

Geschehen zu Genf, am siebenten Juni neunzehnhundertdreissig, in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv des Sekretariats des Völkerbunds hinterlegt wird; eine gleichlautende Abschrift wird allen Mitgliedern des Völkerbunds und allen auf der Konferenz vertretenen Nichtmitgliedstaaten übersandt werden.

(Gleiche Unterschriften wie beim Abkommen.)

Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht.

Der Deutsche Reichspräsident; der Bundespräsident der Republik Österreich; Seine Majestät der König der Belgier; der Präsident der Vereinigten Staaten von Brasilien; Seine Majestät der König von Grossbritanien, Irland und der Britischen überseeischen Dominien, Kaiser von Indien; der Präsident der Republik Kolumbien; Seine Majestät der König von Dänemark; der Präsident der Polnischen Republik, für die Freie Stadt Danzig; der Präsident der Republik Ekuador; Seine Majestät der König von Spanien; der Präsident der Republik Finnland; der Präsident der Französischen Republik; der Präsident der Hellenischen Republik; Seine Durchlaucht der Reichsverweser von Ungarn; Seine Majestät der König von Italien; Seine Majestät der Kaiser von Japan; Ihre Königliche Hoheit die Grossherzogin von Luxemburg; Seine Majestät der König von Norwegen; Ihre Majestät die Königin der Niederlande; der Präsident der Peruanischen Republik; der Präsident der Polnischen Republik; der Präsident der Republik Portugal; Seine Majestät der König von Schweden; der Schweizerische Bundesrat; der Präsident der Tschechoslowakischen Republik; der Präsident der Türkischen Republik; Seine Majestät der König von Jugoslawien;

Von dem Wunsche geleitet, einige Fragen zu regeln, die sich auf das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht beziehen,

haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt

(Es folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

Diese haben sich nach Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel geeinigt:

Artikel 1.

Die hohen Vertragschliessenden Teile verpflichten sich, ihre Gesetze, falls diese nicht bereits eine solche Bestimmung enthalten, dahin abzuändern, dass die Gültigkeit von Wechselverpflichtungen oder die Geltendmachung der sich aus Wechseln ergebenden Ansprüche nicht von der Beobachtung einer Stempelvorschrift abhängig gemacht werden.

Doch können sie das Recht zur Geltendmachung dieser Ansprüche bis zur Zahlung der vorgeschriebenen Stempelbeträge oder verwirkter Geldstrafen

aufschieben. Ebenso können sie vorschreiben, dass die Eigenschaft und die Wirkungen einer unmittelbar vollstreckbaren Urkunde, die nach ihrer Gesetzgebung dem Wechsel etwa zukommen, davon abhängig sind, dass der Stempelbetrag gemäss den Vorschriften ihrer Gesetze schon bei der Ausstellung der Urkunde gehörig entrichtet worden ist.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile behält sich vor, die im ersten Absatz erwähnte Verpflichtung auf gezogene Wechsel zu beschränken.

Artikel 2.

Das Abkommen, dessen französischer und englischer Wortlaut gleich massgebend sind, trägt das Datum des heutigen Tages.

Nach diesem Tage kann es noch bis zum 6. September 1930 für jedes Mitglied des Völkerbunds und für jeden Nichtmitgliedstaat gezeichnet werden.

Artikel 3.

Dieses Abkommen soll ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sind vor dem 1. September 1932 bei dem Generalsekretär des Völkerbunds zu hinterlegen; dieser wird ihren Eingang unverzüglich allen Mitgliedern des Völkerbunds und den Nichtmitgliedstaaten mitteilen, die Vertragsteile des Abkommens sind.

Artikel 4.

Vom 6. September 1930 an kann jedes Mitglied des Völkerbunds und jeder Nichtmitgliedstaat dem Abkommen beitreten.

Dieser Beitritt wird durch eine Anzeige an den Generalsekretär des Völkerbunds vollzogen, die im Archiv des Sekretariats des Völkerbunds zu hinterlegen ist.

Der Generalsekretär des Völkerbunds wird die Hinterlegung unverzüglich allen Staaten mitteilen, die das Abkommen gezeichnet haben oder ihm beigetreten sind.

Artikel 5.

Dieses Abkommen tritt erst in Kraft, wenn es für sieben Mitglieder des Völkerbunds oder Nichtmitgliedstaaten ratifiziert oder für sie der Beitritt erklärt worden ist; unter den Völkerbundsmitgliedern müssen drei ständig im Völkerbundsrat vertreten sein.

Das Abkommen tritt am neunzigsten Tage nach dem Tage in Kraft, an dem der Generalsekretär des Völkerbunds die siebente nach dem ersten Absatz dieses Artikels massgebende Ratifikationsurkunde oder Beitrittserklärung erhalten hat.

Der Generalsekretär des Völkerbunds wird, wenn er die in Artikel 3 und 4 vorgesehenen Mitteilungen macht, ausdrücklich darauf hinweisen, dass die im

ersten Absatz bezeichneten Ratifikationsurkunden oder Beitrittserklärungen vorliegen.

Artikel 6.

Jede Ratifikation oder jeder Beitritt, die nach dem Zeitpunkt erfolgen, in dem das Abkommen nach Artikel 5 in Kraft tritt, wird am neunzigsten Tage nach dem Eingang der Ratifikationsurkunde oder Beitrittserklärung beim Generalsekretär des Völkerbunds wirksam.

Artikel 7.

Das Abkommen kann nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren seit dem Tage gekündigt werden, an dem es für das kundigende Mitglied des Völkerbunds oder den kundigenden Nichtmitgliedstaat in Kraft getreten ist; die Kündigung wird am neunzigsten Tage nach dem Eingang der Kündigungserklärung bei dem Generalsekretär des Völkerbunds wirksam.

Der Generalsekretär des Völkerbunds wird jede Kundigung unverzüglich allen anderen Hohen Vertragschliessenden Teilen mitteilen.

Jede Kündigung ist nur in Ansehung des Hohen Vertragschliessenden Teils wirksam, für den sie erklärt worden ist.

Artikel 8.

Jedes Mitglied des Völkerbunds und jeder Nichtmitgliedstaat, für die das Abkommen in Kraft ist, kann nach Ablauf von vier Jahren seit seinem Inkrafttreten einen Antrag auf Nachprüfung einzelner oder aller Vorschriften des Abkommens an den Generalsekretär des Völkerbunds richten.

Wenn ein solcher Antrag nach Mitteilung an die anderen Mitglieder des Völkerbunds und Nichtmitgliedstaaten, fur die das Abkommen zu dieser Zeit in Kraft ist, innerhalb eines Jahres die Unterstutzung von mindestens sechs Vertragsstaaten findet, so wird der Völkerbundsrat daruber entscheiden, ob eine Konferenz zu diesem Zweck einberufen werden soll.

Artikel 9.

Die Hohen Vertragschliessenden Teile können bei der Zeichnung, der Ratifikation oder bei ihrem Beitritt erklären, dass sie durch die Annahme dieses Abkommens keine Verpflichtung für die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Kolonien, Protektorate oder der unter ihrer Oberhoheit oder ihrem Mandat stehenden Gebiete zu übernehmen gewillt sind; in diesem Falle findet das Abkommen keine Anwendung auf die Gebiete, für welche diese Erklärung abgegeben worden ist.

Die Hohen Vertragschliessenden Teile können in der Folge dem Generalsekretär des Völkerbunds anzeigen, dass sie beabsichtigen, die Anwendbarkeit dieses Abkommens auf die Gesamtheit oder einen Teil der Gebiete auszudehnen,

für welche die im vorhergehenden Absatz vorgesehene Erklärung abgegeben worden ist. In diesem Falle tritt das Abkommen für die in der Erklärung genannten Gebiete neunzig Tage nach Eingang der Anzeige bei dem Generalsekretär des Völkerbunds in Kraft.

Desgleichen können die Hohen Vertragschliessenden Teile jederzeit erklären, dass sie beabsichtigen, die Anwendbarkeit dieses Abkommens für die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Kolonien, Protektorate oder der ihrer Oberhoheit oder ihrem Mandate unterstehenden Gebiete auszuschliessen; in diesem Falle tritt das Abkommen für die Gebiete, für welche die Erklärung abgegeben worden ist, ein Jahr nach Eingang der Erklärung bei dem Generalsekretär des Völkerbunds in Kraft.

Artikel 10.

Dieses Abkommen wird nach seinem Inkrafttreten vom Generalsekretär des Völkerbunds registriert werden. Sodann wird es in der Sammlung der Verträge des Völkerbunds sobald wie möglich veröffentlicht werden.

Zu Urkund dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten dieses Abkommen gezeichnet.

Geschehen zu Genf, am siebenten Juni neunzehnhundertdreissig, in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv des Sekretariats des Völkerbunds hinterlegt wird; eine gleichlautende Abschrift wird allen Mitgliedern des Völkerbunds und allen auf der Konferenz vertretenen Nichtmitgliedstaaten übersandt werden.

Deutschland:
Leo Quassowski
Dr. **Albrecht**
Dr. **Ullmann**

Österreich:
Dr. **Strobele**

Belgien:
Vte P. Poullet
de la Vallée Poussin

Brasilien:
Deoclecio de Campos

Grossbritanien und Nordirland,
ebenso wie alle anderen Teile des Britischen Reichs, welche nicht selbständige Mitglieder des Völkerbundes sind:
H. C. Gutteridge

Kolumbien:
A. J. Restrepo

Dänemark:
A. Helper
V. Eigtved

Freie Stadt Danzig:
Sulkowski

Ekuador:
Alex. Gastelú

Spanien:
Juan Gómez Montejo

Finnland:
F. Grönvall

Frankreich:
J. Percerou

Ungarn:
Dr. **Baranyai Zoltán**

Italien:
Amedeo Giannini

Japan:
M. Ohno
T. Shimada

Luxemburg:
Ch. G. Vermaire

Norwegen:
Stub Holmboe

Niederlande:
Molengraaff

Peru:
J. M. Barreto

Polen:
Sulkowski

Portugal:
José Caeiro da Matta

Schweden:
E. Marks von Würtemberg
Birger Ekeberg

Schweiz:
Vischer

Tschechoslowakei:
Prof. Dr. **Karel Hermann-Otavský**

Türkei:
Ad referendum
Mehmed Munir

Jugoslavien:
I. Choumenkovitch

Protokoll zum Abkommen.

Bei der Unterzeichnung des Abkommens vom heutigen Tage über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht haben die gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten folgende Bestimmungen vereinbart:

A.

Die Mitglieder des Völkerbunds und die Nichtmitgliedstaaten, denen die Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden über das bezeichnete Abkommen vor dem 1. September 1932 nicht möglich sein sollte, verpflichten sich, innerhalb der auf diesen Tag folgenden fünfzehn Tage dem Generalsekretär des Völkerbunds eine Mitteilung darüber zu machen, in welcher Lage sie sich hinsichtlich der Ratifikation befinden.

B.

Wenn am 1. November 1932 die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, unter denen auf Grund des Artikels 5, Absatz 1, das Abkommen in Kraft tritt, so wird der Generalsekretär des Völkerbunds die Mitglieder des Völkerbunds und die Nichtmitgliedstaaten, die das Abkommen gezeichnet haben oder ihm beigetreten sind, zu einer Zusammenkunft einberufen.

In dieser Zusammenkunft wird zu prüfen sein, wie die Lage ist und welche Massnahmen gegebenenfalls zur Abhilfe getroffen werden können.

C.

Die Hohen Vertragschliessenden Teile werden einander die gesetzlichen Vorschriften, die sie für ihre Gebiete zur Durchführung des Abkommens erlassen haben, nach deren Inkrafttreten mitteilen.

D.

1. Es wird vereinbart, dass für das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland die Bestimmungen dieses Abkommens nur auf die ausserhalb des Vereinigten Königreichs zur Annahme vorgelegten, angenommenen oder zahlbaren gezogenen Wechsel Anwendung finden.

2. Die gleiche Einschränkung gilt für die Kolonien, Protektorate und unter der Oberhoheit oder unter dem Mandat seiner Britannischen Majestät stehenden Gebiete, auf die dieses Abkommen nach Artikel 9 anwendbar wird, unter der Voraussetzung, dass eine Anzeige dieser Einschränkung vor dem Tage, an dem das Abkommen für das betreffende Gebiet in Kraft tritt, an den Generalsekretär des Völkerbunds gerichtet wird.

3. Desgleichen wird vereinbart, dass die Bestimmungen dieses Abkommens auf Nordirland nur mit den etwa für notwendig erachteten Änderungen Anwendung finden.

4. Die Regierung jedes Mitgliedes des Völkerbunds oder jedes Nichtmitgliedstaates, die gemäss Artikel 4 dem Abkommen unter den im Absatz 1 vorgesehenen Einschränkungen beitreten will, kann dies dem Generalsekretär des Völkerbunds anzeigen. Dieser wird die Anzeige allen Mitgliedern des Völkerbunds und den Nichtmitgliedstaaten, für die das Abkommen gezeichnet oder der Beitritt erklärt worden ist, mit der Anfrage mitteilen, ob sie Einwendungen zu erheben haben. Wenn sechs Monate nach dieser Mitteilung keine Einwendung erhoben worden ist, so wird das Einverständnis damit angenommen, dass der Staat unter diesen Einschränkungen an dem Abkommen teilnimmt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet.

Gescheben zu Genf, am siebenten Juni neunzehnhundertdreissig, in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv des Sekretariats des Völkerbunds hinterlegt wird; eine gleichlautende Abschrift wird allen Mitgliedern des Völkerbunds und allen auf der Konferenz vertretenen Nichtmitgliedstaaten übersandt werden.

(Gleiche Unterschriften wie beim Abkommen.)

Schlussakte.

.....

Als Ergebnis der in den Sitzungsprotokollen niedergelegten Verhandlungen hat die Konferenz die folgenden drei Abkommen mit den dazugehörigen Protokollen ausgearbeitet:

1. Abkommen über das Einheitliche Wechselgesetz;
2. Abkommen über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Wechselprivatrechts;
3. Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht.

Die Konferenz hat ferner die folgenden Wünsche geäussert:

I.

Um Abweichungen in der Übersetzung des Einheitlichen Gesetzes in der gleichen Sprache zu vermeiden, äussert die Konferenz den Wunsch, dass Staaten mit gleicher Landessprache gemeinsam eine amtliche Übersetzung des Einheitlichen Gesetzes herstellen mögen.

II.

Die Konferenz äussert den Wunsch, die Hohen Vertragschliessenden Teile möchten sich die in ihrem Lande anerkannten gesetzlichen Feiertage und die übrigen Tage mitteilen, an denen eine Zahlung nicht verlangt werden kann.

III.

Die Konferenz äussert ferner den Wunsch, die Vertragsparteien des Abkommens über das Einheitliche Wechselgesetz möchten sich die wichtigsten auf ihrem Gebiet in Anwendung des Abkommens ergangenen Gerichtsentscheide mitteilen.

IV.

In Anbetracht der zunehmenden Bedeutung, die den ausserhalb des Wechselrechts stehenden Sicherheiten für Krediturkunden zukommt, äussert die Konferenz den Wunsch, dass das internationale Institut zur Vereinheitlichung des Privatrechts in Rom die Fragen der Verbürgung und der Versicherung der Wechselforderungen in Verbindung mit der rechtlichen Ordnung des Wechsels im allgemeinen und der Wechselbürgschaft im besondern prüfe.

Zu Urkund dessen haben die obengenannten Delegierten diese Schlussakte unterzeichnet.

Geschehen zu Genf, am siebenten Juni neunzehnhundertunddreissig, in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv des Sekretariates des Völkerbundes hinterlegt wird; eine gleichlautende Abschrift wird allen Mitgliedern des Völkerbundes und allen zur Konferenz eingeladenen Nichtmitgliedstaaten übersandt werden.

Abkommen über das Einheitliche Scheckgesetz.

Der Deutsche Reichspräsident; der Bundespräsident der Republik Österreich; Seine Majestät der König der Belgier; Seine Majestät der König von Dänemark und Island; der Präsident der Polnischen Republik, für die Freie Stadt Danzig; der Präsident der Republik Ekuador; Seine Majestät der König von Spanien; der Präsident der Republik Finnland; der Präsident der Französischen Republik; der Präsident der Hellenischen Republik; Seine Durchlaucht der Reichsverweser von Ungarn; Seine Majestät der König von Italien; Seine Majestät der Kaiser von Japan; Ihre Königliche Hoheit die Grossherzogin von Luxemburg; der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko; Seine Durchlaucht der Fürst von Monaco; Seine Majestät der König von Norwegen; Ihre Majestät die Königin der Niederlande; der Präsident der Polnischen Republik; der Präsident der Republik Portugal; Seine Majestät der König von Rumänien; Seine Majestät der König von Schweden; der Schweizerische Bundesrat; der Präsident der Tschechoslowakischen Republik; der Präsident der Türkischen Republik; Seine Majestät der König von Jugoslawien;

Von dem Wunsche geleitet, den Schwierigkeiten zu begegnen, die aus der Verschiedenheit der Gesetzgebungen der einzelnen Länder erwachsen können, in denen Schecks umlaufen, und um auf diese Weise die zwischenstaatlichen Handelsbeziehungen zu sichern und zu fördern

haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt

(Es folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

Diese haben sich nach Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen geeinigt:

Artikel I.

Die Hohen Vertragschliessenden Teile verpflichten sich, in ihren Gebieten das Einheitliche Scheckgesetz, das die Anlage I dieses Abkommens bildet, in einem der Urtexte oder in ihren Landessprachen einzuführen.

Diese Verpflichtung kann von jedem Hohen Vertragschliessenden Teil unter Vorbehalten eingegangen werden, die er gegebenenfalls im Zeitpunkt der Ratifikation oder des Beitritts anzuzeigen hat. Es dürfen nur solche Vorbehalte gemacht werden, die in Anlage II des Abkommens vorgesehen sind.

Von den in Artikel 9, 22, 27 und 30 der Anlage II bezeichneten Vorbehalten kann indessen auch nach der Ratifikation oder nach dem Beitritt Gebrauch

gemacht werden, sofern dem Generalsekretär des Völkerbunds hiervon Anzeige gemacht wird. Dieser wird den Wortlaut der Vorbehalte unverzüglich den Mitgliedern des Völkerbunds und den Nichtmitgliedstaaten mitteilen, für die das Abkommen ratifiziert oder der Beitritt erklärt worden ist. Diese Vorbehalte treten nicht vor dem neunzigsten Tage nach dem Eingang der erwähnten Anzeige bei dem Generalsekretär des Völkerbunds in Kraft.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann auch nach der Ratifikation oder nach dem Beitritt im Falle der Dringlichkeit von den in Artikel 17 und 28 der Anlage II bezeichneten Vorbehalten Gebrauch machen. In diesen Fällen muss er dies unmittelbar und unverzüglich allen übrigen Vertragschliessenden Teilen und dem Generalsekretär des Völkerbunds anzeigen. Diese Anzeige äussert ihre Wirkungen zwei Tage nach ihrem Eingang bei den Hohen Vertragschliessenden Teilen.

Artikel II.

Das Einheitliche Scheckgesetz findet in den Gebieten der Hohen Vertragschliessenden Teile keine Anwendung auf Schecks, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens schon ausgestellt waren.

Artikel III.

Das Abkommen, dessen französischer und englischer Wortlaut gleich massgebend sind, trägt das Datum des heutigen Tages.

Nach diesem Tage kann es noch bis zum 15. Juli 1931 für jedes Mitglied des Völkerbunds und für jeden Nichtmitgliedstaat gezeichnet werden.

Artikel IV.

Dieses Abkommen soll ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sind vor dem 1. September 1933 bei dem Generalsekretär des Völkerbunds zu hinterlegen; dieser wird ihren Eingang unverzüglich allen Mitgliedern des Völkerbunds und den Nichtmitgliedstaaten mitteilen, in deren Namen das Abkommen gezeichnet oder der Beitritt erklärt worden ist.

Artikel V.

Vom 15. Juli 1931 an kann jedes Mitglied des Völkerbunds und jeder Nichtmitgliedstaat dem Abkommen beitreten.

Dieser Beitritt wird durch eine Anzeige an den Generalsekretär des Völkerbunds vollzogen, die im Archiv des Sekretariats des Völkerbunds zu hinterlegen ist.

Der Generalsekretär des Völkerbunds wird die Hinterlegung unverzüglich allen Mitgliedern des Völkerbunds und den Nichtmitgliedstaaten mitteilen, in deren Namen das Abkommen gezeichnet oder der Beitritt erklärt worden ist.

Artikel VI.

Dieses Abkommen tritt erst in Kraft, wenn es für sieben Mitglieder des Völkerbunds oder Nichtmitgliedstaaten ratifiziert oder für sie der Beitritt erklärt worden ist; unter den Völkerbundsmitgliedern müssen drei ständig im Völkerbundsrat vertreten sein.

Das Abkommen tritt am neunzigsten Tage nach dem Tage in Kraft, an dem der Generalsekretär des Völkerbunds die siebente nach dem ersten Absatz dieses Artikels massgebende Ratifikationsurkunde oder Beitrittserklärung erhalten hat.

Der Generalsekretär des Völkerbunds wird, wenn er die in den Artikeln IV und V vorgesehenen Mitteilungen macht, ausdrücklich darauf hinweisen, dass die im ersten Absatz bezeichneten Ratifikationsurkunden oder Beitrittserklärungen vorliegen.

Artikel VII.

Jede Ratifikation oder jeder Beitritt, die nach dem Zeitpunkt erfolgen, in dem das Abkommen nach Artikel VI in Kraft tritt, wird am neunzigsten Tage nach dem Eingang der Ratifikationsurkunde oder Beitrittserklärung beim Generalsekretär des Völkerbunds wirksam.

Artikel VIII.

Ausser im Falle der Dringlichkeit kann das Abkommen nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren seit dem Tage gekündigt werden, an dem es für das kündigende Mitglied des Völkerbunds oder den kündigenden Nichtmitgliedstaat in Kraft getreten ist: die Kündigung wird am neunzigsten Tage nach dem Eingang der Kündigungserklärung bei dem Generalsekretär des Völkerbunds wirksam.

Der Generalsekretär des Völkerbunds wird jede Kundigung unverzüglich allen anderen Hohen Vertragschliessenden Teilen mitteilen.

Im Falle der Dringlichkeit erklärt der Hohe Vertragschliessende Teil seine Kündigung unmittelbar und unverzüglich allen andern Hohen Vertragschliessenden Teilen. Die Kündigung wird zwei Tage nach dem Eingang der Erklärung bei den Hohen Vertragschliessenden Teilen wirksam. Der Hohe Vertragschliessende Teil, der unter diesen Umständen kündigt, hat von seiner Entschliessung auch den Generalsekretär des Völkerbunds zu benachrichtigen.

Jede Kündigung ist nur in Ansehung des Hohen Vertragschliessenden Teils wirksam, für den sie erklärt worden ist.

Artikel IX.

Jedes Mitglied des Völkerbunds und jeder Nichtmitgliedstaat, für die das Abkommen in Kraft ist, kann nach Ablauf von vier Jahren seit seinem Inkrafttreten einen Antrag auf Nachprüfung einzelner oder aller Vorschriften des Abkommens an den Generalsekretär des Völkerbunds richten.

Wenn ein solcher Antrag nach Mitteilung an die anderen Mitglieder des Völkerbunds und Nichtmitgliedstaaten, für die das Abkommen zu dieser Zeit in Kraft ist, innerhalb eines Jahres die Unterstützung von mindestens sechs Vertragsstaaten findet, so wird der Völkerbundsrat darüber entscheiden, ob eine Konferenz zu diesem Zweck einberufen werden soll.

Artikel X.

Die Hohen Vertragschliessenden Teile können bei der Zeichnung, der Ratifikation oder bei ihrem Beitritt erklären, dass sie durch die Annahme dieses Abkommens keine Verpflichtung für die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Kolonien, Protektorate oder der unter ihrer Oberhoheit oder ihrem Mandat stehenden Gebiete zu übernehmen gewillt sind; in diesem Falle findet das Abkommen keine Anwendung auf die Gebiete, für welche diese Erklärung abgegeben worden ist.

Die Hohen Vertragschliessenden Teile können in der Folge jederzeit dem Generalsekretär des Völkerbunds anzeigen, dass sie beabsichtigen, die Anwendbarkeit dieses Abkommens auf die Gesamtheit oder einen Teil der Gebiete auszudehnen, für welche die im vorhergehenden Absatz vorgesehene Erklärung abgegeben worden ist. In diesem Falle tritt das Abkommen für die in der Erklärung genannten Gebiete neunzig Tage nach Eingang der Anzeige bei dem Generalsekretär des Völkerbunds in Kraft.

Desgleichen können die Hohen Vertragschliessenden Teile das Abkommen gemäss Artikel VIII für die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Kolonien, Protektorate oder der ihrer Oberhoheit oder ihrem Mandate unterstehenden Gebiete kündigen.

Artikel XI.

Dieses Abkommen wird nach seinem Inkrafttreten vom Generalsekretär des Völkerbunds registriert werden.

Zu Urkund dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten dieses Abkommen gezeichnet.

Geschehen zu Genf, am neunzehnten März neunzehnhunderteinunddreissig, in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv des Sekretariats des Völkerbunds hinterlegt wird; eine gleichlautende Abschrift wird allen Mitgliedern des Völkerbunds und allen auf der Konferenz vertretenen Nichtmitgliedstaaten übersandt werden.

Deutschland:

L. Quassowski

Dr. **Albrecht**

Erwin Pätzold

Österreich:

Dr. **Guido Strobele**

Belgien:

de la Vallée Poussin

Dänemark:

Helper

V. Eigtved

Freie Stadt Danzig:
Józef Sulkowski

Ekuador:
Alex. Gastelú

Spanien:
Francisco Bernis

Finnland:
F. Grönwall

Frankreich:
J. Percerou

Griechenland:
R. Raphaël
A. Contoumas

Ungarn:
Pelényi

Italien:
Amedeo Giannini
Giovanni Zappalà

Japan:
N. Kawashima
Ukitsu Tanaka

Luxemburg:
Ch. G. Vermaire

Mexiko:
Antonio Castro-Leal

Monaco:
C. Hentsch
ad referendum

Norwegen:
Stub Holmboe

Niederlande:
J. Kosters

Polen:
Józef Sulkowski

Portugal:
José Caeiro da Matta

Rumänien:
C. Antoniade

Schweden:
E. Marks von Würtemberg
Birger Ekeberg
R. Dahlberg
Unter Vorbehalt der Ratifikation durch Seine Majestät den König von Schweden mit Zustimmung des Reichstags.

Schweiz:
Vischer
Hulftegger

Tschechoslowakei:
Dr. **Karel Hermann-Otavský**

Türkei:
Cemal Hüsnü

Jugoslawien:
I. Choumenkovitch

Anlage I.

Einheitliches Scheckgesetz.

Erster Abschnitt.

Ausstellung und Form des Schecks.

Artikel 1.

Der Scheck enthält:

1. die Bezeichnung als Scheck im Texte der Urkunde, und zwar in der Sprache, in der sie ausgestellt ist;
2. die unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;
3. den Namen dessen, der zahlen soll (Bezogener);
4. die Angabe des Zahlungsortes;
5. die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung;
6. die Unterschrift des Ausstellers.

Artikel 2.

Eine Urkunde, in der einer der im vorstehenden Artikel bezeichneten Bestandteile fehlt, gilt nicht als Scheck, vorbehaltlich der in den folgenden Absätzen bezeichneten Fälle.

Mangels einer besonderen Angabe gilt der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort. Sind mehrere Orte bei dem Namen des Bezogenen angegeben, so ist der Scheck an dem an erster Stelle angegebenen Orte zahlbar.

Fehlt eine solche und jede andere Angabe, so ist der Scheck an dem Orte zahlbar, an dem der Bezogene seine Hauptniederlassung hat.

Ein Scheck ohne Angabe des Ausstellungsortes gilt als ausgestellt an dem Orte, der bei dem Namen des Ausstellers angegeben ist.

Artikel 3.

Der Scheck darf nur auf einen Bankier gezogen werden, bei dem der Aussteller ein Guthaben hat und gemäss einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung, wonach der Aussteller das Recht hat, über dieses Guthaben mittels Schecks zu verfügen. Die Gültigkeit der Urkunde als Scheck wird jedoch durch die Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht berührt.

Artikel 4.

Der Scheck kann nicht angenommen werden. Ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk gilt als nicht geschrieben.

Artikel 5.

Der Scheck kann zahlbar gestellt werden:

an eine bestimmte Person, mit oder ohne den ausdrucklichen Vermerk «an Order»;

an eine bestimmte Person, mit dem Vermerk «nicht an Order» oder mit einem gleichbedeutenden Vermerk;

an den Inhaber.

Ist im Scheck eine bestimmte Person mit dem Zusatz «oder Uberbringer» oder mit einem gleichbedeutenden Vermerk als Zahlungsempfänger bezeichnet, so gilt der Scheck als auf den Inhaber gestellt.

Ein Scheck ohne Angabe des Nehmers gilt als zahlbar an den Inhaber.

Artikel 6.

Der Scheck kann an die eigene Order des Ausstellers lauten.

Der Scheck kann fur Rechnung eines Dritten gezogen werden.

Der Scheck kann nicht auf den Aussteller selbst gezogen werden, es sei denn, dass es sich um einen Scheck handelt, der von einer Niederlassung auf eine andere Niederlassung des Ausstellers gezogen wird.

Artikel 7.

Ein in den Scheck aufgenommener Zinsvermerk gilt als nicht geschrieben.

Artikel 8.

Der Scheck kann bei einem Dritten, am Wohnort des Bezogenen oder an einem anderen Orte, zahlbar gestellt werden, sofern der Dritte Bankier ist.

Artikel 9.

Ist die Schecksumme in Buchstaben und in Ziffern angegeben, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben angegebene Summe.

Ist die Schecksumme mehrmals in Buchstaben oder mehrmals in Ziffern angegeben, so gilt bei Abweichungen die geringste Summe.

Artikel 10.

Trägt ein Scheck Unterschriften von Personen, die eine Scheckverbindlichkeit nicht eingehen können, gefälschte Unterschriften, Unterschriften erdichteter Personen oder Unterschriften, die aus irgend einem anderen Grunde für die Personen, die unterschrieben haben, oder mit deren Namen unterschrieben worden ist, keine Verbindlichkeit begründen, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Unterschriften keinen Einfluss.

Artikel 11.

Wer auf einen Scheck seine Unterschrift als Vertreter eines anderen setzt, ohne hierzu ermächtigt zu sein, haftet selbst scheckmässig und hat, wenn er den Scheck einlöst, dieselben Rechte, die der angeblich Vertretene haben würde. Das gleiche gilt von einem Vertreter, der seine Vertretungsbefugnis überschritten hat.

Artikel 12.

Der Aussteller haftet für die Zahlung des Schecks. Jeder Vermerk, durch den er diese Haftung ausschliesst, gilt als nicht geschrieben.

Artikel 13.

Wenn ein Scheck, der bei der Begebung unvollständig war, den getroffenen Vereinbarungen zuwider ausgefüllt worden ist, so kann die Nichteinhaltung dieser Vereinbarungen dem Inhaber nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, dass er den Scheck in bösem Glauben erworben hat oder ihm beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Zweiter Abschnitt.

Übertragung.

Artikel 14.

Der auf eine bestimmte Person zahlbar gestellte Scheck mit oder ohne den ausdrücklichen Vermerk «an Order» kann durch Indossament übertragen werden.

Der auf eine bestimmte Person zahlbar gestellte Scheck mit dem Vermerk «nicht an Order» oder mit einem gleichbedeutenden Vermerk kann nur in der Form und mit den Wirkungen einer gewöhnlichen Abtretung übertragen werden.

Das Indossament kann auch auf den Aussteller oder jeden anderen Scheckverpflichteten lauten. Diese Personen können den Scheck weiter indossieren.

Artikel 15.

Das Indossament muss unbedingt sein. Bedingungen, von denen es abhängig gemacht wird, gelten als nicht geschrieben.

Ein Teilindossament ist nichtig.

Ebenso ist ein Indossament des Bezogenen nichtig.

Ein Indossament an den Inhaber gilt als Blankoindossament.

Das Indossament an den Bezogenen gilt nur als Quittung, es sei denn, dass der Bezogene mehrere Niederlassungen hat und das Indossament auf eine andere Niederlassung lautet als diejenige, auf die der Scheck gezogen worden ist.

Artikel 16.

Das Indossament muss auf den Scheck oder ein mit dem Scheck verbundenes Blatt (Anhang) gesetzt werden. Es muss von dem Indossanten unterschrieben werden.

Das Indossament braucht den Indossatar nicht zu bezeichnen und kann selbst in der blossen Unterschrift des Indossanten bestehen (Blankoindossament). In diesem letzteren Falle muss das Indossament, um gültig zu sein, auf die Rückseite des Schecks oder auf den Anhang gesetzt werden.

Artikel 17.

Das Indossament ubertragt alle Rechte aus dem Scheck.

Ist es ein Blankoindossament, so kann der Inhaber

1. das Indossament mit seinem Namen oder mit dem Namen eines anderen ausfüllen;
2. den Scheck durch ein Blankoindossament oder an eine bestimmte Person weiter indossieren;
3. den Scheck weiter begeben, ohne das Blankoindossament auszufullen und *ohne ihn zu indossieren.*

Artikel 18.

Der Indossant haftet mangels eines entgegenstehenden Vermerks für die Zahlung.

Er kann untersagen, dass der Scheck weiter indossiert wird; in diesem Falle haftet er denen nicht, an die der Scheck weiter indossiert wird.

Artikel 19.

Wer den Scheck in Händen hat, gilt als rechtmässiger Inhaber, sofern er sein Recht durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten nachweist, und zwar auch dann, wenn das letzte ein Blankoindossament ist. Ausgestrichene Indossamente gelten hiebei als nicht geschrieben. Folgt auf ein Blankoindossament ein weiteres Indossament, so wird angenommen, dass der Aussteller dieses Indossaments den Scheck durch das Blankoindossament erworben hat.

Artikel 20.

Ein Indossament auf einem Inhaberscheck macht den Indossanten nach den Vorschriften über den Ruckgriff haftbar, ohne aber die Urkunde in einen Orderscheck umzuwandeln.

Artikel 21.

Ist der Scheck einem früheren Inhaber irgendwie abhanden gekommen, so ist der Inhaber, in dessen Hände der Scheck gelangt ist — sei es, dass es sich um einen Inhaberscheck handelt, sei es, dass es sich um einen durch Indossament

übertragbaren Scheck handelt und der Inhaber sein Recht gemäss Artikel 19 nachweist, — zur Herausgabe des Schecks nur verpflichtet, wenn er ihn in bösem Glauben erworben hat oder ihm beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Artikel 22.

Wer aus dem Scheck in Anspruch genommen wird, kann dem Inhaber keine Einwendungen entgegensetzen, die sich auf seine unmittelbaren Beziehungen zu dem Aussteller oder zu einem früheren Inhaber gründen, es sei denn, dass der Inhaber beim Erwerb des Schecks bewusst zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat.

Artikel 23.

Enthält das Indossament den Vermerk «Wert zur Einziehung», «zum Inkasso», «in Prokura» oder einen anderen nur eine Bevollmächtigung ausdruckenden Vermerk, so kann der Inhaber alle Rechte aus dem Scheck geltend machen; aber er kann ihn nur durch ein weiteres Vollmachtsindossament übertragen.

Die Scheckverpflichteten können in diesem Falle dem Inhaber nur solche Einwendungen entgegensetzen, die ihnen gegen den Indossanten zustehen.

Die in dem Vollmachtsindossament enthaltene Vollmacht erlischt weder mit dem Tode noch mit dem Eintritt der Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers.

Artikel 24.

Ein Indossament, das nach Erhebung des Protests oder nach Vornahme einer gleichbedeutenden Feststellung oder nach Ablauf der Vorlegungsfrist auf den Scheck gesetzt wird, hat nur die Wirkungen einer gewöhnlichen Abtretung.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dass ein nicht datiertes Indossament vor Erhebung des Protests oder vor der Vornahme einer gleichbedeutenden Feststellung oder vor Ablauf der Vorlegungsfrist auf den Scheck gesetzt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Scheckbürgschaft.

Artikel 25.

Die Zahlung der Schecksumme kann ganz oder teilweise durch Scheckbürgschaft gesichert werden.

Diese Sicherheit kann von einem Dritten, mit Ausnahme des Bezogenen, oder auch von einer Person geleistet werden, deren Unterschrift sich schon auf dem Scheck befindet.

Artikel 26.

Die Bürgschaftserklärung wird auf den Scheck oder auf einen Anhang gesetzt.

Sie wird durch die Worte «als Bürge» oder einen gleichbedeutenden Vermerk ausgedrückt; sie ist von dem Scheckbürgen zu unterschreiben.

Die blosse Unterschrift auf der Vorderseite des Schecks gilt als Bürgschaftserklärung, soweit es sich nicht um die Unterschrift des Ausstellers handelt.

In der Erklärung ist anzugeben, für wen die Bürgschaft geleistet wird; mangels einer solchen Angabe gilt sie für den Aussteller.

Artikel 27.

Der Scheckbürge haftet in der gleichen Weise wie derjenige, für den er sich verbürgt hat.

Seine Verpflichtungserklärung ist auch gültig, wenn die Verbindlichkeit, für die er sich verbürgt hat, aus einem anderen Grunde als wegen eines Formfehlers nichtig ist.

Der Scheckbürge, der den Scheck bezahlt, erwirbt die Rechte aus dem Scheck gegen denjenigen, für den er sich verbürgt hat, und gegen alle, die diesem scheckmässig haften.

Vierter Abschnitt.

Vorlegung und Zahlung.

Artikel 28.

Der Scheck ist bei Sicht zahlbar. Jede gegenteilige Angabe gilt als nicht geschrieben.

Ein Scheck, der vor Eintritt des auf ihm angegebenen Ausstellungstages zur Zahlung vorgelegt wird, ist am Tage der Vorlegung zahlbar.

Artikel 29.

Ein Scheck, der in dem Lande der Ausstellung zahlbar ist, muss binnen acht Tagen zur Zahlung vorgelegt werden.

Ein Scheck, der in einem anderen Lande als dem der Ausstellung zahlbar ist, muss binnen zwanzig Tagen vorgelegt werden, wenn Ausstellungsort und Zahlungsort sich in demselben Erdteile befinden, und binnen siebzig Tagen, wenn Ausstellungsort und Zahlungsort sich in verschiedenen Erdteilen befinden.

Hiebei gelten die in einem Lande Europas ausgestellten und in einem an das Mittelmeer grenzenden Lande zahlbaren Schecks, ebenso wie die in einem an das Mittelmeer grenzenden Lande ausgestellten und in einem Lande Europas zahlbaren Schecks als Schecks, die in demselben Erdteile ausgestellt und zahlbar sind.

Die vorstehend erwähnten Fristen beginnen an dem Tage zu laufen, der in dem Scheck als Ausstellungstag angegeben ist.

Artikel 30.

Ist ein Scheck auf einen Ort gezogen, dessen Kalender von dem des Ausstellungsortes abweicht, so wird der Tag der Ausstellung in den nach dem Kalender des Zahlungsortes entsprechenden Tag umgerechnet.

Artikel 31.

Die Einlieferung in eine Abrechnungsstelle steht der Vorlegung zur Zahlung gleich.

Artikel 32.

Ein Widerruf des Schecks ist erst nach Ablauf der Vorlegungsfrist wirksam.

Wenn der Scheck nicht widerrufen ist, kann der Bezogene auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist Zahlung leisten.

Artikel 33.

Auf die Wirksamkeit des Schecks ist es ohne Einfluss, wenn der Aussteller nach der Begebung des Schecks stirbt oder handlungsunfähig wird.

Artikel 34.

Der Bezogene kann vom Inhaber gegen Zahlung die Aushändigung des quittierten Schecks verlangen.

Der Inhaber darf eine Teilzahlung nicht zurückweisen.

Im Falle der Teilzahlung kann der Bezogene verlangen, dass sie auf dem Scheck vermerkt und ihm eine Quittung erteilt wird.

Artikel 35.

Der Bezogene, der einen durch Indossament übertragbaren Scheck einlöst, ist verpflichtet, die Ordnungsmässigkeit der Reihe der Indossamente, aber nicht die Unterschriften der Indossanten zu prüfen.

Artikel 36.

Lautet der Scheck auf eine Währung, die am Zahlungsorte nicht gilt, so kann die Schecksumme in der Landeswährung nach dem Werte gezahlt werden, den sie am Tage der Vorlegung besitzt. Wenn die Zahlung bei Vorlegung nicht erfolgt ist, so kann der Inhaber wählen, ob die Schecksumme nach dem Kurs des Vorlegungstages oder nach dem Kurs des Zahlungstages in die Landeswährung umgerechnet werden soll.

Der Wert der fremden Währung bestimmt sich nach den Handelsgebräuchen des Zahlungsortes. Der Aussteller kann jedoch im Scheck für die zu zahlende Summe einen Umrechnungskurs bestimmen.

Die Vorschriften der beiden ersten Absätze finden keine Anwendung, wenn der Aussteller die Zahlung in einer bestimmten Währung vorgeschrieben hat (Effektivvermerk).

Lautet der Scheck auf eine Geldsorte, die im Lande der Ausstellung dieselbe Bezeichnung, aber einen anderen Wert hat als in dem der Zahlung, so wird vermutet, dass die Geldsorte des Zahlungsortes gemeint ist.

Fünfter Abschnitt.

Gekreuzter Scheck und Verrechnungsscheck.

Artikel 37.

Der Aussteller sowie jeder Inhaber können den Scheck mit den im Artikel 38 vorgesehenen Wirkungen kreuzen.

Die Kreuzung erfolgt durch zwei gleichlaufende Striche auf der Vorderseite des Schecks. Die Kreuzung kann allgemein oder besonders sein.

Die Kreuzung ist allgemein, wenn zwischen den beiden Strichen keine Angabe oder die Bezeichnung «Bankier» oder ein gleichbedeutender Vermerk steht; sie ist eine besondere, wenn der Name eines Bankiers zwischen die beiden Striche gesetzt ist.

Die allgemeine Kreuzung kann in eine besondere, nicht aber die besondere Kreuzung in eine allgemeine umgewandelt werden.

Die Streichung der Kreuzung oder des Namens des bezeichneten Bankiers gilt als nicht erfolgt.

Artikel 38.

Ein allgemein gekreuzter Scheck darf vom Bezogenen nur an einen Bankier oder an einen Kunden des Bezogenen bezahlt werden.

Ein besonders gekreuzter Scheck darf vom Bezogenen nur an den bezeichneten Bankier oder, wenn dieser selbst der Bezogene ist, an dessen Kunden bezahlt werden. *Immerhin kann der bezeichnete Bankier einen anderen Bankier* mit der Einziehung des Schecks betrauen.

Ein Bankier darf einen gekreuzten Scheck nur von einem seiner Kunden oder von einem anderen Bankier erwerben. Auch darf er ihn nicht für Rechnung anderer als der vorgenannten Personen einziehen.

Befinden sich auf einem Scheck mehrere besondere Kreuzungen, so darf der Scheck vom Bezogenen nur dann bezahlt werden, wenn nicht mehr als zwei Kreuzungen vorliegen und die eine zum Zwecke der Einziehung durch Einlieferung in eine Abrechnungsstelle erfolgt ist.

Der Bezogene oder der Bankier, der den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, haftet für den entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Schecksumme.

Artikel 39.

Der Aussteller sowie jeder Inhaber eines Schecks kann durch den quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk «nur zur Verrechnung» oder durch einen gleichbedeutenden Vermerk untersagen, dass der Scheck bar bezahlt wird.

Der Bezogene darf in diesem Falle den Scheck nur im Wege der Gutschrift einlösen (Verrechnung, Überweisung, Ausgleichung). Die Gutschrift gilt als Zahlung.

Die Streichung des Vermerkes «nur zur Verrechnung» gilt als nicht erfolgt.

Der Bezogene, der den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, haftet fur den entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Schecksumme.

Sechster Abschnitt.

Rückgriff mangels Zahlung.

Artikel 40.

Der Inhaber kann gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Scheckverpflichteten Rückgriff nehmen, wenn der rechtzeitig vorgelegte Scheck nicht eingelöst und die Verweigerung der Zahlung festgestellt worden ist:

1. durch eine öffentliche Urkunde (Protest) oder
2. durch eine schriftliche, datierte Erklärung des Bezogenen auf dem Scheck, die den Tag der Vorlegung angibt, oder
3. durch eine datierte Erklärung einer Abrechnungsstelle, dass der Scheck rechtzeitig eingeliefert und nicht bezahlt worden ist.

Artikel 41.

Der Protest oder die gleichbedeutende Feststellung muss vor Ablauf der Vorlegungsfrist vorgenommen werden.

Ist die Vorlegung am letzten Tage der Frist erfolgt, so kann der Protest oder die gleichbedeutende Feststellung auch noch an dem folgenden Werktage vorgenommen werden.

Artikel 42.

Der Inhaber muss seinen unmittelbaren Vormann und den Aussteller von dem Unterbleiben der Zahlung innerhalb der vier Werktage benachrichtigen, die auf den Tag der Protesterhebung oder der Vornahme der gleichbedeutenden Feststellung oder, im Falle des Vermerks «ohne Kosten», auf den Tag der Vorlegung folgen. Jeder Indossant muss innerhalb zweier Werktage nach Empfang der Nachricht seinem unmittelbaren Vormanne von der Nachricht, die er erhalten hat, Kenntnis geben und ihm die Namen und Adressen derjenigen mitteilen, die vorher Nachricht gegeben haben, und so weiter in der Reihenfolge bis zum Aussteller. Die Fristen laufen vom Empfang der vorhergehenden Nachricht.

Wird nach Massgabe des vorhergehenden Absatzes einer Person, deren Unterschrift sich auf dem Scheck befindet, Nachricht gegeben, so muss die gleiche Nachricht in derselben Frist ihrem Scheckbürgen gegeben werden.

Hat ein Indossant seine Adresse nicht oder in unleserlicher Form angegeben, so genügt es, dass sein unmittelbarer Vormann benachrichtigt wird.

Die Nachricht kann in jeder Form gegeben werden, auch durch die blosse Rücksendung des Schecks.

Der zur Benachrichtigung Verpflichtete hat zu beweisen, dass er in der vorgeschriebenen Frist benachrichtigt hat. Die Frist gilt als eingehalten, wenn ein Schreiben, das die Benachrichtigung enthält, innerhalb der Frist zur Post gegeben worden ist.

Wer die rechtzeitige Benachrichtigung versäumt, verliert nicht den Rückgriff; er haftet für den etwa durch seine Nachlässigkeit entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Schecksumme.

Artikel 43.

Der Aussteller sowie jeder Indossant oder Scheckbürge kann durch den Vermerk «ohne Kosten», «ohne Protest» oder einen gleichbedeutenden auf den Scheck gesetzten und unterzeichneten Vermerk den Inhaber von der Verpflichtung befreien, zum Zwecke der Ausübung des Rückgriffs Protest erheben oder eine gleichbedeutende Feststellung vornehmen zu lassen.

Der Vermerk befreit den Inhaber nicht von der Verpflichtung, den Scheck rechtzeitig vorzulegen und die erforderlichen Nachrichten zu geben. Der Beweis, dass die Frist nicht eingehalten worden ist, liegt demjenigen ob, der sich dem Inhaber gegenüber darauf beruft.

Ist der Vermerk vom Aussteller beigefügt, so wirkt er gegenüber allen Scheckverpflichteten; ist er von einem Indossanten oder einem Scheckbürgen beigefügt, so wirkt er nur diesen gegenüber. Lässt der Inhaber ungeachtet des vom Aussteller beigefugten Vermerks Protest erheben oder eine gleichbedeutende Feststellung vornehmen, so fallen ihm die Kosten zur Last. Ist der Vermerk von einem Indossanten oder einem Scheckbürgen beigefügt, so sind alle Scheckverpflichteten zum Ersatz der Kosten eines dennoch erhobenen Protestes oder einer gleichbedeutenden Feststellung verpflichtet.

Artikel 44.

Alle Scheckverpflichteten haften dem Inhaber als Gesamtschuldner.

Der Inhaber kann jeden einzeln oder mehrere oder alle zusammen in Anspruch nehmen, ohne an die Reihenfolge gebunden zu sein, in der sie sich verpflichtet haben.

Das gleiche Recht steht jedem Scheckverpflichteten zu, der den Scheck eingelöst hat.

Durch die Geltendmachung des Anspruchs gegen einen Scheckverpflichteten verliert der Inhaber nicht seine Rechte gegen die anderen Scheckverpflichteten, auch nicht gegen die Nachmänner desjenigen, der zuerst in Anspruch genommen worden ist.

Artikel 45.

Der Inhaber kann im Wege des Rückgriffs verlangen:

1. die Schecksumme, soweit der Scheck nicht eingelöst worden ist;
2. Zinsen zu sechs vom Hundert seit dem Tage der Vorlegung;
3. die Kosten des Protestes oder der gleichbedeutenden Feststellung und der Nachrichten sowie die anderen Auslagen.

Artikel 46.

Wer den Scheck eingelöst hat, kann von seinen Vormannern verlangen:

1. den vollen Betrag, den er gezahlt hat;
2. die Zinsen dieses Betrags zu sechs vom Hundert seit dem Tage der Einlösung;
3. seine Auslagen.

Artikel 47.

Jeder Scheckverpflichtete, gegen den Rückgriff genommen wird oder genommen werden kann, ist berechtigt, zu verlangen, dass ihm gegen Entrichtung der Rückgriffssumme der Scheck mit dem Protest oder der gleichbedeutenden Feststellung und eine quittierte Rechnung ausgehändigt werden.

Jeder Indossant, der den Scheck eingelöst hat, kann sein Indossament und die Indossamente seiner Nachmänner ausstreichen.

Artikel 48.

Steht der rechtzeitigen Vorlegung des Schecks oder der rechtzeitigen Erhebung des Protestes oder der Vornahme einer gleichbedeutenden Feststellung ein unüberwindliches Hindernis entgegen (gesetzliche Vorschrift eines Staates oder ein anderer Fall höherer Gewalt), so werden die für diese Handlungen bestimmten Fristen verlängert.

Der Inhaber ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann von dem Falle der höheren Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen und die Benachrichtigung unter Beifügung des Tages und Ortes sowie seiner Unterschrift auf dem Scheck oder einem Anhang zu vermerken; im übrigen finden die Vorschriften des Artikels 42 Anwendung.

Fällt die höhere Gewalt weg, so muss der Inhaber den Scheck unverzüglich zur Zahlung vorlegen und gegebenenfalls Protest erheben oder eine gleichbedeutende Feststellung vornehmen lassen.

Dauert die höhere Gewalt länger als fünfzehn Tage seit dem Tage, an dem der Inhaber selbst vor Ablauf der Vorlegungsfrist, seinen Vormann von dem Falle der höheren Gewalt benachrichtigt hat, so kann Rückgriff genommen werden, ohne dass es der Vorlegung oder der Protesterhebung oder einer gleichbedeutenden Feststellung bedarf.

Tatsachen, die rein persönlich den Inhaber oder denjenigen betreffen, den er mit der Vorlegung des Schecks oder mit der Erhebung des Protestes oder mit der Herbeifuhrung einer gleichbedeutenden Feststellung beauftragt hat, gelten nicht als Fälle höherer Gewalt.

Siebenter Abschnitt.

Ausfertigung mehrerer Stücke eines Schecks.

Artikel 49.

Schecks, die nicht auf den Inhaber gestellt sind und in einem anderen Lande als dem der Ausstellung oder in einem überseeischen Gebiete des Landes der Ausstellung zahlbar sind, und umgekehrt, oder in dem uberseeischen Gebiete eines Landes ausgestellt und zahlbar sind, oder in dem überseeischen Gebiete eines Landes ausgestellt und in einem anderen überseeischen Gebiete desselben Landes zahlbar sind, konnen in mehreren gleichen Ausfertigungen ausgestellt werden. Diese Ausfertigungen mussen im Texte der Urkunde mit fortlaufenden Nummern versehen sein; andernfalls gilt jede Ausfertigung als besonderer Scheck.

Artikel 50.

Wird eine Ausfertigung bezahlt, so erlöschen die Rechte aus allen Ausfertigungen, auch wenn diese nicht den Vermerk tragen, dass durch die Zahlung auf eine Ausfertigung die anderen ihre Gültigkeit verlieren.

Hat ein Indossant die Ausfertigungen an verschiedene Personen übertragen, so haften er und seine Nachmänner aus allen Ausfertigungen, die ihre Unterschrift tragen und nicht herausgegeben worden sind.

Achter Abschnitt.

Änderungen.

Artikel 51.

Wird der Text eines Schecks geändert, so haften diejenigen, die ihre Unterschrift nach der Änderung auf den Scheck gesetzt haben, entsprechend dem geänderten Text; wer früher unterschrieben hat, haftet nach dem ursprünglichen Text.

Neunter Abschnitt.

Verjährung.

Artikel 52.

Die Rückgriffsansprüche des Inhabers gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Scheckverpflichteten verjähren in sechs Monaten vom Ablauf der Vorlegungsfrist.

Die Rückgriffsansprüche eines Verpflichteten gegen einen anderen Scheckverpflichteten verjähren in sechs Monaten von dem Tage, an dem der Scheck von dem Verpflichteten eingelöst oder ihm gegenüber gerichtlich geltend gemacht worden ist.

Artikel 53.

Die Unterbrechung der Verjährung wirkt nur gegen den Scheckverpflichteten, in Ansehung dessen die Tatsache eingetreten ist, welche die Unterbrechung bewirkt.

Zehnter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Artikel 54.

In diesem Gesetz sind unter der Bezeichnung «Bankier» auch diejenigen Personen und Einrichtungen zu verstehen, die kraft Gesetzes den Bankiers gleichgestellt sind.

Artikel 55.

Die Vorlegung und der Protest eines Schecks können nur an einem Werktage stattfinden.

Fällt der letzte Tag einer Frist, innerhalb derer eine auf den Scheck bezügliche Handlung, insbesondere die Vorlegung, der Protest oder eine gleichbedeutende Feststellung vorgenommen werden muss, auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Frist bis zum nächsten Werktag verlängert. Feiertage, die in den Lauf einer Frist fallen, werden bei der Berechnung der Frist mitgezählt.

Artikel 56.

Bei der Berechnung der in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen wird der Tag, an dem sie zu laufen beginnen, nicht mitgezählt.

Artikel 57.

Weder gesetzliche noch richterliche Respekttage werden anerkannt.

Anlage II.

Artikel 1.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann anordnen, dass die Vorschrift des Artikels 1, Ziffer 1, des Einheitlichen Scheckgesetzes, wonach ein in seinem Gebiet ausgestellter Scheck die Bezeichnung als «Scheck» enthalten muss, ferner die Vorschrift der Ziffer 5 des erwähnten Artikels, wonach im Scheck der Zahlungsort anzugeben ist, in seinem Gebiet erst sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens Anwendung finden.

Artikel 2.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann für die in seinem Gebiet eingegangenen Scheckverpflichtungen bestimmen, in welcher Weise die Unterschrift selbst ersetzt werden kann, vorausgesetzt, dass der Wille dessen, der die Unterschrift leisten sollte, durch eine auf den Scheck gesetzte Erklärung gehörig beglaubigt wird.

Artikel 3.

Abweichend vom Artikel 2, Absatz 3, des Einheitlichen Scheckgesetzes kann jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile vorschreiben, dass ein Scheck ohne Angabe des Zahlungsortes als am Ausstellungsorte zahlbar gilt.

Artikel 4.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann anordnen, dass die in seinem Gebiet ausgestellten und zahlbaren Schecks als Schecks ungültig sind, wenn sie nicht auf Bankiers oder auf Personen oder Einrichtungen gezogen sind, die kraft Gesetzes den Bankiers gleichgestellt sind.

Desgleichen behält sich jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile vor, den Bestimmungen des Artikels 3 des Einheitlichen Scheckgesetzes bei deren Einführung in sein Landesrecht die Fassung zu geben, die ihm nach dem Umfang, in dem er von der Bestimmung des vorstehenden Absatzes Gebrauch machen will, am besten geeignet erscheint.

Artikel 5.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile behält sich vor, den Zeitpunkt zu bestimmen, in dem der Aussteller ein verfügbares Guthaben beim Bezogenen haben muss.

Artikel 6.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann zulassen, dass der Bezogene den Scheck zertifiziert, bestätigt oder mit einem Visum oder mit einer anderen gleichbedeutenden Erklärung versieht, vorausgesetzt, dass dieser Erklärung nicht die Bedeutung einer Annahme zukommt, und die Rechtswirkungen solcher Vermerke regeln.

Artikel 7.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile behält sich vor, abweichend von den Artikeln 5 und 14 des Einheitlichen Scheckgesetzes vorzuschreiben, dass die in seinem Gebiete ausgestellten und zahlbaren Schecks, die mit dem Vermerk «nicht übertragbar» versehen sind, nur an den Inhaber bezahlt werden dürfen, der sie mit diesem Vermerk erhalten hat.

Artikel 8.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile behält sich vor, zu bestimmen, ob ausser dem in Artikel 6 des Einheitlichen Scheckgesetzes bezeichneten Falle ein Scheck auf den Aussteller selbst gezogen werden darf.

Artikel 9.

Abweichend vom Artikel 6 des Einheitlichen Scheckgesetzes behält sich jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile vor, die Ausstellung eines auf den Aussteller selbst gezogenen Schecks — mag er solche Schecks allgemein (Artikel 8 dieser Anlage) oder auch nur dann zulassen, wenn sie von einer Niederlassung auf eine andere Niederlassung des Ausstellers gezogen werden (Artikel 6 des Einheitlichen Scheckgesetzes) — zu untersagen, falls derartige Schecks auf den Inhaber lauten.

Artikel 10.

Abweichend vom Artikel 8 des Einheitlichen Scheckgesetzes behält sich jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile vor, zuzulassen, dass ein Scheck bei einem Dritten zahlbar gestellt wird, der nicht Bankier ist.

Artikel 11.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile behält sich vor, Artikel 13 des Einheitlichen Scheckgesetzes nicht in sein Landesrecht einzuführen.

Artikel 12.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile behält sich vor, Artikel 21 des Einheitlichen Scheckgesetzes nicht anzuwenden, soweit er sich auf den Inhaberscheck bezieht.

Artikel 13.

Abweichend vom Artikel 26 des Einheitlichen Scheckgesetzes kann jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile zulassen, dass in seinem Gebiet eine Scheckbürgschaft durch eine besondere Urkunde geleistet werden kann, in welcher der Ort der Errichtung bezeichnet ist.

Artikel 14.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile behält sich vor, die im Artikel 29, Absatz 1, des Einheitlichen Scheckgesetzes vorgesehene Frist zu verlängern

und die Vorlegungsfristen für die unter seiner Souveränität oder Hoheit stehenden Gebiete festzusetzen.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile behält sich vor, abweichend vom Artikel 29, Absatz 2, des Einheitlichen Scheckgesetzes, die darin vorgesehenen Fristen für Schecks zu verlängern, die nicht im gleichen Erdteile zahlbar sind, in dem sie ausgestellt wurden; dasselbe gilt für Schecks, die in verschiedenen Ländern eines anderen Erdteils als Europa ausgestellt und zahlbar sind.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann sich mit einem oder mehreren der anderen Hohen Vertragschliessenden Teile dahin verständigen, dass fur die von dem Gebiete des einen auf das Gebiet des oder der anderen Hohen Vertragschliessenden Teile gezogenen Schecks die im Artikel 29, Absatz 2, dos Einheitlichen Scheckgesetzes vorgesehenen Fristen abgeändert werden.

Artikel 15.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann die Einrichtungen bestimmen, die im Sinne des Artikels 31 des Einheitlichen Scheckgesetzes nach Landesrecht als Abrechnungsstellen anzusehen sind.

Artikol 16.

Abweichend vom Artikel 32 des Einheitlichen Scheckgesetzes behält sich jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile für die auf seinem Gebiete zahlbaren Schecks vor:

a. zuzulassen, dass der Scheck schon vor Ablauf der Vorlegungsfrist widerrufen wird;

b. zu verbieten, dass der Scheck selbst nach Ablauf der Vorlegungsfrist widerrufen wird.

Ausserdem kann jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile die Massnahmen bestimmen, die im Falle des Verlustes oder des Diebstahls eines Schecks zu treffen sind, und ihre Rechtswirkungen regeln.

Artikel 17.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann über die Wirkungen des im Artikel 36 des Einheitlichen Scheckgesetzes vorgesehenen Effektivvermerkes fur die auf seinem Gebiet zahlbaren Schecks etwas anderes bestimmen, falls er dies bei Vorliegen aussergewöhnlicher, den Kurs seiner Währung berührender Umstände für erforderlich hält. Gleiches gilt für die in seinem Gebiet in fremder Währung ausgestellten Schecks.

Artikel 18.

Abweichend von den Artikeln 37, 38 und 39 des Einheitlichen Scheckgesetzes behält sich jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile vor, in seinem Landesrecht nur den gekreuzten Scheck oder nur den Verrechnungsscheck zuzulassen. Die im Ausland ausgestellten gekreuzten Schecks, beziehungsweise

Verrechnungsschecks, müssen jedoch in dem Gebiet des Hohen Vertragschliessenden Teiles, der von diesem Vorbehalte Gebrauch macht, als Verrechnungsscheck, beziehungsweise als gekreuzte Schecks, behandelt werden.

Desgleichen kann jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile den Wortlaut des Vermerkes festsetzen, der nach seinem Landesrecht den Scheck als Verrechnungsscheck kennzeichnet.

Artikel 19.

Die Frage, ob der Inhaber des Schecks besondere Rechte auf die Deckung hat und welches die Folgen dieser Rechte sind, wird durch das Einheitliche Scheckgesetz nicht berührt.

Gleiches gilt für jede andere Frage, welche die Rechtsbeziehungen betrifft, die der Ausstellung des Schecks zugrunde liegen.

Artikel 20.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile behält sich vor, die Ausübung des Rückgriffsrechts gegen den Aussteller nicht davon abhängig zu machen, dass der Scheck rechtzeitig vorgelegt, protestiert oder eine gleichbedeutende Feststellung vorgenommen wird, und die Wirkungen eines solchen Rückgriffes zu regeln.

Artikel 21.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile behält sich vor, für die auf seinem Gebiet zahlbaren Schecks vorzuschreiben, dass die in den Artikeln 40 und 41 des Einheitlichen Scheckgesetzes für die Erhaltung des Rückgriffsrechts vorgesehene Feststellung der Zahlungsverweigerung in jedem Falle durch einen Protest, unter Ausschluss gleichbedeutender Feststellungen, erfolgen muss.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann auch vorschreiben, dass die im Artikel 40, Ziffer 2 und 3, des Einheitlichen Scheckgesetzes vorgesehenen Erklärungen innerhalb der Protestfrist in ein öffentliches Register einzutragen sind.

Artikel 22.

Abweichend vom Artikel 42 des Einheitlichen Scheckgesetzes kann jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile das System der Benachrichtigung durch den Protestbeamten beibehalten oder einführen, wonach der Notar oder der nach Landesrecht für die Protesterhebung zuständige Beamte verpflichtet ist, von der Erhebung des Protestes schriftlich die Scheckverpflichteten zu benachrichtigen, deren Adressen im Scheck angegeben oder dem Protestbeamten bekannt oder von seinen Auftraggebern mitgeteilt worden sind. Die Kosten der Benachrichtigung sind den Protestkosten zuzuschlagen.

Artikel 23.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann für Schecks, die in seinem Gebiete sowohl ausgestellt als auch zahlbar sind, vorschreiben, dass an Stelle

des im Artikel 48, Ziffer 2, und Artikel 49, Ziffer 2, des Einheitlichen Scheckgesetzes bestimmten Zinsfusses der im Gebiet des Hohen Vertragschliessenden Teils geltende Zinsfuss tritt.

Artikel 24.

Abweichend vom Artikel 45 des Einheitlichen Scheckgesetzes behält sich jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile vor, eine Bestimmung in sein Landesrecht einzuführen, wonach der Inhaber im Falle des Rückgriffs eine Provision verlangen darf, deren Höhe die Landesgesetzgebung bestimmt.

Ein gleicher Anspruch kann, abweichend vom Artikel 46 des Einheitlichen Scheckgesetzes, für denjenigen vorgesehen werden, der den Scheck eingelöst hat und gegen seine Vormänner Rückgriff nimmt.

Artikel 25.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann bestimmen, dass in seinem Gebiet in den Fällen des Rückgriffsverlustes oder der Verjährung ein Anspruch gegen den Aussteller, der keine Deckung geleistet hat, oder gegen den Aussteller oder Indossanten, der sich ungerechtfertigt bereichern würde, bestehen bleibt.

Artikel 26.

Der Gesetzgebung jedes der Hohen Vertragschliessenden Teile bleibt es überlassen, die Gründe für die Unterbrechung und die Hemmung der Verjährung der von seinen Gerichten zu beurteilenden scheckmässigen Ansprüche zu bestimmen.

Die andern Hohen Vertragschliessenden Teile können die Bedingungen festsetzen, unter denen sie solche Gründe anerkennen. Gleiches gilt von der Wirkung, die der gerichtlichen Geltendmachung des Schecks für den Beginn der im Artikel 52, Absatz 2, des Einheitlichen Scheckgesetzes vorgesehenen Verjährungsfrist zukommt.

Artikel 27.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann vorschreiben, dass für die Vorlegungsfrist und für alle anderen auf den Scheck bezüglichen Handlungen bestimmte Werktage den gesetzlichen Feiertagen gleichgestellt werden.

Artikel 28.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann Ausnahmevorschriften allgemeiner Art über einen Zahlungsaufschub für Schecks und über die Fristen erlassen, innerhalb derer die zur Erhaltung der Rückgriffsrechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen sind.

Artikel 29.

Der Gesetzgebung jedes der Hohen Vertragschliessenden Teile bleibt es überlassen, für die Anwendung des Einheitlichen Scheckgesetzes zu bestimmen, wer Bankier ist und welche Personen oder Einrichtungen im Hinblick auf die Art ihrer Tätigkeit den Bankiers gleichzustellen sind.

Artikel 30.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile behält sich vor, die Anwendbarkeit des Einheitlichen Scheckgesetzes ganz oder teilweise für Postschecks sowie für die besonderen Schecks der Notenbanken, öffentlichen Kassen und öffentlichen Kreditinstitute auszuschliessen, soweit diese Urkunden besonderen Vorschriften unterliegen.

Artikel 31.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile verpflichtet sich, die von anderen Hohen Vertragschliessenden Teilen auf Grund der Artikel 1 bis 13, 14, Absatz 1 und 2, Artikel 15, 16, 18 bis 25, 27, 29 und 30 dieser Anlage getroffenen Vorschriften anzuerkennen.

Protokoll
zum Abkommen über das Einheitliche Scheckgesetz.

Bei der Unterzeichnung des Abkommens vom heutigen Tage uber das Einheitliche Scheckgesetz haben die gehorig bevollmächtigten Unterzeichneten folgende Bestimmungen vereinbart:

A.

Die Mitglieder des Völkerbunds und die Nichtmitgliedstaaten, denen die Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden über das bezeichnete Abkommen vor dem 1. September 1933 nicht möglich sein sollte, verpflichten sich, innerhalb der auf diesen Tag folgenden fünfzehn Tage dem Generalsekretär des Völkerbunds eine Mitteilung darüber zu machen, in welcher Lage sie sich hinsichtlich der Ratifikation befinden.

B.

Wenn am 1. November 1933 die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, unter denen auf Grund des Artikels VI, Absatz 1, das Abkommen in Kraft tritt, so wird der Generalsekretar des Völkerbunds die Mitglieder des Völkerbunds und die Nichtmitgliedstaaten, in deren Namen das Abkommen gezeichnet oder der Beitritt erklärt worden ist, zu einer Zusammenkunft einberufen.

In dieser Zusammenkunft wird zu prüfen sein, wie die Lage ist und welche Massnahmen gegebenenfalls zur Abhilfe getroffen werden können.

C.

Die Hohen Vertragschliessenden Teile werden einander die gesetzlichen Vorschriften, die sie fur ihre Gebiete zur Durchführung des Abkommens erlassen haben, nach deren Inkrafttreten mitteilen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Protokoll gezeichnet.

Geschehen zu Genf, am neunzehnten März neunzehnhunderteinunddreissig, in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv des Sekretariats des Völkerbunds hinterlegt wird; eine gleichlautende Abschrift wird allen Mitgliedern des Völkerbunds und allen auf der Konferenz vertretenen Nichtmitgliedstaaten übersandt werden.

(Gleiche Unterschriften wie beim Abkommen.)

Abkommen über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Scheckprivatrechts.

Der Deutsche Reichspräsident; der Bundespräsident der Republik Österreich; Seine Majestät der König der Belgier; Seine Majestät der König von Dänemark und Island; der Präsident der Polnischen Republik, für die Freie Stadt Danzig; der Präsident der Republik Ekuador; Seine Majestät der König von Spanien; der Präsident der Republik Finnland; der Präsident der Französischen Republik; der Präsident der Hellenischen Republik; Seine Durchlaucht der Reichsverweser von Ungarn; Seine Majestät der König von Italien; Seine Majestät der Kaiser von Japan; Ihre Königliche Hoheit die Grossherzogin von Luxemburg; der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko; Seine Durchlaucht der Fürst von Monaco; Seine Majestät der König von Norwegen; Ihre Majestät die Königin der Niederlande; der Präsident der Polnischen Republik; der Präsident der Republik Portugal; Seine Majestät der König von Rumänien; Seine Majestät der König von Schweden; der Schweizerische Bundesrat; der Präsident der Tschechoslowakischen Republik; der Präsident der Türkischen Republik; Seine Majestät der König von Jugoslawien;

Von dem Wunsche geleitet, einige grundsätzliche Bestimmungen auf dem Gebiete des Internationalen Scheckprivatrechts zu vereinbaren,

haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Es folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

Diese haben sich nach Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel geeinigt:

Artikel 1.

Die Hohen Vertragschliessenden Teile verpflichten sich gegenseitig, zur Lösung der in den folgenden Artikeln bezeichneten Fragen des internationalen Scheckprivatrechts die in diesen Artikeln enthaltenen Bestimmungen anzuwenden.

Artikel 2.

Die Fähigkeit einer Person, eine Scheckverbindlichkeit einzugehen, bestimmt sich nach dem Recht des Landes, dem sie angehört. Erklärt dieses Recht das Recht eines anderen Landes für massgebend, so ist das letztere Recht anzuwenden.

Wer nach dem im vorstehenden Absatz bezeichneten Recht eine Scheckverbindlichkeit nicht eingehen kann, wird gleichwohl gültig verpflichtet, wenn die Unterschrift in dem Gebiet eines Landes abgegeben worden ist, nach dessen Recht er scheckfähig wäre.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann die von einem seiner Angehörigen eingegangene Scheckverpflichtung als nichtig behandeln, wenn sie in dem Gebiet des anderen Hohen Vertragschliessenden Teiles nur in Anwendung des vorstehenden Absatzes als gültig angesehen wird.

Artikel 3.

Das Recht des Landes, in dem der Scheck zahlbar ist, bestimmt die Personen, auf die ein Scheck gezogen werden kann.

Ist nach diesem Recht der Scheck im Hinblick auf die Person des Bezogenen nichtig, so sind gleichwohl die Verpflichtungen aus Unterschriften gültig, die in Ländern auf den Scheck gesetzt worden sind, deren Recht die Nichtigkeit aus einem solchen Grunde nicht vorsieht.

Artikel 4.

Die Form einer Scheckerklärung bestimmt sich nach dem Recht des Landes, in dessen Gebiete die Erklärung unterschrieben worden ist. Es genügt jedoch die Beobachtung der Form, die das Recht des Zahlungsortes vorschreibt.

Wenn eine Scheckerklärung, die nach den Vorschriften des vorstehenden Absatzes ungültig ist, dem Recht des Landes entspricht, in dessen Gebiet eine spätere Scheckerklärung unterschrieben worden ist, so wird durch Mängel in der Form der ersten Scheckerklärung die Gültigkeit der späteren Scheckerklärung nicht berührt.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann vorschreiben, dass eine Scheckerklärung, die einer seiner Staatsangehörigen im Ausland abgegeben hat, auf seinem Gebiet gegenüber anderen seiner Staatsangehörigen gültig ist, wenn die Erklärung den Formerfordernissen seines Rechtes genügt.

Artikel 5.

Die Wirkungen der Scheckerklärungen bestimmen sich nach dem Recht des Landes, in dessen Gebiete die Erklärungen unterschrieben worden sind.

Artikel 6.

Die Fristen für die Ausübung der Rückgriffsrechte werden für alle Scheckverpflichteten durch das Recht des Ortes bestimmt, an dem der Scheck ausgestellt worden ist.

Artikel 7.

Das Recht des Landes, in dessen Gebiete der Scheck zahlbar ist, bestimmt:

1. ob der Scheck notwendigerweise bei Sicht zahlbar ist oder ob er auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gezogen werden kann und welches die Wir-

kungen sind, wenn auf dem Scheck ein späterer als der wirkliche Ausstellungstag angegeben ist;

2. die Vorlegungsfrist;
3. ob ein Scheck angenommen, zertifiziert, bestätigt oder mit einem Visum versehen werden kann, und welches die Wirkungen dieser Vermerke sind;
4. ob der Inhaber eine Teilzahlung verlangen kann, und ob er eine solche annehmen muss;
5. ob ein Scheck gekreuzt oder mit dem Vermerk «nur zur Verrechnung» oder mit einem gleichbedeutenden Vermerk versehen werden kann, und welches die Wirkungen der Kreuzung oder des Verrechnungsvermerks oder eines gleichbedeutenden Vermerks sind;
6. ob der Inhaber besondere Rechte auf die Deckung hat, und welches der Inhalt dieser Rechte ist;
7. ob der Aussteller den Scheck widerrufen oder gegen die Einlösung des Schecks Widerspruch erheben kann;
8. die Massnahmen, die im Falle des Verlustes oder des Diebstahls des Schecks zu ergreifen sind;
9. ob ein Protest oder eine gleichbedeutende Feststellung zur Erhaltung des Ruckgriffs gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Scheckverpflichteten notwendig ist.

Artikel 8.

Die Form des Protestes und die Fristen für die Protesterhebung sowie die Form der übrigen Handlungen, die zur Ausübung oder Erhaltung der Scheckrechte erforderlich sind, bestimmen sich nach dem Recht des Landes, in dessen Gebiete der Protest zu erheben oder die Handlung vorzunehmen ist.

Artikel 9.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile behält sich vor, die nach diesem Abkommen massgebenden Bestimmungen des internationalen Privatrechts nicht zur Anwendung zu bringen, soweit es sich handelt:

1. um eine ausserhalb des Gebiets der Hohen Vertragschliessenden Teile eingegangene Scheckverpflichtung;
2. um ein nach diesen Bestimmungen anzuwendendes Recht, das nicht das Recht eines der Hohen Vertragschliessenden Teile ist.

Artikel 10.

Die Bestimmungen dieses Abkommens finden in den Gebieten der Hohen Vertragschliessenden Teile keine Anwendung auf Schecks, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens schon ausgestellt waren.

Artikel 11.

Das Abkommen, dessen französischer und englischer Wortlaut gleich massgebend sind, trägt das Datum des heutigen Tages.

Nach diesem Tage kann es noch bis zum 15. Juli 1931 für jedes Mitglied des Völkerbunds und für jeden Nichtmitgliedstaat gezeichnet werden.

Artikel 12.

Dieses Abkommen soll ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sind vor dem 1. September 1933 bei dem Generalsekretär des Völkerbunds zu hinterlegen; dieser wird ihren Eingang unverzüglich allen Mitgliedern des Völkerbunds und den Nichtmitgliedstaaten mitteilen, in derer Namen das Abkommen gezeichnet oder der Beitritt erklärt worden ist.

Artikel 13.

Vom 15. Juli 1931 an kann jedes Mitglied des Völkerbunds und jeder Nichtmitgliedstaat dem Abkommen beitreten.

Dieser Beitritt wird durch eine Anzeige an den Generalsekretär des Völkerbunds vollzogen, die im Archiv des Sekretariats des Völkerbunds zu hinterlegen ist.

Der Generalsekretär des Völkerbunds wird die Hinterlegung unverzüglich allen Mitgliedern des Volkerbunds und den Nichtmitgliedstaaten mitteilen, in deren Namen das Abkommen gezeichnet oder der Beitritt erklärt worden ist.

Artikel 14.

Dieses Abkommen tritt erst in Kraft, wenn es für sieben Mitglieder des Völkerbunds oder Nichtmitgliedstaaten ratifiziert oder für sie der Beitritt erklärt worden ist; unter den Völkerbundsmitgliedern müssen drei ständig im Völkerbundsrat vertreten sein.

Das Abkommen tritt am neunzigsten Tage nach dem Tage in Kraft, an dem der Generalsekretär des Völkerbunds die siebente nach dem ersten Absatz dieses Artikels massgebende Ratifikationsurkunde oder Beitrittserklärung erhalten hat.

Der Generalsekretar des Völkerbunds wird, wenn er die in Artikel 12 und 13 vorgesehenen Mitteilungen macht, ausdrücklich darauf hinweisen, dass die im ersten Absatz bezeichneten Ratifikationsurkunden oder Beitrittserklärungen vorliegen.

Artikel 15.

Jede Ratifikation oder jeder Beitritt, die nach dem Zeitpunkt erfolgen, in dem das Abkommen nach Artikel 14 in Kraft tritt, wird am neunzigsten Tage nach dem Eingang der Ratifikationsurkunde oder Beitrittserklärung beim Generalsekretär des Völkerbunds wirksam.

Artikel 16.

Das Abkommen kann nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren seit dem Tage gekündigt werden, an dem es für das kündigende Mitglied des Völker-

bunds oder den kündigenden Nichtmitgliedstaat in Kraft getreten ist; die Kündigung wird am neunzigsten Tage nach dem Eingang der Kündigungserklärung bei dem Generalsekretär des Völkerbunds wirksam.

Der Generalsekretär des Völkerbunds wird jede Kündigung unverzüglich allen Mitgliedern des Völkerbunds und den Nichtmitgliedstaaten mitteilen, in deren Namen das Abkommen gezeichnet oder der Beitritt erklärt worden ist. Jede Kündigung ist nur in Ansehung des Mitgliedes des Völkerbunds oder Nichtmitgliedstaats wirksam, in dessen Namen sie erklärt worden ist.

Artikel 17.

Jedes Mitglied des Völkerbunds und jeder Nichtmitgliedstaat, für den das Abkommen in Kraft ist, kann nach Ablauf von vier Jahren seit seinem Inkrafttreten einen Antrag auf Nachprüfung einzelner oder aller Vorschriften des Abkommens an den Generalsekretär des Völkerbunds richten.

Wenn ein solcher Antrag nach Mitteilung an die anderen Mitglieder des Völkerbunds und Nichtmitgliedstaaten, für die das Abkommen zu dieser Zeit in Kraft ist, innerhalb eines Jahres die Unterstützung von mindestens sechs Vertragsstaaten findet, so wird der Völkerbundsrat darüber entscheiden, ob eine Konferenz zu diesem Zweck einberufen werden soll.

Artikel 18.

Die Hohen Vertragschliessenden Teile können bei der Zeichnung, der Ratifikation oder bei ihrem Beitritt erklären, dass sie durch die Annahme dieses Abkommens keine Verpflichtung für die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Kolonien, Protektorate oder der unter ihrer Oberhoheit oder ihrem Mandat stehenden Gebiete zu übernehmen gewillt sind; in diesem Falle findet das Abkommen keine Anwendung auf die Gebiete, für welche diese Erklärung abgegeben worden ist.

Die Hohen Vertragschliessenden Teile können in der Folge dem Generalsekretär des Völkerbunds anzeigen, dass sie beabsichtigen, die Anwendbarkeit dieses Abkommens auf die Gesamtheit oder einen Teil der Gebiete auszudehnen, für welche die im vorhergehenden Absatz vorgesehene Erklärung abgegeben worden ist. In diesem Falle tritt das Abkommen für die in der Erklärung genannten Gebiete neunzig Tage nach Eingang der Anzeige bei dem Generalsekretär des Völkerbunds in Kraft.

Desgleichen können die Hohen Vertragschliessenden Teile jederzeit erklären, dass sie beabsichtigen, die Anwendbarkeit dieses Abkommens für die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Kolonien, Protektorate oder der ihrer Oberhoheit oder ihrem Mandate unterstehenden Gebiete auszuschliessen; in diesem Falle tritt das Abkommen für die Gebiete, für welche die Erklärung abgegeben worden ist, ein Jahr nach Eingang der Erklärung bei dem Generalsekretär des Völkerbunds ausser Kraft.

Artikel 19.

Dieses Abkommen wird nach seinem Inkrafttreten vom Generalsekretär des Völkerbunds registriert werden.

Zu Urkund dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten dieses Abkommen gezeichnet.

Geschehen zu Genf, am neunzehnten März neunzehnhunderteinunddreissig, in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv des Sekretariats des Völkerbunds hinterlegt wird; eine gleichlautende Abschrift wird allen Mitgliedern des Völkerbunds und allen auf der Konferenz vertretenen Nichtmitgliedstaaten übersandt werden.

Deutschland:
L. Quassowski
Dr. **Albrecht**
Erwin Pätzold

Österreich:
Dr. **Guido Strobele**

Belgien:
de la Vallée Poussin

Dänemark:
Helper
V. Eigtved

Freie Stadt Danzig:
Józef Sulkowski

Ekuador:
Alex. Gastelú

Spanien:
Francisco Bernis

Finnland:
F. Grönwall

Frankreich:
J. Percerou

Griechenland:
R. Raphaël
A. Contoumas

Ungarn:
Pelényi

Italien:
Amedeo Giannini
Giovanni Zappalà

Japan:
N. Kawashima
Ukitsu Tanaka

Luxemburg:
Ch. G. Vermaire

Mexiko:
Antonio Castro-Leal

Monaco:
C. Hentsch
ad referendum

Norwegen:
Stub Holmboe

Niederlande:
J. Kosters

Polen:
Józef Sulkowski

Portugal:
José Caeiro da Matta

Rumänien:
C. Antoniade

Schweden:
E. Marks von Würtemberg
Birger Ekeberg
K. Dahlberg

Unter Vorbehalt der Ratifikation durch Seine Majestät den König von Schweden mit Zustimmung des Reichstags.

Schweiz:
Vischer
Hulftegger

Tschechoslowakei:
Dr. **Karel Hermann-Otavský**

Türkei:
Cemal Hüsnü

Jugoslawien:
I. Choumenkovitch

Protokoll
zum Abkommen über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Scheckprivatrechts.

Bei der Unterzeichnung des Abkommens vom heutigen Tage über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Scheckprivatrechts haben die gehörig bevollmachtigten Unterzeichneten folgende Bestimmungen vereinbart:

A.

Die Mitglieder des Völkerbunds und die Nichtmitgliedstaaten, denen die Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden uber das bezeichnete Abkommen vor dem 1. September 1933 nicht möglich sein sollte, verpflichten sich, innerhalb der auf diesen Tag folgenden fünfzehn Tage dem Generalsekretär des Völkerbunds eine Mitteilung darüber zu machen, in welcher Lage sie sich hinsichtlich der Ratifikation befinden.

B.

Wenn am 1. November 1933 die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, unter denen auf Grund des Artikels 15, Absatz 1, das Abkommen in Kraft tritt, so wird der Generalsekretär des Völkerbunds die Mitglieder des Völkerbunds und die Nichtmitgliedstaaten, in deren Namen das Abkommen gezeichnet oder der Beitritt erklart worden ist, zu einer Zusammenkunft einberufen.

In dieser Zusammenkunft wird zu prüfen sein, wie die Lage ist und welche Massnahmen gegebenenfalls zur Abhilfe getroffen werden können.

C.

Die Hohen Vertragschliessenden Teile werden einander die gesetzlichen Vorschriften, die sie fur ihre Gebiete zur Durchführung des Abkommens erlassen haben, nach deren Inkrafttreten mitteilen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Protokoll gezeichnet.

Geschehen zu Genf, am neunzehnten März neunzehnhunderteinunddreissig, in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv des Sekretariats des Völkerbunds hinterlegt wird; eine gleichlautende Abschrift wird allen Mitgliedern des Völkerbunds und allen auf der Konferenz vertretenen Nichtmitgliedstaaten übersandt werden.

(Gleiche Unterschriften wie beim Abkommen.)

Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht.

Der Deutsche Reichspräsident; der Bundespräsident der Republik Österreich; Seine Majestät der König der Belgier; Seine Majestät der König von Grossbritannien, Irland und der Britischen überseeischen Dominien, Kaiser von Indien; Seine Majestät der König von Dänemark und Island; der Präsident der Polnischen Republik, für die Freie Stadt Danzig; der Präsident der Republik Ekuador; Seine Majestät der König von Spanien; der Präsident der Republik Finnland; der Präsident der Französischen Republik; der Präsident der Hellenischen Republik; Seine Durchlaucht der Reichsverweser von Ungarn; Seine Majestät der König von Italien; Seine Majestät der Kaiser von Japan; Ihre Königliche Hoheit die Grossherzogin von Luxemburg; der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko; Seine Durchlaucht der Fürst von Monaco; Seine Majestät der König von Norwegen; Ihre Majestät die Königin der Niederlande; der Präsident der Polnischen Republik; der Präsident der Republik Portugal; Seine Majestät der König von Rumänien; Seine Majestät der König von Schweden; der Schweizerische Bundesrat; der Präsident der Tschechoslowakischen Republik; der Präsident der Türkischen Republik; Seine Majestät der König von Jugoslawien;

Von dem Wunsche geleitet, einige Fragen zu regeln, die sich auf das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht beziehen,

haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Es folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

Diese haben sich nach Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel geeinigt:

Artikel 1.

Die Hohen Vertragschliessenden Teile verpflichten sich, ihre Gesetze, falls diese nicht bereits eine solche Bestimmung enthalten, dahin abzuändern, dass die Gültigkeit von Scheckverpflichtungen oder die Geltendmachung der sich aus Schecks ergebenden Ansprüche nicht von der Beobachtung einer Stempelvorschrift abhängig gemacht werden.

Doch können sie das Recht zur Geltendmachung dieser Ansprüche bis zur Zahlung der vorgeschriebenen Stempelbeträge oder verwirkter Geldstrafen aufschieben. Ebenso können sie vorschreiben, dass die Eigenschaft und die Wirkungen einer unmittelbar vollstreckbaren Urkunde, die nach ihrer Gesetzgebung dem Scheck etwa zukommen, davon abhängig sind, dass der Stempelbetrag gemäss den Vorschriften ihrer Gesetze schon bei der Ausstellung der Urkunde gehörig entrichtet worden ist.

Artikel 2.

Das Abkommen, dessen französischer und englischer Wortlaut gleich massgebend sind, trägt das Datum des heutigen Tages.

Nach diesem Tage kann es noch bis zum 15. Juli 1931 für jedes Mitglied des Völkerbunds und für jeden Nichtmitgliedstaat gezeichnet werden.

Artikel 3.

Dieses Abkommen soll ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sind vor dem 1. September 1933 bei dem Generalsekretär des Völkerbunds zu hinterlegen; dieser wird ihren Eingang unverzüglich allen Mitgliedern des Völkerbunds und den Nichtmitgliedstaaten mitteilen, in deren Namen das Abkommen gezeichnet oder der Beitritt erklärt worden ist.

Artikel 4.

Vom 15. Juli 1931 an kann jedes Mitglied des Völkerbunds und jeder Nichtmitgliedstaat dem Abkommen beitreten.

Dieser Beitritt wird durch eine Anzeige an den Generalsekretär des Völkerbunds vollzogen, die im Archiv des Sekretariats des Völkerbunds zu hinterlegen ist.

Der Generalsekretär des Völkerbunds wird die Hinterlegung unverzüglich allen Mitgliedern des Völkerbunds und den Nichtmitgliedstaaten mitteilen, in deren Namen das Abkommen gezeichnet oder der Beitritt erklärt worden ist.

Artikel 5.

Dieses Abkommen tritt erst in Kraft, wenn es für sieben Mitglieder des Völkerbunds oder Nichtmitgliedstaaten ratifiziert oder für sie der Beitritt erklärt worden ist; unter den Völkerbundsmitgliedern müssen drei ständig im Völkerbundsrat vertreten sein.

Das Abkommen tritt am neunzigsten Tage nach dem Tage in Kraft, an dem der Generalsekretär des Völkerbunds die siebente nach dem ersten Absatz dieses Artikels massgebende Ratifikationsurkunde oder Beitrittserklärung erhalten hat.

Der Generalsekretär des Völkerbunds wird, wenn er die in Artikel 3 und 4 vorgesehenen Mitteilungen macht, ausdrücklich darauf hinweisen, dass die im

ersten Absatz bezeichneten Ratifikationsurkunden oder Beitrittserklärungen vorliegen.

Artikel 6.

Jede Ratifikation oder jeder Beitritt, die nach dem Zeitpunkt erfolgen, in dem das Abkommen nach Artikel 5 in Kraft tritt, wird am neunzigsten Tage nach dem Eingang der Ratifikationsurkunde oder Beitrittserklärung beim Generalsekretär des Völkerbunds wirksam.

Artikel 7.

Das Abkommen kann nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren seit dem Tage gekündigt werden, an dem es für das kündigende Mitglied des Völkerbunds oder den kündigenden Nichtmitgliedstaat in Kraft getreten ist; die Kündigung wird am neunzigsten Tage nach dem Eingang der Kündigungserklärung bei dem Generalsekretär des Völkerbunds wirksam.

Der Generalsekretär des Völkerbunds wird jede Kündigung unverzüglich allen Mitgliedern des Völkerbunds und den Nichtmitgliedstaaten mitteilen, in deren Namen das Abkommen gezeichnet oder der Beitritt erklärt worden ist.

Jede Kündigung ist nur in Ansehung des Mitglieds des Völkerbunds oder Nichtmitgliedstaats wirksam, in dessen Namen sie erklärt worden ist.

Artikel 8.

Jedes Mitglied des Völkerbunds und jeder Nichtmitgliedstaat, für die das Abkommen in Kraft ist, kann nach Ablauf von vier Jahren seit seinem Inkrafttreten einen Antrag auf Nachprüfung einzelner oder aller Vorschriften des Abkommens an den Generalsekretär des Völkerbunds richten.

Wenn ein solcher Antrag nach Mitteilung an die anderen Mitglieder des Völkerbunds und Nichtmitgliedstaaten, für die das Abkommen zu dieser Zeit in Kraft ist, innerhalb eines Jahres die Unterstützung von mindestens sechs Vertragsstaaten findet, so wird der Völkerbundsrat darüber entscheiden, ob eine Konferenz zu diesem Zweck einberufen werden soll.

Artikel 9.

Die Hohen Vertragschliessenden Teile können bei der Zeichnung, der Ratifikation oder bei ihrem Beitritt erklären, dass sie durch die Annahme dieses Abkommens keine Verpflichtung für die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Kolonien, Protektorate oder der unter ihrer Oberhoheit oder ihrem Mandat stehenden Gebiete zu übernehmen gewillt sind; in diesem Falle findet das Abkommen keine Anwendung auf die Gebiete, für welche diese Erklärung abgegeben worden ist.

Die Hohen Vertragschliessenden Teile können in der Folge dem Generalsekretär des Völkerbunds anzeigen, dass sie beabsichtigen, die Anwendbarkeit dieses Abkommens auf die Gesamtheit oder einen Teil der Gebiete auszudehnen,

für welche die im vorhergehenden Absatz vorgesehene Erklärung abgegeben worden ist. In diesem Falle tritt das Abkommen für die in der Erklärung genannten Gebiete neunzig Tage nach Eingang der Anzeige bei dem Generalsekretär des Völkerbunds in Kraft.

Desgleichen können die Hohen Vertragschliessenden Teile jederzeit erklären, dass sie beabsichtigen, die Anwendbarkeit dieses Abkommens für die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Kolonien, Protektorate oder der ihrer Oberhoheit oder ihrem Mandate unterstehenden Gebiete auszuschliessen; in diesem Falle tritt das Abkommen für die Gebiete, für welche die Erklärung abgegeben worden ist, ein Jahr nach Eingang der Erklärung bei dem Generalsekretär des Völkerbunds in Kraft.

Artikel 10.

Dieses Abkommen wird nach seinem Inkrafttreten vom Generalsekretär des Völkerbunds registriert werden.

Zur Urkund dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten dieses Abkommen gezeichnet.

Geschehen zu Genf, am neunzehnten März neunzehnhunderteinunddreissig, in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv des Sekretariats des Völkerbunds hinterlegt wird; eine gleichlautende Abschrift wird allen Mitgliedern des Völkerbunds und allen auf der Konferenz vertretenen Nichtmitgliedstaaten übersandt werden.

Deutschland:
L. Quassowski
Dr. **Albrecht**
Erwin Pätzold

Österreich:
Dr. **Guido Strobele**

Belgien:
de la Vallée Poussin

Grossbritannien und Nordirland
sowie alle anderen Teile des Britischen Reichs, welche nicht selbständige Mitglieder des Völkerbundes sind:
H. C. Gutteridge

Dänemark:
Helper
V. Eigtved

Freie Stadt Danzig:
Józef Sulkowski

Ekuador:
Alex. Gastelú

Spanien:
Francisco Bernis

Finnland:
F. Grönwall

Frankreich:
J. Percerou

Griechenland:
R. Raphaël
A. Contoumas

Ungarn:
Pelényi

Italien:
Amedeo Giannini
Giovanni Zappalà

Japan:
N. Kawashima
Ukitsu Tanaka

Luxemburg:
Ch. G. Vermaire

Mexiko:
Antonio Castro-Leal

Monaco:
C. Hentsch
ad referendum

Norwegen:
Stub Holmboe

Niederlande:
J. Kosters

Polen:
Józef Sulkowski

Portugal:
José Caeiro da Matta

Rumänien:
C. Antoniade

Schweden:
E. Marks von Würtemberg
Birger Ekeberg
K. Dahlberg
Unter Vorbehalt der Ratifikation durch Seine Majestät den König von Schweden mit Zustimmung des Reichstags.

Schweiz:
Vischer
Hulftegger

Tschechoslowakei:
Dr. **Karel Hermann-Otavský**

Türkei:
Cemal Hüsnü

Jugoslawien:
I. Choumenkovitch

Protokoll zum Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht.

Bei der Unterzeichnung des Abkommens vom heutigen Tage über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht haben die gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten folgende Bestimmungen vereinbart:

A.

Die Mitglieder des Völkerbunds und die Nichtmitgliedstaaten, denen die Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden über das bezeichnete Abkommen vor dem 1. September 1933 nicht möglich sein sollte, verpflichten sich, innerhalb der auf diesen Tag folgenden fünfzehn Tage dem Generalsekretär des Völkerbunds eine Mitteilung daruber zu machen, in welcher Lage sie sich hinsichtlich der Ratifikation befinden.

B.

Wenn am 1. November 1933 die Voraussetzungen nicht erfullt sind, unter denen auf Grund des Artikels 5, Absatz 1, das Abkommen in Kraft tritt, so

wird der Generalsekretär des Völkerbunds die Mitglieder des Völkerbunds und die Nichtmitgliedstaaten, in deren Namen das Abkommen gezeichnet oder der Beitritt erklärt worden ist, zu einer Zusammenkunft einberufen.

In dieser Zusammenkunft wird zu prüfen sein, wie die Lage ist und welche Massnahmen gegebenenfalls zur Abhilfe getroffen werden können.

C.

Die Hohen Vertragschliessenden Teile werden einander die gesetzlichen Vorschriften, die sie für ihre Gebiete zur Durchführung des Abkommens erlassen haben, nach deren Inkrafttreten mitteilen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Protokoll gezeichnet.

Geschehen zu Genf, am neunzehnten März neunzehnhunderteinunddreissig, in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv des Sekretariats des Völkerbunds hinterlegt wird; eine gleichlautende Abschrift wird allen Mitgliedern des Völkerbunds und allen auf der Konferenz vertretenen Nichtmitgliedstaaten übersandt werden.

(Gleiche Unterschriften wie beim Abkommen.)

Schlussakte.

.....

Als Ergebnis der in den Sitzungsprotokollen niedergelegten Verhandlungen hat die Konferenz die folgenden drei Abkommen mit den dazugehörigen Protokollen ausgearbeitet:

1. Abkommen über das Einheitliche Scheckgesetz;
2. Abkommen über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Scheckprivatrechts;
3. Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht.

Die Konferenz hat ferner die folgenden Wünsche geäussert:

I.

Um Abweichungen in der Übersetzung des Einheitlichen Gesetzes in der gleichen Sprache zu vermeiden, äussert die Konferenz den Wunsch, dass Staaten mit gleicher Landessprache gemeinsam eine amtliche Übersetzung des Einheitlichen Gesetzes herstellen mögen.

II.

Die Konferenz äussert den Wunsch, die Hohen Vertragschliessenden Teile möchten sich die in ihrem Lande anerkannten gesetzlichen Feiertage und die übrigen Tage mitteilen, an denen eine Zahlung nicht verlangt werden kann.

III.

Die Konferenz äussert ferner den Wunsch, die Vertragsparteien des Abkommens über das Einheitliche Scheckgesetz möchten sich die wichtigsten auf ihrem Gebiet in Anwendung des Abkommens ergangenen Gerichtsentscheide mitteilen.

IV.

Die Konferenz äussert den Wunsch, die Hohen Vertragschliessenden Teile möchten prüfen, ob nicht in ihrer Gesetzgebung eine Bestimmung aufgenommen werden könne, die den Gebrauch des Wortes «Scheck» oder des ihm in der Landessprache entsprechenden Ausdrucks fur Urkunden verbietet, auf welche die Vorschriften des Einheitlichen Scheckgesetzes nicht insgesamt zur Anwendung kommen.

Die Konferenz macht ferner das Internationale Institut zur Vereinheitlichung des Privatrechts in Rom auf die Bedeutung dieser Frage aufmerksam.

V.

Die Konferenz lenkt die Aufmerksamkeit des Völkerbundsrates auf den grossen Wert, den eine vom Sekretariat des Völkerbundes periodisch zu veröffentlichende Sammlung der Ausführungsgesetze sowie aller auf dem Gebiete des Wechsel- und Scheckrechts ergehenden amtlichen Materialien, namentlich der Entscheide der Obersten Gerichtshöfe der Hohen Vertragschliessenden Teile, bieten würde.

Zu Urkund dessen haben die obengenannten Delegierten diese Schlussakte unterzeichnet.

Geschehen zu Genf, am neunzehnten März neunzehnhunderteinunddreissig, in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv des Sekretariates des Völkerbundes hinterlegt wird; eine gleichlautende Abschrift wird allen Mitgliedern des Völkerbundes und allen zur Konferenz eingeladenen Nichtmitgliedstaaten übersandt werden.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Genfer Abkommen über die Vereinheitlichung des Wechselrechts und des Checkrechts. (Vom 27. Oktober 1931.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1931
Band Volume Volume	2
Heft Cahier Numero	44
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	2739
Datum Date Data	04.11.1931
Seite Page Pagina	341-443
Ref. No	10 031 499

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.